



Département des finances et de l'énergie
Service immobilier et patrimoine
Section Patrimoine

Departement für Finanzen und Energie
Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe
Sektion bauliches Erbe

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Klassierung und Unterschutzstellung von Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung auf dem Gebiet der **Gemeinde Kippel**

Allgemeine vorgängige Information zur öffentlichen Auflage

Inventarblätter

Departement für Finanzen und Energie (DFE)
Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe
Sektion bauliches Erbe / Inventar
Place du Midi 18
CH – 1950 Sion

Fanny Corvaglia :
Email : fanny.corvaglia@admin.vs.ch
Tél : +41 27 606 38 67

Maria Rohner :
Email : maria.rohner@admin.vs.ch
Tél : +41 27 606 38 81

Gesendet am :

Erhalten am :

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzlicher Rahmen

- Tabelle der gesetzlichen Verfahren
- Relevante Gesetzesartikel
- Veröffentlichung im Amtsblatt

2. Erläuternder Bericht

3. Liste der betroffenen Objekte

4. Inventarplan

5. Klassierung und Schutz

- Kategorien und Klassierungsstufen
- Schutzmassnahmen

6. Anhang

- 6a. Besprechungsanfrage für zusätzliche Informationen
- 6b. Liste Eigentümer der betroffenen Objekte
- Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz

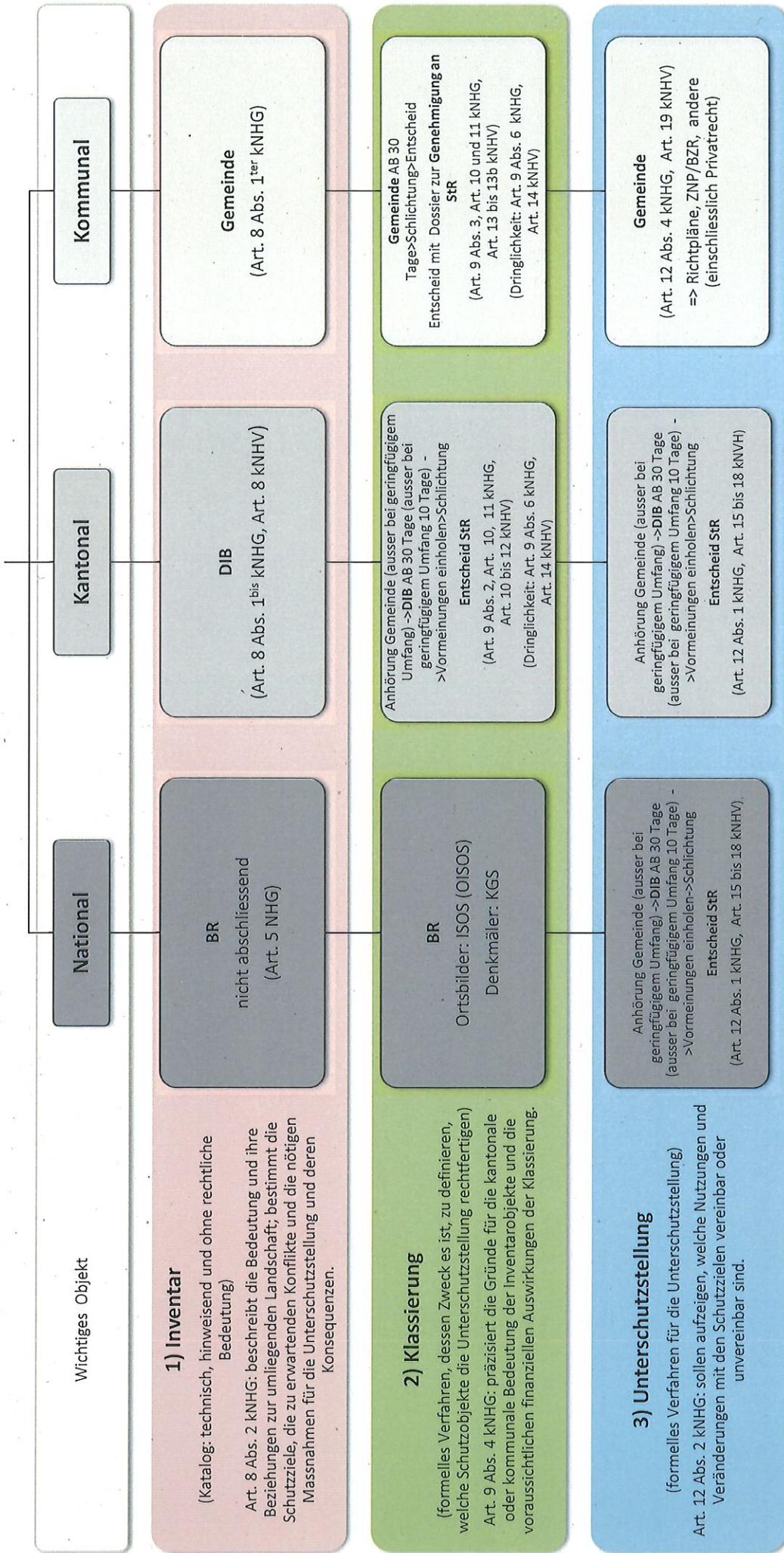
7. Inventarblätter (auf Anfrage)

- dürfen nur vom Eigentümer eingesehen werden

①



Verfahren: Inventar -> Klassierung -> Unterschutzstellung



Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (KNHG)

vom 13.11.1998 (Stand 01.01.2018)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz,
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1, 42 und 69 bis 71 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,
verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung und Verbesserung der Vielfalt und des Reichtums der Naturgüter, der architektonischen und archäologischen Denkmäler des Kantons unter Wahrung des Privateigentums und der öffentlichen und individuellen Bedürfnisse. Es soll dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Tiere und der Pflanzen sowie die Schönheit und Besonderheit von Natur, Landschaft und Heimat zu erhalten.

² Das Gesetz bezweckt insbesondere:

- die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen;
- die Harmonie und den Charakter der Landschaften und Ortsbilder zu erhalten;
- die geschichtlichen Stätten und das archäologische Erbe zu erhalten und zu schonen;
- die Revitalisierung und die Wiederinstandsetzung der veränderten natürlichen Lebensräume und der Landschaften zu fördern;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- die Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes zu fördern;
- die Kenntnisse der Natur- und Landschaftswerte zu verbessern und zu verbreiten.

³ Dieses Gesetz ergänzt die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und regelt deren Vollzug.

⁴ Die besonderen Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 2 Grundsätze

¹ Jedermann hat im Rahmen seiner privaten und öffentlichen Tätigkeiten zur Natur und Landschaft, zu den Ortsbildern, den historischen Stätten und dem archäologischen Erbe Sorge zu tragen.

² Die Handhabung dieses Gesetzes untersteht:

- den Prinzipien der Nachhaltigkeit, Vorsorge und der Verursachung;
- der Pflicht zur Koordination der Verwaltungstätigkeit;
- dem Grundsatz der Subsidiarität des staatlichen Handelns im Verhältnis zu den Gemeinden und Privaten.

Art. 3 Zusammenarbeit und Information

¹ Der Kanton und die Gemeinden arbeiten bei allen für die Anwendung dieses Gesetzes bedeutenden Tätigkeiten zusammen.

² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Ziele und den Ablauf der Massnahmen unterrichtet wird, dabei in geeigneter Weise mitwirken kann und zu den Unterlagen und Ergebnissen Zugang hat.

³ Der Kanton berät die Gemeinden.

⁴ Er fördert die Forschung, die Information und die Öffentlichkeitsarbeit in den obgenannten Bereichen.*

⁵ Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Studien unterstützen, verlangen, in Auftrag geben oder selbst durchführen.*

2 Organisation

Art. 4 Kantonale Verwaltung

¹ Der Staatsrat bestimmt die Verwaltungsorgane, welche mit dem Naturschutz und Heimatschutz beauftragt sind.

² Diese Organe arbeiten zusammen und tragen dem Sachzusammenhang und der Fachkompetenz Rechnung.

³ Die bezeichneten Dienststellen sind für die Ausführung der in diesem Gesetz dem Kanton übertragenen Aufgaben zuständig, soweit das Gesetz keine andere Kompetenzregelung vorsieht.

Art. 5 Kantonale Kommissionen

¹ Der Staatsrat ernannt zwei wissenschaftliche Konsultativkommissionen, je eine für den Natur- und Landschaftsschutz und eine für den Heimatschutz.*

² Es können ihr fachbezogene Aufgaben übertragen werden.

³ Der Staatsrat regelt ihre Organisation.

Art. 6 Organisation in den Gemeinden

¹ Die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich die mit dem Natur- und Heimatschutz beauftragten Organe und deren Aufgaben.

² Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben arbeiten sie gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zusammen.*

Art. 6a * Kompetenzdelegation

¹ Die zuständigen Behörden können ihre sich aus dem vorliegenden Gesetz ergebenden Kompetenzen bereichs- oder fallweise an untergeordnete Instanzen delegieren.

² Die Delegation wird im Amtsblatt veröffentlicht.

3 Schutzobjekte

Art. 7 Arten von Schutzobjekten

¹ Objekte des Naturschutzes sind vor allem:

- a) gefährdete Tier-, Pflanzen- und Pilzarten und deren Lebensräume;
- b) seltene oder gefährdete Mineralien;
- c) durch biologische Vielfalt, Flora und Fauna sowie spezielle geologische Formationen geprägte und erhaltenswerte Gebiete;
- d) Flächen des ökologischen Ausgleichs in intensiv genutzten Gebieten;
- e) künstlich entstandene Lebensräume von besonderer biologischer Bedeutung wie Kanäle, Gruben, Steinbrüche und Böschungen.

² Objekte des Landschaftsschutzes sind vor allem:

- a) Landschaften, welche sich durch ihre Schönheit, topographische, geologische Besonderheit oder durch natürliche Vielfalt auszeichnen;
- b) wertvolle Kulturlandschaften und Landschaftselemente wie Rebberge, Terrassenkulturen, Suonen, Wege, Seen und Flüsse, Alleen und Pärke;
- c) Landschaften mit besonderem Erholungswert und Übergangsbereiche zu Naturschutzgebieten.

³ Objekte des Heimatschutzes sind vor allem:

- a) Bauten und Ortsbilder, welche wegen ihrer Lage oder durch räumliche, historische, architektonische oder soziokulturelle Eigenarten erhaltenswert sind;
- b) andere wertvolle Objekte häuslicher, landwirtschaftlicher, handwerklicher und sozialer Tradition sowie der industriellen und touristischen Entwicklung;
- c) Bauten und Einrichtungen, welche als charakteristische Elemente den Wert einer Landschaft ausmachen;
- d) Denkmäler und geschichtliche Stätten, die aufgrund ihrer architektonischen, künstlerischen, historischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder wegen ihres Aufbaus, ihrer Ausstattung und Umgebung erhaltenswert sind;
- e) Objekte des archäologischen Erbes sowie dessen Standorte mit bekannten oder vermuteten Überresten und Fundgegenständen inklusive ihre nähere Umgebung.

Art. 7a * Kantonales Konzept

- ¹ Die für den Natur- und Landschaftsschutz oder für den Ortsbild- und Denkmalschutz sowie den Schutz des archäologischen Erbes zuständigen Dienststellen (nachfolgend: fachlich zuständige Dienststelle) erarbeiten für ihren jeweiligen Fachbereich ein kantonales Schutz- und Nutzungskonzept.
- ² Das Konzept enthält mindestens eine Analyse der aktuellen Situation, eine Beschreibung der mittel- und langfristig angestrebten Situation sowie die zur Erreichung der festgelegten Ziele notwendigen Massnahmen und Mittel.
- ³ Das Konzept ist zu veröffentlichen und regelmässig zu aktualisieren.

Art. 7b * Vernehmlassung von kantonalen Organen

- ¹ Für Bauvorhaben, die Bauten und Anlagen betreffen, die in einem Inventar des Bundes oder des Kantons erfasst sind, überweist die Gemeinde das Dossier an das Kantonale Bausekretariat, das die betroffenen Dienststellen konsultiert.
- ² Alle Bauvorhaben innerhalb einer archäologischen Zone, die Terrainveränderungen bewirken oder spätere Ausgrabungen verunmöglichen, müssen mit dem archäologischen Erbe beauftragten Dienststelle zur Vorweisung zugestellt werden.
- ³ Objekte, deren Schutz nicht geregelt ist, können im Baubewilligungsverfahren besonderen Bedingungen unterworfen werden.

Art. 8 Inventar der Schutzobjekte

- ¹ Die Objekte von nationaler Bedeutung sind in den Bundesinventaren aufgeführt.*
- ^{1bis} In Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt die fachlich zuständige Dienststelle das Inventar der schutzwürdigen Objekte von kantonalen Bedeutung.*
- ^{1ter} In Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachstelle erstellen die Gemeinden das Inventar der schutzwürdigen Objekte von kommunaler Bedeutung.*
- ² Die Inventare beschreiben die Bedeutung der Schutzobjekte für den Natur- und Heimatschutz und ihre Beziehungen zur umliegenden Landschaft. Sie bestimmen die Schutzziele, die zu erwartenden Konflikte und die nötigen Massnahmen für die Unterschutzstellung und deren Konsequenzen.

Art. 9 Klassierung

- ¹ Die Klassierung der Schutzobjekte von nationaler Bedeutung erfolgt gemäss der Bundesgesetzgebung.
- ² Der Kanton bestimmt die Schutzobjekte von kantonomer Bedeutung. Der Staatsrat regelt das Verfahren in Anwendung von Artikel 3.
- ³ Die Gemeinden bestimmen die Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung und ersuchen um deren Klassierung. Der Staatsrat bestimmt das Verfahren. Falls nötig koordinieren sie die Klassierung der Objekte, die mehrere Gemeinden betreffen.*
- ⁴ Das Klassierungsdossier präzisiert die Gründe für die kantonale oder kommunale Bedeutung; der Inventarobjekte, sowie die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der Klassierung.
- ^{4bis} Von der öffentlichen Auflage des Dossiers bis zum rechtskräftigen Klassierungsentscheid darf am Zustand des zu klassierenden Objektes keinerlei Veränderung vorgenommen werden.*
- ⁵ Die Unterlagen der Inventare sind für die zur Klassierung vorgesehenen Objekte öffentlich zugänglich mit dem Beginn des Verfahrens der Klassierung.
- ⁶ In dringlichen Fällen stellt das für den Natur- und Landschaftsschutz oder für den Ortsbild- und Denkmalschutz sowie den Schutz des archäologischen Erbes zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) oder der Gemeinderat bedrohte Objekte von nationaler, kantonomer oder kommunaler Bedeutung unmittelbar unter Schutz. Die vorsorgliche Unterschutzstellung dauert höchstens zwei Jahre. Diese Frist wird während des ordentlichen Schutzverfahrens sistiert.*

Art. 10 Kriterien

- ¹ Die massgebenden Kriterien für die Klassierung der Schutzobjekte sind ihre Seltenheit, Schönheit, Vielfalt, Ursprünglichkeit, ihre Lage und Topographie, ihre existenzielle Bedeutung für die biologische Vernetzung von zwei klassierten Objekten sowie der wissenschaftliche, pädagogische, wirtschaftliche, historische und architektonische Wert.

Art. 11 Bedeutung der Klassierung

¹ Die fachliche Beschreibung der Objekte in den Inventaren und die Begründung der Klassierung bilden Grundlagen für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit, die Interessenabwägung und die Bemessung von Beiträgen.

4 Schutzmassnahmen

Art. 12 Klassierte Objekte

¹ Der Staatsrat erlässt die Schutzbeschlüsse in Anwendung der Bundes- und Kantonsgesetzgebung nach Anhörung der Gemeinden und öffentlicher Auflage des Projektes. Die Schutzziele und Schutzmassnahmen für Objekte von nationaler Bedeutung werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen bestimmt.

² Die Schutzbestimmungen sollen aufzeigen, welche Nutzungen und Veränderungen im betroffenen Gebiet mit den Schutzzielen vereinbar oder unvereinbar sind. Die Schutzbeschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in ihrem wesentlichen Inhalt an Ort bekannt zu machen.

³ Alle Änderungen und Bauvorhaben betreffend die vom Kanton geschützte Objekte und deren unmittelbaren Umgebung erfordern eine Begutachtung der kantonalen Fachstelle.

⁴ Die Gemeinden regeln den Schutz der Objekte kommunaler Bedeutung gemäss der Raumplanungsgesetzgebung. Nach Erhalt der Vormeinung der zuständigen Dienststelle können die schutzwürdigen Objekte ausnahmsweise von Fall zu Fall innerhalb der Bauzone unter Schutz gestellt werden.*

Art. 13 Geschützte Tiere und Pflanzen

¹ Der Staatsrat regelt den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen auf dem Verordnungsweg. Er bestimmt in Ergänzung zum Bundesrecht die geschützten Arten und regelt die Erteilung von Ausnahmegewilligungen.

² Die Gemeinden können strengere Vorschriften erlassen.

Art. 14 Pilze

¹ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege Schutzbestimmungen für Pilze erlassen.

² Er kann für bedrohte Arten ein dauerndes oder zeitlich begrenztes umfassendes oder in der Menge limitiertes Sammelverbot im Kanton oder Teilen davon beschliessen. Für räumlich begrenzte Massnahmen sind die betroffenen Gemeinden anzuhören.

³ Die Gemeinden können strengere Vorschriften erlassen. Falls keine kantonale Vorschriften bestehen, können sie eine regionale Regelung durch den Staatsrat verlangen.

Art. 15 Mineralien

¹ Die gewerbliche Suche und Inbesitznahme von seitlichen Gesteinen, Mineralien und Fossilien erfordert eine Bewilligung des zuständigen Departements. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann an Bedingungen gebunden werden.

² Die Verwendung von Sprengstoffen oder Bohrmaschinen ist ohne spezielle Bewilligung des Departements verboten.

³ Alle wertvollen Funde müssen der Territorialgemeinde gemeldet werden. Verzichtet diese auf den Erwerb, benachrichtigt sie das Departement, welches die Funde gegen Entschädigung erwerben kann. Die Objekte von besonderem wissenschaftlichem Wert werden gemäss Artikel 724 ZGB Eigentum des Kantons.

⁴ Der Kanton kann Personen, welche massgeblich zur Entdeckung oder zum Erwerb von Objekten von wissenschaftlichem Wert beigetragen haben, eine Prämie ausrichten.

Art. 16 Ufervegetation

¹ Die Beseitigung von Ufervegetation erfordert eine Bewilligung des Departements.*

² Das Departement kann die Beseitigung der vorhandenen Ufervegetation unter den in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Bedingungen bewilligen.*

³ Für die Zweckenfremdung des mit Ufervegetation bestockten Bodens ist am selben Gewässer ein qualitativ gleichwertiger Reasersatz zu leisten. Wo dies nicht möglich ist, ist der Verursacher zu einer gleichwertigen anderen Ersatzleistung verpflichtet.

⁴ Der Staatsrat bestimmt für die Ufervegetation die zu ihrer Erhaltung und Erweiterung erforderlichen Schutzmassnahmen.

Art. 17 * Feldgehölze - Hecken - Einzelbäume - Alleen

- ¹ Die Gemeinden regeln den Schutz der wertvollen Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und Alleen gemäss der gültigen Gesetzgebung.
- ² Die Beseitigung der innerhalb der Bauzone gelegenen geschützten Objekte erfordert eine Bewilligung der Gemeinde. Diese konsultiert die zuständige Fachstelle, um ihren Entscheid zu begründen. Die Vorschriften der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.
- ³ Die Beseitigung solcher Objekte ausserhalb der Bauzone erfordert eine Bewilligung der fachlich zuständigen Dienststelle.

Art. 17a * Invasive Organismen

- ¹ Der Staatsrat bestimmt, welche Verwaltungsorgane mit der Prävention, Überwachung und Bekämpfung von Organismen im Sinne der Freisetzungsverordnung beauftragt werden.
- ² Die Bekämpfung invasiver Organismen wird in enger Zusammenarbeit und im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinden organisiert und umgesetzt.
- ³ Die zuständigen Behörden oder ein von ihr beauftragter Dritter sind nach öffentlicher Information befugt, sich Zugang zu Privatgrund zu verschaffen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Bekämpfung invasiver Organismen dient. *

Art. 18 Vernetzung und ökologischer Ausgleich

- ¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen im Rahmen der Raumplanung und ihrer Projekte für die Erhaltung der Vielfalt und Mobilität der Arten.

Art. 19 Naturdenkmäler

- ¹ Als Naturdenkmäler gelten geologische Formationen sowie erdgeschichtliche oder landschaftsästhetisch schutzwürdige Naturobjekte.
- ² Sie sind gemäss ihrer Bedeutung durch Schutzbeschlüsse oder im Nutzungsplan zu schützen.

Art. 20 Archäologisches Erbe

- ¹ Die archäologische Ausgrabung, die Prospektion und die Forschung sowie die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse unterliegen der Zuständigkeit und Verantwortung des Kantons. In diesem Zusammenhang ergreift er alle Massnahmen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind. Das Departement kann diese Aufgaben durch Dritte ausführen lassen. *
- ² Archäologische bewegliche Funde und Ausgrabungsdokumentationen sind Eigentum des Staates. Der Kanton kann Personen, die zur ihrer Entdeckung, Rettung oder Behandlung wesentlich beitragen, ein angemessenes Entgelt entrichten.
- ³ Der Staatsrat regelt das Verfahren zur Festlegung archäologischer Schutzbereiche und für den Schutz des archäologischen Erbes und dessen Umgebung.
- ⁴ Jedermann ist verpflichtet archäologische Entdeckungen anzuzeigen. Vorsorgliche Schutzmassnahmen erfolgen durch die Dienststelle gemäss Artikel 9 Absatz 6 dieses Gesetzes.

Art. 20a * Historische Verkehrswege

- ¹ Der Staatsrat regelt den Schutz der historischen Verkehrswege und unterstützt deren Erhaltung und Inwertsetzung.

Art. 21 * Pärke

- ¹ Die Parkkategorien werden durch die Gesetzgebung des Bundes definiert.
- ² Der Grosse Rat beschliesst die Schaffung von Pärken und regelt die Beteiligung des Kantons an deren Aufbau und Betrieb.
- ³ Die Beteiligung des Kantons kann bis zu maximal 80 Prozent der anerkannten Kosten (einschliesslich Bundesbeiträge) betragen. *

Art. 21a * Monitoring

- ¹ Der Kanton führt periodisch Bestandsaufnahmen über die geschützten, seitenen und gefährdeten sowie über die invasiven Pflanzen- und Tierarten durch.
- ² Der Kanton führt periodisch ein biologisches Monitoring der geschützten Objekte von nationaler und kantonomer Bedeutung durch.

³ Werden Bestandesaufnahmen von privaten Institutionen nach anerkannten Methoden durchgeführt, kann sich der Kanton daran finanziell beteiligen.

⁴ Die Ergebnisse des Monitorings sind für interessierte Instanzen und Personen zugänglich, ausgenommen die Ortsangaben zu äusserst seltenen Arten, deren Schutz ein gewisses Mass an Vertraulichkeit bedingt.

5 Finanzierung

Art. 22 Ausbildung, Forschung und Studien

¹ Der Kanton sorgt für die Fachausbildung des Personals, dessen Aufgaben für den Natur- und Heimatschutz wichtig sind.

² Er kann sich an der Erstellung und am Betrieb entsprechender Ausbildungsstätten beteiligen.

³ ... *

⁴ ... *

Art. 23 Entschädigung der Eigentumsbeschränkung

¹ Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die sich aus diesem Gesetz und den sich darauf stützenden Verordnungen und Verfügungen ergeben, begründen einen Anspruch auf volle Entschädigung:

- a) wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen, oder
- b) wenn ein solcher Anspruch im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

² Für die Festsetzung des massgebenden Zeitpunkts der Verzinsung, der Verjährung der Ansprüche sowie der Rückerstattungspflicht gilt die Gesetzgebung über die Enteignung. *

³ Der Kanton trägt die Kosten für Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung. *

^{3bis} Der Kanton kann die Gemeinde oder Dritte unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des Objekts zu einer finanziellen Beteiligung von bis zu 40 Prozent der anerkannten Kosten verpflichten. *

⁴ Die Gemeinden tragen die Kosten für Objekte von kommunaler Bedeutung. Der Kanton kann sich daran mit bis zu maximal 40 Prozent der anerkannten Kosten beteiligen, entsprechend der Priorität und Qualität des Objekts. *

⁵ Die kantonale Subvention enthält die Beteiligungen des Bundes und wird auf der Grundlage eines Leistungsauftrags oder einer Verfügung gewährt. Sie kann als Pauschalsubvention ausgesprochen werden. *

⁶ Die Subventionen können mit der Pflicht zur Anmerkung im Grundbuch zu Schutz- und Unterhaltspflichten oder mit einer anderen gleichwertigen Garantie verbunden werden. *

Art. 24 Subventionen

¹ Der Kanton subventioniert Massnahmen für Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung mit bis zu maximal 100 Prozent der anerkannten Kosten, namentlich Massnahmen: *

- a) für den Erwerb von Grundstücken und dinglichen Rechten zur Sicherstellung von Schutzobjekten;
- b) * für die Schaffung, die Erhaltung, den Unterhalt sowie die Instandstellung und Wiederherstellung klassierter und/oder geschützter Objekte;
- c) für die Aufsicht und Kontrolle in Schutzgebieten;
- d) für die Erarbeitung von Studien und Schutzplänen;
- e) für die Erforschung und Dokumentierung der gemäss dem vorliegenden Gesetz geschützten oder schutzwürdigen Objekte;
- f) * andere, den Zielen des vorliegenden Gesetzes entsprechende Massnahmen.

^{1bis} Der Kanton kann die Gemeinde und Dritte unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des Objekts zu einer finanziellen Beteiligung von bis zu 40 Prozent der anerkannten Kosten verpflichten. *

² ... *

³ ... *

^{3bis} Die Gemeinden tragen die Kosten für Objekte von kommunaler Bedeutung. *

^{3ter} Der Kanton kann Massnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung gemäss Priorität und Qualität des Objekts mit Subventionen bis zu 40 Prozent der anerkannten Kosten unterstützen, sofern sie den Zielen des vorliegenden Gesetzes entsprechen. *

⁴ Die kantonale Subvention enthält die Beteiligungen des Bundes und wird auf der Grundlage eines Leistungsauftrags oder einer Verfügung gewährt. Sie kann als Pauschalsubvention ausgesprochen werden. *

⁵ Die Subventionen können mit der Pflicht zur Anmerkung im Grundbuch zu Schutz- und Unterhaltspflichten oder mit einer anderen gleichwertigen Garantie verbunden werden. *

Art. 25 Ökologische Leistungen

¹ Beiträge für ökologische Leistungen der Landwirtschaft können aufgrund von Verträgen für bestimmte Flächen gewährt werden.

² Verträge können namentlich abgeschlossen werden für ökologische Leistungen auf. *

- a) Trockenstandorten und Magerwiesen;
- b) Streuwiesen und Moore;
- c) Flächen mit typischen Elementen der traditionellen Kulturlandschaft;
- d) * ökologischen Ausgleichsflächen innerhalb von Gebieten mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung;
- e) Flächen mit seltenen Tieren und Pflanzen;
- f) Rebberge mit Trockenmauern, Hecken, Feldgehölzen und Trockenrasen.

³ Die betroffenen Dienststellen sorgen für eine regelmässige Information der Landwirte und Rebbaupern.

⁴ Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in Form der Verordnung.

Art. 26 Fachorganisationen

¹ Der Kanton kann den Fachorganisationen Beiträge ausrichten für konkrete Projekte, die diesem Gesetz entsprechen. Die Gemeinden werden vor der Subventionierung der Projekte auf ihrem Territorium angehört.

² Der Kanton kann diesen Organisationen Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes gegen Entschädigung übertragen.

Art. 27 Einstellung und Rückerstattung

¹ Subventionszahlungen können ganz oder teilweise eingestellt oder zurückgefordert werden, wenn sie nicht dem Zweck entsprechend verwendet oder Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden, oder wenn die Schutzwürdigkeit des Objektes dahingefallen ist.

Art. 28 Fonds

¹ Der Kanton schafft einen Fonds für Natur- und Landschaftsschutz und einen solchen für Heimatschutz.

² Darin einzulegen sind namentlich Ersatzzahlungen, Bussen, Rückerstattungen von Subventionen sowie Beiträge Dritter.

³ Die Fondsmittel und deren Zinsen zu den gängigen Ansätzen sind zweckgebunden.

6 Pflichten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Art. 29 Öffentliche Aufgaben

¹ Als öffentliche Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes gelten Tätigkeiten der Gemeinden und des Kantons, namentlich:

- a) die Raumplanung;
- b) die Projektierung, Errichtung, Veränderung sowie der Unterhalt und die Nutzung von Bauten und Anlagen;
- c) die Einteilung von Bewilligungen und Konzessionen;
- d) die Gewährung von Beiträgen.

Art. 30 Allgemeine Pflichten

¹ Die Behörden und Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden haben bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben die Ziele dieses Gesetzes zu befolgen, Schutzobjekte zu schonen und diese, wenn das Interesse an ihrer Erhaltung überwiegt, zu erhalten.

² Die zuständige Behörde konsultiert zu diesem Zweck die kantonale oder kommunale Fachstelle. Fachspezifische Expertisen können von der zuständigen Dienststelle angeordnet werden.

³ Lässt sich die Beeinträchtigung eines Schutzobjektes nach Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat die in der Sache zuständige Behörde die nötigen Massnahmen für den bestmöglichen Schutz, die Wiederherstellung oder einen gleichwertigen Ersatz anzuordnen.

⁴ Wo Realersatz nicht möglich ist, ist ein gleichwertiger Geldersatz in den entsprechenden Fonds zu leisten.

Art. 31 Besondere Pflichten

¹ Die zuständigen Behörden oder Dienststellen erfüllen ihre Pflichten namentlich indem sie:

- a) ab Beginn der Planungs- und Projektarbeiten die Natur- und Heimatschutzprobleme abklären und bearbeiten lassen;
- b) Gesuche für Bewilligungen, Konzessionen oder Beiträge den Fachstellen zur Stellungnahme unterbreiten und soweit es die Schutzziele erfordern, ablehnen oder nur mit Bedingungen oder Auflagen erteilen. Diese können im Grundbuch angemerkelt werden;
- c) Garantien verlangen für die Finanzierung der aufgelegten Pflichten.

² Der Staatsrat bezeichnet die besonderen Pflichten der kantonalen Dienststellen.

Art. 31a * Koordination

¹ Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

² Falls bei Widersprüchen keine Einigung erzielt werden kann, fällt die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde einen Entscheid.

³ Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzzurückziehung nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

7 Verwaltungszwang und Rechtsschutz**Art. 32** Aufsicht

¹ Die in diesem Gesetz enthaltenen Verpflichtungen sind von den zuständigen Dienststellen zu überwachen und soweit es für ihre Erfüllung notwendig ist, durch die Einleitung der entsprechenden Verfahren zu sichern.

² Das öffentliche Personal, das mit Aufgaben dieses Gesetzes betraut ist, hat die Pflicht, Verstösse gegen die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung der zuständigen Dienststelle anzuzeigen.

³ Der Kanton und die Gemeinden können für die Aufsicht in bestimmten Gebieten Hilfsaufseher ernennen.

⁴ Das Aufsichtspersonal kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben von fehlbaren Personen verlangen, dass diese sich ausweisen.*

Art. 33 * Vollzugsmassnahmen und Ersatzvornahmen

¹ Die fachlich zuständige Dienststelle ist ermächtigt, Arbeiten einzustellen, die der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz widersprechen.

² Die für die Erteilung der Baubewilligung zuständige Behörde kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anordnen, Verhaltensanweisungen unter Strafandrohung erteilen und die notwendigen Sicherheitsdienststellen vorbehalten. Es bleibt ausdrücklich der fachlich zuständigen Dienststelle vorbehalten, die Wiederherstellung in Fällen anzuordnen, in denen die Arbeiten nicht einer Baubewilligung unterstellt sind.

³ Bei Nichtbefolgung einer Anordnung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands veranlasst oder ergreift die zuständige Behörde nach Ablauf der gesetzten Frist die erforderlichen Massnahmen zulasten des Pflichtigen. Die Behörde kann von diesem verlangen, dass er für absehbare Kosten eine Vorauszahlung leistet. Der Pflichtige kann zudem zur Leistung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden, wenn der Schaden nicht wieder gut gemacht werden kann.*

⁴ Wenn eine Behörde ihren Pflichten nicht nachkommt, veranlasst oder ergreift das Departement die erforderlichen Massnahmen zulasten der säumigen Behörde.

Art. 34 Strafverfolgung *

¹ Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer absichtlich oder fahrlässig:

- a) * ein gesetzliches Verbot oder Gebot oder Bestimmungen eines Schutzbeschlusses missachtet;
- b) * eine Bedingung oder Auflage im Zusammenhang mit einer Bewilligung oder einer kantonalen oder kommunalen Subventionsverfügung nicht einhält;
- c) * gegen Anordnungen verstösst, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes unter Androhung der im vorliegenden Absatz vorgesehenen Strafe eröffnet worden sind.

² Die fachlich zuständige Dienststelle ahndet die Übertretungen, die das Bundesrecht oder das Kantonsrecht nennt. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beziehungsweise des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Der zuständigen Fachstelle stehen im Verfahren die Rechte einer Partei zu.*

^{2bis} Bis zu einem Betrag von 500 Franken können kantonale Übertretungen gemäss einem in der Verordnung geregelten vereinfachten Verfahren geahndet werden. Es wird weder dem Vorleben noch den persönlichen Verhältnissen des Zuwiderhandelnden Rechnung getragen. Die Verordnung bezeichnet die Übertretungen, die mit einer Ordnungsbusse geahndet werden können, sowie die Personen, die befugt sind, Ordnungsbussen einzuziehen.*

³ Die vom Bundesrecht genannten Vergehen werden von der zuständigen Fachstelle bei den ordentlichen Strafbehörden angezeigt, die in Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung tätig werden. Der zuständigen Fachstelle stehen im Verfahren die Rechte einer Partei zu. Die richterliche Behörde ist verpflichtet, der Fachstelle die Polizeirapporte zuzustellen, und ihr den Entscheid, den sie auf Anzeige der Fachstelle hin gefällt hat, zu eröffnen.*

4...*

⁵ Die Strafhandlung und die Strafe verfahren gemäss den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung.*

⁶ Widerrechtliche Gewinne sind gemäss Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches einzuziehen.

Art. 34a * Polizei

¹ Die Kantons- und die Gemeindepolizei sind den Behörden, die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, behilflich, wenn diese es verlangen.

² Insbesondere gehen sie von sich aus oder im Auftrag der Behörden Verstössen nach.

Art. 35 * Verfahren

¹ Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch die Bestimmungen des Bundesrechts oder des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.*

2 ...

Art. 36 * ...

Art. 37 * ...

8 Schlussbestimmungen

Art. 38 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Verfahren, die bei dessen Inkrafttreten bereits hängig sind, anwendbar, soweit sie für den Betroffenen von Vorteil sind.

Art. 39 Vollzuvorschriften

¹ Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er sorgt für die Vereinfachung und die Beschleunigung der Verfahren.

² Der Staatsrat, das Departement, die Dienststellen und die Gemeinden können im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse mit den entsprechenden Organen der benachbarten ausserkantonalen Gebiete Vereinbarungen über die Lösung gemeinsamer Aufgaben treffen.

Art. 40 .Aufhebung und Abänderung von Gesetzen

¹ Es werden aufgehoben alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften sowie namentlich:

- a) Artikel 167 bis 169 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1906;
- b) das Gesetz über die Erhaltung von Kunstgegenständen und historischen Denkmälern vom 28. November 1906;
- c) das Dekret betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft für ökologische Leistungen vom 13. November 1992.

² Das Dekret betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Umweltschutz vom 21. Juni 1990 wird geändert.

³ Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 wird geändert.

Art. 41 Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
13.11.1998	01.10.2000	Erläss	Ersfassung	BO/Abi. 5/1999, 39/2000
08.05.2008	01.09.2009	Art. 23 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 23/2008, 42/2008
16.06.2010	01.01.2011	Art. 23 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 28/2010, 51/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 23 Abs. 4	geändert	BO/Abi. 28/2010, 51/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 23 Abs. 5	eingefügt	BO/Abi. 28/2010, 51/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 24 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 28/2010, 51/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 24 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 28/2010, 51/2010
16.06.2010	01.01.2011	Art. 24 Abs. 4	geändert	BO/Abi. 28/2010, 51/2010
18.11.2010	26.04.2011	Art. 34 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 48/2010, 17/2011
18.11.2010	26.04.2011	Art. 34 Abs. 4	geändert	BO/Abi. 48/2010, 17/2011
14.06.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 4	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 3 Abs. 4	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 3 Abs. 5	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 5 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 6 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 6a	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 7a	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 1 ^{ba}	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 1 ^{br}	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 9 Abs. 6	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 16 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 16 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 17	totalrevidiert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 17a	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 20 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011

451.1

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
14.09.2011	01.01.2012	Art. 34 Abs. 1, c)	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 34 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 34 Abs. 2 ^{ba}	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 34 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 34 Abs. 4	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 34 Abs. 5	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 35	totalrevidiert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 36	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 37	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
16.05.2013	01.01.2014	Art. 17a Abs. 3	geändert	BO/Abi. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 33 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 34a	eingefügt	BO/Abi. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 35 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 36/2013, 52/2013
07.03.2016	01.01.2016	Art. 21 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 15/2016
15.12.2016	01.01.2018	Art. 7b	eingefügt	BO/Abi. 1/2017, 31/2017
15.12.2016	01.01.2018	Art. 9 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 1/2017, 31/2017
15.12.2016	01.01.2018	Art. 9 Abs. 4 ^{ba}	eingefügt	BO/Abi. 1/2017, 31/2017
15.12.2016	01.01.2018	Art. 12 Abs. 4	geändert	BO/Abi. 1/2017, 31/2017

451.1

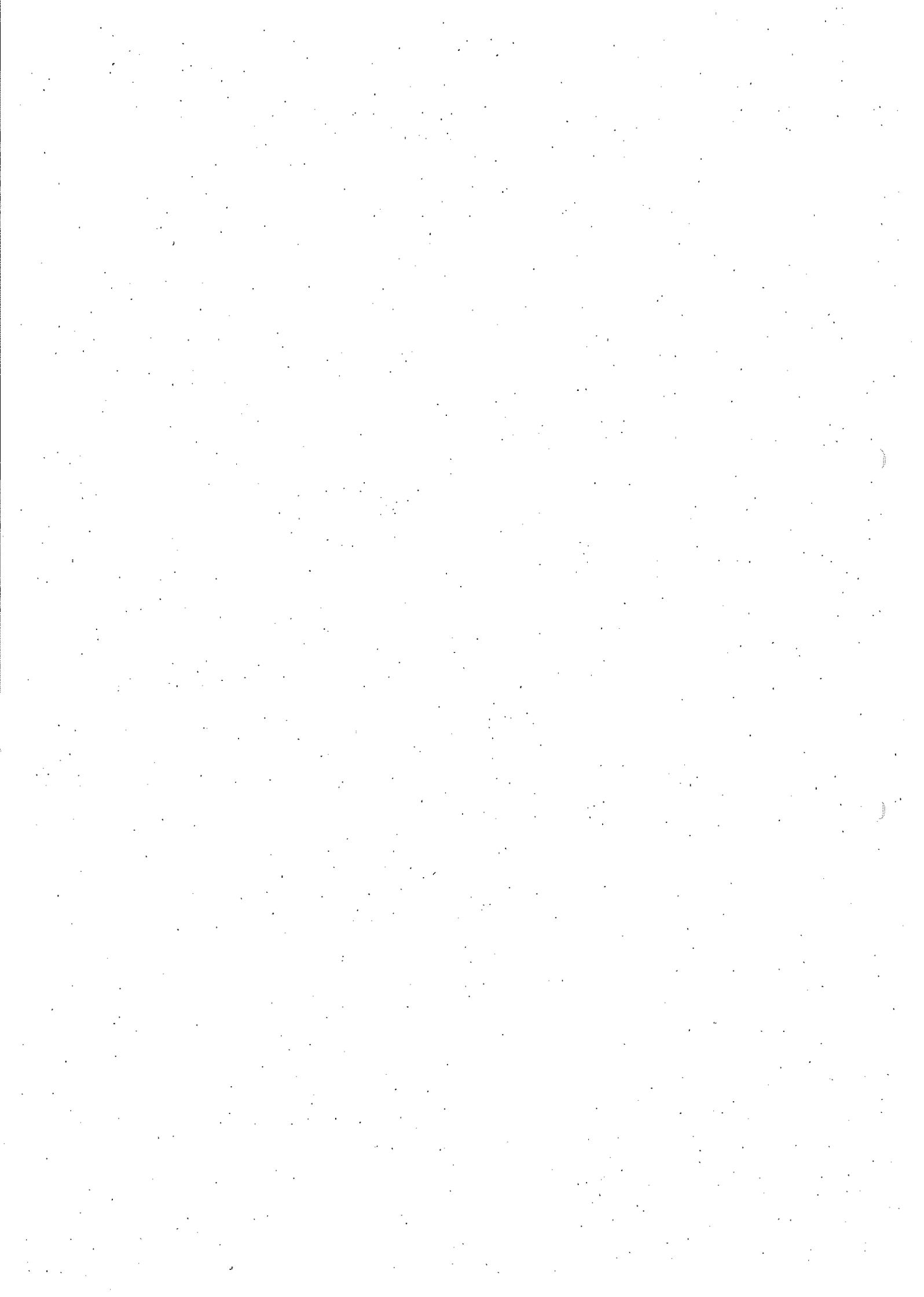
Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
14.09.2011	01.01.2012	Art. 20a	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 21	totalrevidiert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 21a	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 3	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 3 ^{ba}	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 4	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 5	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 6	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 24 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 24 Abs. 1, b)	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 24 Abs. 1, f)	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 24 Abs. 1 ^{ba}	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 24 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 24 Abs. 3	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 24 Abs. 3 ^{ba}	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 24 Abs. 3 ^{bc}	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 24 Abs. 5	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 25 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 25 Abs. 2, d)	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 31a	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 32 Abs. 4	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 33	totalrevidiert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 34	Titel geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 34 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 34 Abs. 1, a)	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
14.09.2011	01.01.2012	Art. 34 Abs. 1, b)	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erfass	13.11.1998	01.10.2000	Erstfassung	BO/Abi. 5/1999, 39/2000
Art. 3 Abs. 4	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 3 Abs. 5	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 5 Abs. 1	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 6 Abs. 2	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 6a	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 7a	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 7b	15.12.2016	01.01.2018	eingefügt	BO/Abi. 1/2017, 31/2017
Art. 8 Abs. 1	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 8 Abs. 1 ^{bis}	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 8 Abs. 1 ^{ter}	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 9 Abs. 3	15.12.2016	01.01.2018	geändert	BO/Abi. 1/2017, 31/2017
Art. 9 Abs. 4 ^{be}	15.12.2016	01.01.2018	eingefügt	BO/Abi. 1/2017, 31/2017
Art. 9 Abs. 6	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 12 Abs. 4	15.12.2016	01.01.2018	geändert	BO/Abi. 1/2017, 31/2017
Art. 16 Abs. 1	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 16 Abs. 2	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 17	14.09.2011	01.01.2012	totalrevidiert	52/2011
Art. 17a	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 17a Abs. 3	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abi. 36/2013, 52/2013
Art. 20 Abs. 1	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 20a	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 21	14.09.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 21 Abs. 3	07.03.2016	01.01.2018	geändert	BO/Abi. 15/2016
Art. 21a	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 22 Abs. 3	14.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Art. 22 Abs. 4	14.06.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 23 Abs. 2	08.05.2008	01.09.2009	geändert	BO/Abi. 23/2008, 42/2008
Art. 23 Abs. 2	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 23 Abs. 3	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abi. 28/2010, 51/2010
Art. 23 Abs. 3	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 23 Abs. 3 ^{bis}	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 23 Abs. 4	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abi. 28/2010, 51/2010
Art. 23 Abs. 4	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 23 Abs. 5	16.06.2010	01.01.2011	eingefügt	BO/Abi. 28/2010, 51/2010
Art. 23 Abs. 5	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 23 Abs. 6	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 24 Abs. 1	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abi. 28/2010, 51/2010
Art. 24 Abs. 1	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 24 Abs. 1, b)	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 24 Abs. 1, f)	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 24 Abs. 1 ^{bis}	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 24 Abs. 2	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abi. 28/2010, 51/2010
Art. 24 Abs. 2	14.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 24 Abs. 3	14.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 24 Abs. 3 ^{bis}	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 24 Abs. 3 ^{ter}	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 24 Abs. 4	16.06.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abi. 28/2010, 51/2010
Art. 24 Abs. 5	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 25 Abs. 2	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 25 Abs. 2, d)	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 31a	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 32 Abs. 4	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011
Art. 33	14.09.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle	Publikation
Art. 33 Abs. 3	18.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abi. 36/2013, 52/2013	
Art. 34-	14.09.2011	01.01.2012	Titel geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	
Art. 34 Abs. 1	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	
Art. 34 Abs. 1, a)	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	
Art. 34 Abs. 1, b)	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	
Art. 34 Abs. 1, c)	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	
Art. 34 Abs. 2	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	
Art. 34 Abs. 2 ^{aa}	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	
Art. 34 Abs. 3	18.11.2010	26.04.2011	geändert	BO/Abi. 48/2010, 17/2011	
Art. 34 Abs. 3	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	
Art. 34 Abs. 4	18.11.2010	26.04.2011	geändert	BO/Abi. 48/2010, 17/2011	
Art. 34 Abs. 4	14.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	
Art. 34 Abs. 5	14.09.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	
Art. 34a	16.05.2013	01.01.2014	eingefügt	BO/Abi. 36/2013, 52/2013	
Art. 35	14.09.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	
Art. 35 Abs. 1	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abi. 36/2013, 52/2013	
Art. 36	14.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	
Art. 37	14.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 38/2011, 52/2011	



Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (KNHV)

vom 20.09.2000 (Stand 01.01.2018)

Der Staatsrat des Kantons Valais

eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 5, 12, 13, 14, 16, 17, 20, 25 und 39 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (KNHG);
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,
verordnet:

1 Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Verordnung bezweckt, die Bestimmungen des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz auszuführen und zu vervollständigen.

² Unter dem Begriff Heimatschutz gemäss Gesetz und dieser Verordnung versteht man das Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie das archäologische Erbe.

Art. 2 Zusammenarbeit und Information

¹ Der Kanton berät, durch seine Fachstellen, die Gemeinden und arbeitet mit ihnen zusammen. Eine gegenseitige Information über allgemeine Grundlagen sowie über die laufenden Projekte und Verfahren wird angestrebt.*

² Die Information der Bevölkerung erfolgt über die modernen Medien, wie auch durch Anbringen von Informationsträgern innerhalb der Schutzobjekte (Tafeln, usw.).

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Die Bevölkerung wird in die verschiedenen Projekte einbezogen und in diesem Sinne informiert (Publikation und Einladung zum Einbringen von Bemerkungen und Vorschlägen, zur Verfügung gestellte Dokumentationen, usw.).

Art. 3 *

2 Organisation

Art. 4 Kantonale Verwaltung

¹ Als zuständiges Departement (nächstehend: Departement) bzw. kantonale Fachstellen (nächstehend: fachlich zuständige Dienststelle) gelten jene, die mit den folgenden Bereichen betraut sind: *

- a) * Schutz von Natur und Landschaft;
- b) * Schutz der Ortsbilder, der Baudenkmäler sowie des archäologischen Erbes;
- c) * Schutz und Erhaltung von Mineralien, Gesteinen und Fossilien;
- d) * Erhaltung archäologischer Objekte;
- e) * Schutz und Inwertsetzung historischer Verkehrswege;
- f) * Erhaltung historisch wertvoller Dokumente.

2 ... *

³ Als fachlich zuständige kantonale Verwaltungsorgane gelten auch die beiden wissenschaftlichen Konsultivkommissionen, die kantonale Baukommission sowie alle anderen Dienststellen der kantonalen Verwaltung, wenn sie Aufgaben der obgenannten Bereiche ausführen.*

⁴ Diese Organe arbeiten speziell in Verfahren, welche Bereiche dieses Gesetzes betreffen, zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Besonderen mittels gegenseitiger Anhörung.

Art. 5 Organisation in den Gemeinden

¹ Die mit dem Natur- und Heimatschutz beauftragten kommunalen Organe werden durch den Gemeinderat oder die Verwaltung bestimmt oder können Dritten anvertraut werden.

² Die Kompetenzen der Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechen jenen der kantonalen Organe.

Art. 6 * Kantonale Kommissionen - Aufgaben

¹ Die beiden wissenschaftlichen Konsultivkommissionen erfüllen namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) sie begleiten die Erarbeitung der einzelnen Konzepte, Richtlinien und Optionen in den jeweiligen Bereichen;
- b) sie erstellen Expertisen oder geben Vormeinungen ab in Angelegenheiten, die ihnen von der fachlich zuständigen Dienststelle unterbreitet werden;
- c) sie beraten die fachlich zuständige Dienststelle.

Art. 7 * Kantonale Kommissionen - Organisation

¹ Der Staatsrat ernennt den Präsidenten und die Mitglieder der kantonalen Kommissionen.

² Die Kommission für den Natur- und Landschaftsschutz setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen, und zwar aus Fachleuten im Natur- und Landschaftsschutz der kantonalen Verwaltung, aus Mitgliedern von Landschafts- und Naturschutzorganisationen und aus Vertretern der betroffenen Wissenschaftsbereiche.

³ Die Kommission für den Heimatschutz setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen, und zwar aus Fachleuten der kantonalen Verwaltung für die Bereiche Ortsbildschutz, Denkmalschutz und Archäologie, aus Mitgliedern von Heimatschutzorganisationen und aus Vertretern der verschiedenen Wissenschaftsbereiche.

⁴ Für den Vorsitz und das Sekretariat der beiden Kommissionen sorgt die jeweilige fachlich zuständige Dienststelle.

⁵ Die Kommissionen tagen auf Einladung ihres Präsidenten. Sie organisieren sich selber, bei Bedarf in Arbeitsgruppen, welchen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können. Sie koordinieren ihre Aktivitäten und informieren sich gegenseitig.

3 Schutzobjekte**3.1 Inventare****Art. 8**

¹ Bei den Inventaren im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich um eine technische Auflistung aller Objekte einer bestimmten Kategorie. Sie stellen notwendige Grundlagen für Klassierungs- und Schutzentscheide dar, ohne rechtliche Auswirkungen zu haben.

² Die fachlich zuständige Dienststelle erarbeitet in ihrem Fachbereich, aber in Abstimmung mit den anderen Fachbereichen, Richtlinien betreffend die Erstellung der Inventare sowie betreffend die Zusammenarbeit mit den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Instanzen. In den Richtlinien werden insbesondere die Aufgabenteilung, die Finanzierung von Gutachten sowie die Verwendung der Daten behandelt. *

³ Die Inventare der Objekte von kantonalen Bedeutung können bei der fachlich zuständigen Dienststelle eingesehen werden. *

⁴ Die Inventare der Objekte von kommunaler Bedeutung können bei der betreffenden Gemeinde eingesehen werden. *

3.2 Klassierungsverfahren**3.2.1 Objekte von nationaler Bedeutung****Art. 9 *** Objekte von nationaler Bedeutung

¹ Zu Beginn des Klassierungsverfahrens für Objekte von nationaler Bedeutung durch die zuständige Bundesbehörde holt die fachlich zuständige Dienststelle die Meinung der betroffenen kantonalen Stellen und Gemein-den ein. Sie unterbreitet dem Staatsrat einen Entwurf einer Stellungnahme.

3.2.2 Objekte von kantonalen Bedeutung

Art. 10 a) Erarbeitung und öffentliche Information

¹ Die inventarisierten Schutzobjekte von voraussichtlich kantonaler Bedeutung werden, nachdem die betroffenen Gemeinden angehört worden sind, der Bevölkerung durch Publikation im Amtsblatt und Anschlag in der Gemeinde mitgeteilt. Alle Vorschläge und Bemerkungen können innerhalb einer Frist von 30 Tagen hinterlegt werden. Während dieser Zeit erfolgt eine breite Information mit dem Ziel einer grossen Mitwirkung der Bevölkerung.

² Für Objekte von beschränktem Umfang entfällt die öffentliche Information. Die privaten Eigentümer werden persönlich informiert.

Art. 11 b) Öffentliche Auflage

¹ Der Entwurf des Klassierungsentscheides wird durch die fachlich zuständige Dienststelle während 30 Tagen mit Einsicht bei dieser Stelle und dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt. Die Auflage erfolgt durch Publikation im Amtsblatt. Begründete Einsprachen sind an die betroffene Fachstelle zu richten. *

² Für Objekte von beschränktem Umfang wird die öffentliche Auflage auf zehn Tage verkürzt.

Art. 12 c) Behandlung der Einsprachen

¹ Die fachlich zuständige Dienststelle holt die Vormeinungen der betroffenen kantonalen Organe ein, namentlich die der Raumplanung, der Landwirtschaft, sowie jene der Gemeinde. Sie bemüht sich um eine gütliche Regelung der Einsprachen und leitet ihren Bericht an die zuständige Entscheidungsinstanz weiter. *

² Der Staatsrat entscheidet als erste Instanz über die hängigen Einsprachen und über die Klassierung. Der Entscheid wird jedem Einsprecher sowie der Gemeinde eröffnet und im Amtsblatt publiziert. Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt (nachstehend: VVRG).

3.2.3 Objekte von kommunaler Bedeutung

Art. 13 Verfahren und öffentliche Auflage *

¹ Nach Stellungnahme der fachlich zuständigen Dienststelle erarbeitet die Gemeinde einen Entwurf der Klassierung der inventarisierten Objekte von kommunaler Bedeutung. *

² Sobald die Stellungnahme der Dienststelle vorliegt, wird der Entwurf des Klassierungsentscheides durch die Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. *

³ Ausreichend begründete Einsprachen können dem Gemeinderat innert einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe im Amtsblatt eingereicht werden. *

Art. 13a * Einsprachebehandlung

¹ Liegen Einsprachen vor, so kann der Gemeinderat die Beteiligten zu einer Einspracheverhandlung vorladen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Er bereinigt gegebenenfalls die Inventare und die dazu gehörigen Vorschriften.

³ Die Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat bilden.

Art. 13b * Klassierung

¹ Die Gemeinde überweist die Inventare und die dazugehörigen Vorschriften zusammen mit ihrem in Kraft getretenen Entscheid, den Einspracheakten sowie einem erläuternden Bericht der fachlich zuständigen Dienststelle zur Genehmigung durch den Staatsrat.

² Die Inventare und die dazugehörigen Vorschriften sind nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsentscheides des Staatsrats allgemein verbindlich und stellen insofern die endgültige Entscheidung über die Klassierung dar. Der Genehmigungsentscheid des Staatsrats wird im Amtsblatt veröffentlicht.

3.3 Regelung der Schutzmassnahmen

3.3.1 Dringlichkeitsverfahren

Art. 14

¹ Der Entscheid über eine unmittelbare Unterschutzstellung von wertvollen Objekten, die bedroht sind, wird vom Departement oder vom Gemeinderat erlassen. Bei Bedarf wird dieser im Amtsblatt publiziert und den betroffenen Eigentümern ohne vorgängige öffentliche Auflage eröffnet. *

3.3.2 Klassierte Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung

Art. 15 a) Erarbeitung und öffentliche Information

¹ Die inventarisierten Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung werden, nachdem die betroffenen Gemeinden angehört worden sind, der Bevölkerung durch Publikation im Amtsblatt und Anschlag in der Gemeinde mitgeteilt. Vorschläge und Bemerkungen können innerhalb einer Frist von 30 Tagen hinterlegt werden. Während dieser Zeit erfolgt eine breite Information mit dem Ziel einer grossen Mitwirkung der Bevölkerung.

² Für Objekte von beschränktem Umfang entfällt die öffentliche Information. Die privaten Eigentümer werden persönlich informiert.

Art. 16 b) Öffentliche Auflage

¹ Der Entwurf der Unterschutzstellung wird durch die fachlich zuständige Dienststelle während 30 Tagen mit Einsicht bei dieser Stelle und dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt. Die Auflage erfolgt durch Publikation im Amtsblatt. Begründete Einsprachen sind an die fachlich zuständige Dienststelle zu richten. *

² Für Objekte von beschränktem Umfang wird die öffentliche Auflage auf zehn Tage verkürzt.

Art. 17 c) Behandlung der Einsprachen

¹ Die fachlich zuständige Dienststelle holt die Vormeinungen der betroffenen kantonalen Organe ein, namentlich die der Raumplanung, der Landwirtschaft, sowie jene der Gemeinde. Sie bemüht sich um eine gütliche Regelung der Einsprachen und leitet ihren Bericht an die zuständige Entscheidungsinanz weiter. *

² Der Staatsrat entscheidet als erste Instanz über die hängigen Einsprachen und über die Unterschutzstellung. Der Entscheid wird jedem Einsprecher sowie der Gemeinde eröffnet und im Amtsblatt publiziert. Das Beschwerdeverfahren wird durch das VWRG geregelt.

Art. 18 d) Koordination und Raumplanung

¹ Die Klassierungs- und Unterschutzstellungsverfahren für klassierte Objekte von kantonaler Bedeutung sind normalerweise ineinander integriert. Die beiden Verfahren werden für nationale Objekte oder, falls sich die Objekte nicht für ein integriertes Verfahren eignen, getrennt.

² Die fachlich zuständige Dienststelle sorgt für die materielle und formelle Koordination der Massnahmen mit jenen, die durch die Bundes- oder kantonale Gesetzgebung über die Raumplanung vorgesehen oder festgelegt sind. Die betroffenen Instanzen informieren sich gegenseitig über die Verfahren und koordinieren sie. *

³ Der Schutz wird insbesondere durch die Bezeichnung von Schutzzonen im kommunalen Zonenplan garantiert. Die Gemeinden halten in ihrem Zonen- und Baureglement entsprechende Vorschriften zur Erreichung des Schutzzieles fest.

3.3.3 Objekte von kommunaler Bedeutung

Art. 19

¹ Zur Sicherung des Schutzes von Objekten von kommunaler Bedeutung verfügen die Gemeinden insbesondere über folgende Rechtsmittel: Bezeichnung von Nutzungszonen, Aufnahme von Vorschriften im Zonen- und Baureglement sowie Abschluss von Verträgen oder Konventionen.

3.3.4 Besondere Objekte

Art. 20 Geschützte Fauna und Flora

¹ Die in Ergänzung zur Bundesgesetzgebung geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Anhang dieser Verordnung aufgelistet.

² Die Art der Schutzmassnahmen (Verbote des Zerstörens, des Wegführens, usw.) wie auch die Bedingungen zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen entsprechen jenen der Bundesgesetzgebung (Art. 19 ff. NHG und 20 NHV).

³ Der Staatsrat erlässt Schutzentscheide oder -verordnungen. Das Departement erteilt die Ausnahmebewilligungen.*

⁴ Bevor die Gemeinden Vorschriften mit strengeren Bestimmungen erlassen, unterbreiten sie ihren Entwurf der fachlich zuständigen Dienststelle zur Vormeinung.*

⁵ Die Schutzmassnahmen werden im Amtsblatt publiziert.

Art. 21 Pilze

¹ Die geschützten Pilzarten werden auf entsprechenden Listen im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

² Bevor die Gemeinden Vorschriften mit strengeren Bestimmungen erlassen, unterbreiten sie ihren Entwurf der fachlich zuständigen Dienststelle zur Vormeinung.*

³ Die Schutzmassnahmen werden im Amtsblatt publiziert.

Art. 22 Mineralien, Gesteine und Fossilien

¹ Mineralien, Gesteine und Fossilien gelten dann als selten, falls nur wenige Vorkommen bekannt sind. Als gewerblich gilt die Suche oder Inbesitznahme von seltenen Mineralien zu Erwerbszwecken. Darin eingeschlossen sind beruflich organisierte Suchaktionen. Als wertvolle Funde gelten Objekte, die aufgrund ihrer Grösse, ihres Erhaltungszustandes und ihrer Zusammensetzung bedeutend sind. Als Objekte von grossem wissenschaftlichen Wert gelten Objekte, die neue Erkenntnisse für die Taxonomie und Verbreitung bringen.

² Das Suchen und Sammeln seltener Mineralien, Gesteine und Fossilien, deren Erwerb oder Übertragung zu Eigentum und deren Aufbewahrung werden in einem separaten Reglement behandelt.*

³ Die Eigentumsübertragung und Aufbewahrung von Mineralien, Gesteinen und Fossilien obliegt der für die kantonalen Museen zuständigen Fachstelle.*

⁴ Das Gesetz betreffend die Enteignung im öffentlichen Interesse ist in Bezug auf die Ernennung einer Schatzungskommission zur Festlegung der Entschädigung gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes anwendbar.

⁵ Die Gemeinden, auf deren Gebiet sich seltene, vom Verschwinden bedrohte Mineralien befinden, können das Sammeln derselben nach Anhörung des Departements reglementieren.*

Art. 23 Ufervegetation

¹ Die Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation wird durch das Departement erteilt, nach einer öffentlichen Auflage von 30 Tagen und nach einer Anhörung der betroffenen Organe.*

² ...*

³ Wenn die von Ufervegetation bedeckten Flächen gleichzeitig als Waldfläche gelten, kommt das Bewilligungsverfahren für Rodungen zur Anwendung.*

⁴ ...*

⁵ Die zur Ausbreitung der Ufervegetation erforderlichen Schutzmassnahmen bestehen insbesondere darin, Bewirtschaftungsformen und Aktivitäten, die eine Ausbreitung behindern, zu vermeiden.

Art. 24 * Feldgehölze - Hecken - Einzelbäume - Alleen

¹ Die Unterschutzstellung von Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Alleen ist von den Gemeinden, unter Berücksichtigung der Gesetzgebung über die Raumplanung, zu gewährleisten.

² Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Gemeinden, in Zusammenarbeit mit der fachlich zuständigen Dienststelle, dafür zu sorgen, dass nach Anforderungen des Bundesrechts schutzwürdige Objekte erhalten bleiben.

³ Die Entfernung geschützter Objekte kann bewilligt werden, sofern vom Gesuchsteller ein angemessener Ersatz geleistet wird.

⁴ Das Departement erlässt diesbezügliche Vollzugshilfen.

Art. 24a * Invasive Organismen

¹ Damit die materielle und formelle Koordination zwischen den verschiedenen an der Bekämpfung invasiver Organismen beteiligten Organisationen gewährleistet werden kann, setzt der Staatsrat eine Arbeitsgruppe ein, welche die zur Umsetzung der kantonalen Strategie zur Bekämpfung invasiver Organismen erforderlichen Massnahmen vorschlägt.

Art. 25 Vernetzung und ökologischer Ausgleich

¹ Die fachlich zuständige Dienststelle erarbeitet regionale Konzepte, welche Massnahmen zur Sicherstellung der Vernetzung und eines ausreichenden ökologischen Ausgleichs zur Erhaltung der Vielfalt und der Mobilität der Arten enthalten. Sie arbeitet mit den betroffenen Dienststellen und Gemeinden zusammen. *

² Diese regionalen Konzepte werden bei der Revision der Zonenpläne und bei der Planung von Infrastrukturprojekten berücksichtigt. Die empfohlenen Massnahmen können unter anderem im Rahmen von Kompensationen realisiert werden, die in diesen verschiedenen Verfahren festgelegt sind.

Art. 26 Naturdenkmäler

¹ Die durch Entscheid der zuständigen Instanz geschützten Naturdenkmäler sind mit hinweisendem Charakter im kommunalen Nutzungsplan aufzuführen.

Art. 27 Archäologisches Erbe

¹ Eine Bewilligung ist auf dem ganzen Kantonsgebiet notwendig um Ausgrabungsarbeiten auszuführen, Prospektion und archäologische Forschungen zu tätigen, ungeachtet der angewandten Methoden. Darin sind insbesondere folgende Punkte festgehalten: Art, Ausdehnung und Dauer des Eingriffes, Rechte und Pflichten des Begünstigten, zu ergreifende Schutzmassnahmen sowie Übermittlung der Funde und der Dokumentation.

^{1bis} Als Objekte des archäologischen Erbes gelten nicht nur verborgene Objekte und Relikte, sondern auch alle über dem Boden gefundenen Objekte, wenn sie Produkte der Tätigkeit des Menschen sind, niemandem gehören und von historischem oder wissenschaftlichem Interesse sind. *

² Jeder Fund, auch ausserhalb einer archäologischen Zone, ist der fachlich zuständigen Dienststelle unverzüglich zu melden. Diese ergreift die notwendigen Erhaltungsmassnahmen. Die Arbeiten und Aktivitäten am Fundort werden eingestellt, falls sie irgendwelche Schäden anrichten könnten. Der Entdecker oder jeder Zeuge ergreift jene Massnahmen, die man von ihm erwarten kann, damit die Entdeckungen und ihr Umfeld erhalten bleiben. Dringende Massnahmen werden gemäss dem Verfahren nach Artikel 14 angeordnet. *

^{2bis} Im Falle eines Fundes sorgt die fachlich zuständige Dienststelle für die Untersuchung, für die wissenschaftliche Dokumentation, für die Erhaltung der archäologischen Relikte und Objekte oder für deren Ausgrabung, sowie für deren Inwertsetzung und für die Veröffentlichung der Erkenntnisse. *

³ Die Fachstelle für Archäologie stellt unter der Verantwortung und in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für kantonale Museen den Erhalt der beweglichen archäologischen Objekte bis zur Überführung in eine öffentliche Sammlung, grundsätzlich nach erfolgtem Studium, sicher. Vorbehalten bleibt der Entscheid der Fachstelle für kantonale Museen für die Auswahl jener Objekte, die verstellt werden. *

⁴ Das Verfahren zur Festlegung der archäologischen Schutzbereiche sowie der Schutzmassnahmen für Objekte des archäologischen Erbes mit ihrer Umgebung erfolgt analog Artikel 15 und folgende. Die fachlich zuständige Dienststelle führt die Pläne der archäologischen Zonen nach und teilt diese den betroffenen Gemeinden wie auch den zuständigen Organen der Raumplanung mit. Die Gemeinden sowie die kantonalen und eidgenössischen Dienststellen teilen der fachlich zuständigen Dienststelle alle Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung der archäologischen Zonen führen könnten, mit. *

Art. 27a * Historische Verkehrswege

¹ Das Inventar, die Klassierung und die Unterschutzstellung der historischen Verkehrswege erfolgen gemäss den Bestimmungen der Artikel 8 bis 12 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie der Artikel 8 bis 19 dieser Verordnung.

Art. 28 * Pärke

¹ Der Staatsrat schliesst mit den verantwortlichen Parkorganen Leistungsvereinbarungen, in welchen namentlich der Rahmen für die Schaffung und den Betrieb der Pärke festgelegt wird.

² Die fachlich zuständige Dienststelle überprüft die vereinbarten Leistungen und die Einhaltung der diesbezüglichen Bedingungen.

³ Die Dienststelle sorgt für die Koordination mit den zuständigen Behörden des Bundes.

Art. 28a * Monitoring

¹ Das Monitoring wird nach standardisierten und anerkannten Methoden ausgeführt.

² Die fachlich zuständige Dienststelle leitet das Monitoring und sorgt für dessen Koordination, nach Möglichkeit zusammen mit anderen Organen, damit die Entstehung zusätzlicher Kosten vermieden werden kann.

4 Finanzierung

Art. 29 *

Art. 30 Subventionen

¹ Der Staatsrat erstellt eine Tabelle zur Festlegung der Entschädigungen und Finanzhilfen, welche durch dieses Gesetz vorgesehen sind. Als Kriterien gelten die Bedeutung, die Seltenheit und der Wert der Objekte, die Kosten der Unterchutzstellung und deren relative Belastung sowie die Finanzkraft der betroffenen Gemeinde.

² Die Garantien, an welche die Subvention gebunden sein können, sind insbesondere die Unterchutzstellung des Objekts; deren Dauer sowie die Pflege und ein angepasster Unterhalt.

³ Die Bestimmungen der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung über das Subventionswesen sind anwendbar.

Art. 31 Fachorganisationen

¹ Die Fachorganisationen gemäss Artikel 26 des Gesetzes sind Organisationen von mindestens kommunaler Bedeutung, die seit mehr als fünf Jahren existieren und im Kanton ansässig sind. Sie sind gemeinnützig und widmen sich dem Natur- oder Heimatschutz.

Art. 32 Fonds für den Natur- und Landschaftsschutz und den Heimatschutz

¹ Die beiden Fonds dienen insbesondere und in erster Linie der Ausführung und Aufwertung von Natur- und Heimatschutzmassnahmen und sekundär der Erarbeitung von Konzepten, der Forschung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Information.

² Jeder Fonds wird durch die fachlich zuständige Dienststelle innerhalb des Rahmens ihrer Finanzkompetenzen verwaltet.*

5 Pflichten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Art. 33 Allgemeine Pflichten

¹ Die fachlich zuständige Dienststelle wird bei allen Vorhaben, die eine Auswirkung auf schutzwürdige Werte in ihrem Kompetenzbereich haben, konsultiert.*

Art. 34 Ersatz

¹ Der Entscheid über einen gleichwertigen Ersatz ist in jenem des Hauptverfahrens enthalten.

² Als Ersatz wird, soweit möglich und vertretbar, der gleiche Objekttyp in derselben Region, so nah als möglich zum Eingriffsort, verlangt. Falls es die Umstände ermöglichen, ist dabei eine ökologische Vernetzung anzustreben.

³ Eine finanzielle Abgeltung wird als gleichwertig anerkannt, falls die vorgesehene Summe dem zur Realisierung der Kompensationsmassnahmen geschätzten Betrag entspricht. Die Höhe ist aufgrund der Seltenheit, der Einmaligkeit oder der Unmöglichkeit der Wiederherstellung des beeinträchtigten Objektes festzulegen.

⁴ Die Überweisung eines Betrags in den kantonalen Fonds dient in der Regel als Garantie. Falls keine andere mögliche Sicherheitsleistung, wie zeitweise Einfrierung von zugesagten Subventionen, besteht, kann in Ausnahmefällen eine solidarische Kaution für sehr hohe Geldbeträge zugelassen werden.

6 Verwaltungszwang und Rechtsschutz

Art. 35 Aufsicht

¹ Die Angestellten, denen die Anwendung der vorliegenden Gesetzgebung übertragen wird, sind primär die Fachleute der kantonalen und kommunalen Verwaltung, die Beamten der Gemeinde- und interkommunalen Polizei, die Wildhüter, die Fischereiaufseher, die Revierförster sowie die Personen, die mit der Aufsicht über Schutzgebiete betraut und vom Präfekten vereidigt worden sind. Hilfsaufseher können ersatzweise eingesetzt werden. *

Art. 36 * Vollzugsmassnahmen und Ersatzvornahme

¹ Die Vollzugsmassnahmen und Ersatzvornahmen gemäss Artikel 33 des Gesetzes werden gegen den Urheber eines fehlerhaften Verhaltens oder gegen den Inhaber des betroffenen Objektes angeordnet.

² Die fachlich zuständige Dienststelle kann Polizeiborgane anfordern.

Art. 37 * Verfahren

¹ Die Anzeigen über eine Zuwiderhandlung, welche von den mit der Ausführung dieser Gesetzgebung betrauten Beamten verfasst werden und andere Anzeigen, sind an die fachlich zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

Art. 37a * Ordnungsbussenverfahren

¹ Die Liste der mit Ordnungsbussen belegten Zuwiderhandlungen befindet sich in Anhang 4 dieser Verordnung. Diese Bussenliste nennt auch die Höhe der Bussenbeträge.

² Ermächtigt, Verordnungsbusse aufzuerlegen und einzuziehen, sind Organe der Kantons- und der Gemeindepolizei, der Jagd-, Fischerei- und Forstaufsicht sowie solche, die mit dem Natur- und Heimatschutz betraut sind. Ermächtigt sind diese Organe nur, wenn sie vereidigt worden sind und sich im Dienst befinden. Die ermächtigten Organe haben der fehlerbaren Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. In diesem Fall ergeht eine Anzeige an die fachlich zuständige Dienststelle, und es wird ein ordentliches Verfahren nach Artikel 34 des Gesetzes eingeleitet.

³ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

- a) die Zuwiderhandlung zur Gefährdung oder Verletzung einer Person oder zu Sachschaden geführt hat;
- b) die Zuwiderhandlung nicht von einem ermächtigten Organ festgestellt worden ist;
- c) die Zuwiderhandlung von einer Person begangen wird, die das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt hat;
- d) der fehlerbaren Person zusätzlich eine nicht in der Bussenliste aufgeführte Zuwiderhandlung vorgeworfen wird;
- e) die Summe mehrerer Bussenbeträge 700 Franken übersteigen würde;
- f) Gründe für die Strafbefreiung im Sinne von Artikel 52 StGB gegeben sind.

⁴ Es sind ausschliesslich die offiziellen Formulare zu verwenden.

⁵ Die fehlerbare Person kann die Ordnungsbusse sofort oder bis Ablauf einer Bedenkfrist von 20 Tagen bezahlen. Bei sofortiger Bezahlung füllt das ermächtige Organ eine Quittung aus. Wird die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlt, erhält die fehlerbare Person ein Bedenkfristformular. Die Nichtbezahlung einer Ordnungsbusse innert der Bedenkfrist ist mit der Ablehnung eines Ordnungsbussenverfahrens gleichzustellen.

⁶ Wenn eine fehlerbare Person ohne Wohnsitz in der Schweiz die Busse nicht sofort bezahlt, hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine anderweitig angemessene Sicherheit zu leisten.

⁷ Mit Bezahlung der Busse wird diese rechtskräftig, es sei denn, die zuständige Dienststelle stellt auf Gesuch der widerhandelnden Person oder einer von der Zuwiderhandlung betroffenen Person hin eine Verletzung von Absatz 3 fest, annulliert die Ordnungsbusse und leitet ein ordentliches Verfahren ein.

⁸ Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.

⁹ Erfüllt die fehlerbare Person durch eine oder mehrere Zuwiderhandlungen mehrere Ordnungsbussenatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Lehnt die fehlerbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren ihr vorgeworfenen Zuwiderhandlungen ab, so findet auf alle Zuwiderhandlungen das ordentliche Verfahren gemäss Artikel 34 des Gesetzes Anwendung.

451.100

¹⁰ Der Ertrag aus Bussen, welche die Gemeinden (kommunale Polizei und Organe) einziehen, fällt ihnen zu. Die Einnahmen aus Bussen gemäss ordentlichem Strafverfahren sowie aus Bussen, die von kantonalen Organen erteilt worden sind, fallen dem Kanton zu.

Art. 38 * ...

Art. 39 * ...

7 Schlussbestimmungen

Art. 40 Vollzuvorschriften

¹ Die Kompetenzen zum Abschluss ausserkantonalen Vereinbarungen entsprechen den Bestimmungen über den Schutz der betroffenen Objekte.

² Im Anhang zu dieser Verordnung und als deren integrierender Bestandteil befinden sich die Listen der in Ergänzung des Bundesrechtes geschützten Tierarten (Anhang 1) und Pflanzenarten (Anhang 2 und 3) sowie die Liste der Ordnungsbussen (Anhang 4). *

³ Das Departement ist ermächtigt, die notwendigen Richtlinien zur Anwendung der vorliegenden Gesetzgebung zu erarbeiten. *

Art. 41 Aufhebung von gesetzlichen Erlässen

¹ Es werden alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- a) die Verordnung über die Organisation und die Kompetenzen der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission vom 18. Juni 1982;
- b) der Beschluss betreffend die Schaffung von botanischen Stationen vom 7. Juli 1887;
- c) der Beschluss betreffend den Schutz von wildwachsenden Pflanzen vom 3. April 1936.

² Dasselbe gilt für widersprechende Bestimmungen, die in den gesetzlichen Erlässen von Artikel 42 erwähnt sind.

451.100

Art. 42 Änderung von Gesetztexten

¹ Folgende Beschlüsse und Verordnungen werden in Entscheide umgewandelt: RS/VS 451.111 (Aleisch), 451.113 (Geronde), 451.114 (Derboirance), 451.115 (Raron), 451.116 (Bettmeralp), 451.117 (Vieux-Emosson), 451.118 (Borgne), 451.119 (Mont-d'Orge), 451.120 (Pftyn), 451.313 (Turmann), 451.314 (Crans-Montana), 451.315 (Grenjols), 451.320 (Poutafontanaz), 451.321 (Morgins), 451.322 (Ardon et Chamoson), 451.323 (Rigoles), 451.324 (Moosalpe), 451.325 (Marafche du Plex), 451.326 (Oberwald), 452.100 (Laggin) sowie der Beschluss vom 23. Februar 1938, welcher die Region des Märjelsees zum Schutzgebiet erklärt.

² Der Beschluss betreffend das Sammeln von Schnecken vom 10. April 1985 (452.102) wird in eine Verordnung überführt.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt zur gleichen Zeit wie das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 in Kraft.

² Sie wird mit dem Gesetz dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft und dem Bundesamt für Kultur mitgeteilt.

A1 Anhang 1 zu den Artikeln 20 Absatz 1 und 40 Absatz 2

Art. A1-1 Liste der kantonal geschützten Tierarten

¹ Odonata/Liellen:

Latin	Deutsch
Aeshna isosceles	Keilfleck-Mosaikjungfer
Anax parthenope	Kleine Königslibelle
Calopteryx spl. splendens	Gebänderte Prachtlibelle
Coenagrion hastulatum	Speer-Azurjungfer
Cordulegaster boltonii	Zweigestreifte Quelljungfer
Crocothemis erythraea	Feuerlibelle
Erythromma najas	Grosses Granatauge
Gomphus pulchellus	Westliche Keiljungfer

451.100

Latin	Deutsch
<i>Libellula fulva</i>	Spitzenfleck
<i>Orfnetrum coeruleum</i>	Kleiner Blaupfeil
<i>Somatochlora arctica</i>	Arktische Smaragdlibelle

² Orthoptera/Geradflügler.

Latin	Deutsch
<i>Antaxius difformis</i>	Alpine Bergschrecke
<i>Antaxius pedestris</i>	Atlantische Bergschrecke
<i>Chorthippus montanus</i>	Sumpfgrashüpfer
<i>Chorthippus pullus</i>	Kiesbank-Grashüpfer
<i>Mecostethus grossus</i>	Sumpfschrecke
<i>Myrmeleotettix maculatus</i>	Gefleckte Keulenschrecke
<i>Phaneroptera nana</i>	Vierpunktige Sichelschrecke
<i>Pteronemobius heydenii</i>	Sumpfrille
<i>Stenobothrus nigromaculatus</i>	Schwarzfleckiger Grashüpfer
<i>Stenobothrus rubicundulus</i>	Bunter Alpengrashüpfer
<i>Tetrix depressa</i>	Eingedrückte Dornschrecke
<i>Tetrix tuerki</i>	Türks Dornschrecke

³ Papilionidea/Tagfalter.

Latin	Deutsch
<i>Apatura ilia</i>	Kleiner Schillerfalter
<i>Apatura iris</i>	Grosser Schillerfalter
<i>Brintesia circe</i>	Weisser Waldportier
<i>Coenonympha glycyton</i>	Rostbraunes Wiesenvögelchen
<i>Collas palaeno</i>	Hochmoorgelbing
<i>Cupido osiris</i>	Kleiner Alpenbläuling
<i>Erebia eriphyle</i>	Ähnlicher Mohrenfalter
<i>Erebia triaria</i>	Erebia triaria

451.100

Latin	Deutsch
<i>Euchloe simplicia</i>	Mattfleckiger Weissling
<i>Everses argiades</i>	Kurzschwänziger Bläuling
<i>Fixsenia pruni</i>	Pflaumenzipfelfalter
<i>Hipparchia fagi</i>	Grosser Waldportier
<i>Hypodryas intermedia wolvensbergeri</i>	Hypodryas intermedia wolvensbergeri
<i>Hyponphele lycaon</i>	Brauner Waldvogel
<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
<i>Maculinea rebeli</i>	Enzianbläuling
<i>Meliccta deione berisalii</i>	Meliccta deione berisalii
<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel
<i>Parnassius phoebus</i>	Alpenapollo
<i>Pieris manii</i>	Pieris manii
<i>Plebejides pylaon trappi</i>	Spanischer Bläuling
<i>Plebicula amanda</i>	Prächtiger Bläuling
<i>Pseudoaricia nicias</i>	Pseudoaricia nicias
<i>Satyrium acaciae</i>	Akazienzipfelfalter
<i>Satyrium ilicis</i>	Eichenzipfelfalter
<i>Scolitantides orion</i>	Fethnenbläuling

⁴ Spingidae/Nachtfalter:

Latin	Deutsch
<i>Acherontia atropos</i>	Totenkopfschwärmer

451.100

A2 Anhang 2 zu den Artikeln 20 Absatz 1 und 40 Absatz 2.

Art. A2-1 Liste der kantonal geschützten Pflanzenarten

¹ Waldpflanzen:

Latin	Deutsch
Cyclamen europaeum	Zyklame
Cofinus coggyria	Perückenstrauch
Ruscus aculeatus	Mäusedorn
Lonicera etrusca	Toskanisches Geissblatt
Coronilla minima	Kleine Kronwicke

² Gebirgspflanzen:

Latin	Deutsch
Alyssum alpestre	Alpensteinkraut
Primula auricula	Aurikel
Primula halleri	Hallers Primel
Pulsatilla halleri	Hallers Küchenschelle
Leontopodium alpinum	Edelweiss
Narcissus sp.	Narzisse, alle weissen Arten
Saxifraga cernua	Knöllchen-Steinbrech
Saxifraga cotyledon	Strauss-Steinbrech
Saxifraga diapsenioides	Diapseniartiger Steinbrech
Saxifraga retusa	Gestutzter Steinbrech
Potentilla multifida	Vielteiliges Fingerkraut
Potentilla nivea	Schneeweisses Fingerkraut
Valeriana celtica	Keltischer Baldrian

³ Wasser- und Sumpfpflanzen:

Latin	Deutsch
Ranunculus lingua	Grande douve

451.100

Latin	Deutsch
Cirsium canum	Cirse cendré

⁴ Plantes de steppe:

Latin	Deutsch
Ranunculus gramineus	Grasblättriger Hahnenfuss
Artemisia vallesiaca	Walliser Beifuss
Gagea saxatilis	Felsen-Gelbster
Saxifraga bulbifera	Zwiebel-Steinbrech
Onosma helvetica	Schweizer Lotwurz
Onosma pseudoarenaria	Sand-Lotwurz
Matthiola vallesiaca	Walliser Levkoje
Anogramma leptophylla	Nacktfarn
Alyssoides utriculatum	Blasenschötchen
Silene armeria	Nelken-Leimkraut
Silene vallesia	Walliser Leimkraut

A3 Anhang 3 zu den Artikeln 21 Absatz 1 und 40 Absatz 2

Art. A3-1 Liste der kantonal geschützten Pilze

¹ (Noch nicht vorhanden)

A4 Anhang 4 zu den Artikeln 37a Absatz 1 und 40 Absatz 2 *

Art. A4-1 * Liste der Ordnungsbussen

¹ Liste der Ordnungsbussen

Nr.	Widerhandlungen	Betrag
1	Das Pflücken geschützter Pflanzen und Pilze	Fr. 50

Nr.	Widerhandlungen	Betrag
2	Die Entnahme von Kristallen, Mineralien oder Fossilien ohne Bewilligung	Fr. 50
3	Das Freilassen von Hunden in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	Fr. 50
4	Das Verlassen der bezeichneten Wege in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	Fr. 50
5	Die Fortbewegung mit einem Fahrzeug in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	Fr. 50
6	Das Zeilen und Campieren in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	Fr. 50
7	Das Entfachen von Feuer in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	Fr. 100
8	Das Anbringen von Graffiti an einem geschützten Objekt oder in einem geschützten Gebiet	Fr. 100
9	Andere Widerhandlungen gegen Einschränkungen, die in den Beschlüssen über die Unschutzwürdiger Objekte oder Gebiete normiert sind	Fr. 50

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
20.09.2000	01.10.2000	Erlass	Erfassung	RO/AGS 2000 I 150, 294 I d 152, 295
21.12.2011	01.01.2012	Art. 2 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 3	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, a)	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, b)	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, c)	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, d)	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, e)	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, f)	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 6	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 7	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 9	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 11 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 12 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 13 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 14 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 15 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 16 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 17 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 18 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 20 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 20 Abs. 4	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 21 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 5	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 4	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 24	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 24a	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 25 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 27 Abs. 1 ^{ba}	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 27 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 27 Abs. 2 ^{bb}	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 27 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 27 Abs. 4	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 27a	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 28	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 28a	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 29	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 32 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 33 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 35 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 36	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
21.12.2011	01.01.2012	Art. 37	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 37a	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 38	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 39	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 40 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 40 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Titel/A4	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. A4-1	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
22.03.2017	01.01.2018	Art. 8 Abs. 3	geändert	BO/Abi. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 8 Abs. 4	eingefügt	BO/Abi. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 13	Titel geändert	BO/Abi. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 13 Abs. 1	geändert	BO/Abi. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 13 Abs. 2	geändert	BO/Abi. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 13 Abs. 3	eingefügt	BO/Abi. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 13a	eingefügt	BO/Abi. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 13b	eingefügt	BO/Abi. 31/2017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erläss	20.09.2000	01.10.2000	Erstfassung	RO/AGS 2000 f 150, 284 d 152, 295
Art. 2 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 3	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
Art. 4 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 4 Abs. 1, a)	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. 4 Abs. 1, b)	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. 4 Abs. 1, c)	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. 4 Abs. 1, d)	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. 4 Abs. 1, e)	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. 4 Abs. 1, f)	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. 4 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
Art. 4 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 6	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
Art. 7	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
Art. 8 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 8 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 8 Abs. 4	22.03.2017	01.01.2018	geändert	BO/Abi. 31/2017
Art. 9	22.03.2017	01.01.2018	eingefügt	BO/Abi. 31/2017
Art. 11 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
Art. 12 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 13	22.03.2017	01.01.2018	Titel geändert	BO/Abi. 31/2017
Art. 13 Abs. 1	22.03.2017	01.01.2018	geändert	BO/Abi. 31/2017
Art. 13 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 13 Abs. 3	22.03.2017	01.01.2018	geändert	BO/Abi. 31/2017
Art. 13a	22.03.2017	01.01.2018	eingefügt	BO/Abi. 31/2017
Art. 13b	22.03.2017	01.01.2018	eingefügt	BO/Abi. 31/2017
Art. 14 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 16 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 17 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 18 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 20 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 20 Abs. 4	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 21 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 22 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 22 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 22 Abs. 5	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 23 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 23 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 23 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
Art. 23 Abs. 4	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 24	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
Art. 24a	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
Art. 25 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. 27 Abs. 1 ^{ba}	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 27 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. 27 Abs. 3 ^{ba}	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 27 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. 27 Abs. 4	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Art. 27a	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. 28	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
Art. 28a	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. 29	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
Art. 32 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 33 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 35 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
Art. 36	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
Art. 37	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abi. 52/2011
Art. 37a	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. 38	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
Art. 39	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abi. 52/2011
Art. 40 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Art. 40 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abi. 52/2011
Titel A4	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011
Art. A4-1	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abi. 52/2011

Departement für Finanzen und Energie
Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe

Öffentliche Information über die Klassierung und Unterschutzstellung der Objekte von kantonaler Bedeutung auf dem Gebiet der Gemeinde Kippel - Bauliches Erbe

In Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz informiert das Departement für Finanzen und Energie, Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe, die Öffentlichkeit 30 Tage lang umfassend zum Auflagedossier über die Klassierung der Objekte von kantonaler Bedeutung (Einstufung 2) und deren Unterschutzstellung auf dem Gebiet der Gemeinde Kippel (Art. 9 und 12 KNHG; Art. 10 Abs.1 und 15 Abs.1 KNHV).

Inventar des Baulichen Erbes der Gemeinde Kippel

Objekte von kantonaler Bedeutung, die mit der Einstufung 2 zu klassieren sind:

IBA 069-2, Pfarrkirche hl.Martin, Kirchweg 42, 3917 Kippel, Parzelle-Nr 116, Blatt-Nr 1, Koordinaten x 2'625'729 / y 1'138'672 (24.05.1972 Unterschutzstellung durch den Kanton)

IBA 069-3, Beinhauskapelle, Kirchweg 4, 3917 Kippel, Parzelle-Nr. 117, Blatt-Nr 1, Koordinaten x 2'625'745 / y 1'138'693 (12.10.1979 Unterschutzstellung durch den Kanton)

Objekt von kantonaler Bedeutung, das mit der Einstufung 2 zu klassieren und unter Schutz zu stellen ist:

IBA 069-9, Haus Murmann, Ausserdorfstrasse 4, 3917 Kippel, Parzelle-Nr. 395, Blatt-Nr 2., Koordinaten x 2'625'665 / y 1'138'692

Das Dossier kann während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Hauptstrasse 61, 3917 Kippel und bei der Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe (DIB, Place du Midi 18 in Sitten) eingesehen werden. Vorschläge und Bemerkungen sind innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich an die DIB zu richten.

Sitten, den **04. Dez. 2024**

Roberto Schmidt, Staatsrat



Dies ist keine veröffentlichte Meldung

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie

Unterrubrik: Allgemeine Bekanntmachung zu Bau, Raum, Verkehr und Energie

Publikationsdatum: KABVS 13.12.2024

Öffentlich einsehbar bis: 13.03.2025

Meldungsnummer: BA-VS65-0000000503

Publizierende Stelle

Etat du Valais, Service immobilier et patrimoine (SIP), Place du Midi 18, 1950 Sion

Baustelleninformationen – Öffentliche Information über die Klassierung und Unterschutzstellung der Objekte von kantonaler Bedeutung auf dem Gebiet der Gemeinde Kippel - Bauliches Erbe, Kippel

Titel der Bekanntmachung

Öffentliche Information über die Klassierung und Unterschutzstellung der Objekte von kantonaler Bedeutung auf dem Gebiet der Gemeinde Kippel - Bauliches Erbe

Inhalt der Bekanntmachung

In Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz informiert das Departement für Finanzen und Energie, Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe, die Öffentlichkeit 30 Tage lang umfassend zum Auflagedossier über die Klassierung der Objekte von kantonaler Bedeutung (Einstufung 2) und deren Unterschutzstellung auf dem Gebiet der Gemeinde Kippel (Art. 9 und 12 kNHG; Art. 10 Abs.1 und 15 Abs.1 kNHV).

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Das Dossier kann während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Hauptstrasse 61, 3917 Kippel und bei der Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe (DIB, Place du Midi 18 in Sitten) eingesehen werden. Vorschläge und Bemerkungen sind innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich an die DIB zu richten.

Kontaktstelle

Etat du Valais, Service immobilier et patrimoine (SIP)
Place du Midi 18
1950 Sion

Frist

10 Tage

Ablauf der Frist: 23.12.2024



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des finances et de l'énergie
Service immobilier et patrimoine
Section Patrimoine

Departement für Finanzen und Energie
Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe
Sektion bauliches Erbe

2. Erläuternder Bericht

Verfahren zur Klassierung und Unterschutzstellung von Objekten von kantonaler Bedeutung der Gemeinde Kippel

Der Schutz des baulichen Erbes wird in der Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz (kNHG und kNHV) sowie im Baugesetz und der Bauverordnung (BauG und BauV) geregelt. Diese Gesetzestexte sehen vor, dass schützenswerte Objekte von den verschiedenen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Instanzen inventarisiert, nach ihrer Bedeutungsstufe (national, kantonal oder kommunal) klassiert und unter Schutz gestellt werden.

Die Bestätigung der Klassierungen erfolgt in einem offiziellen Verfahren gemäss den Artikeln 9 bis 11 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (kNHG) und 10 bis 12 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000 (kNHV), die namentlich die Veröffentlichung im Amtsblatt und Einsprachemöglichkeiten vorsehen. Die so klassierten Gebäude können über ein formelles Verfahren gemäss den Artikeln 12 kNHG und 15 bis 18 kNHV unter Schutz gestellt werden, wobei das Verfahren die Ziele und die Schutzmassnahmen dieser Objekte festlegt, worunter auch die mit den festgelegten Schutzziele kompatibel Nutzung und Änderungen fallen.

Was den Umgang mit ihrem baulichen Erbe angeht, hat die Gemeinde Kippel in einer gemeinsamen Aktion und in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton 2018 begonnen, ein Inventar zu erstellen. Dieses Inventar wurde mittlerweile vervollständigt und schuf eine Grundlage, um die Bewertungsstufen der einzelnen inventarisierten Objekte festzulegen. Von den 127 inventarisierten Objekten wurden 3 als Objekte von kantonaler Bedeutung und 124 als Objekte von kommunaler Bedeutung eingestuft.

Unter den 3 kantonalen Objekten sind 2 Bauten bereits als historische Denkmäler unter Schutz gestellt. Der Kanton hat diese jedoch bis anhin noch nicht formell klassiert oder eine Änderung der Einstufung wird vorgeschlagen. Dies soll im aktuellen Verfahren vorgenommen werden.

Damit diese Objekte klassiert und unter Schutz gestellt werden können, ist eine öffentliche Auflage des gesamten Inventars durch die Gemeinde (Objekte von kommunaler Bedeutung) und den Kanton (Objekte von kantonaler Bedeutung) vorgesehen, wie dies in der Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz (insbesondere Art. 9 und 12 kNHG und 10 und 15 kNHV) festgelegt wird. Dabei werden die Liste der betroffenen Objekte im Amtsblatt veröffentlicht und die Inventarblätter und Schutzmassnahmen in die Vernehmlassung geschickt.

Bevor die öffentliche Auflage erfolgen kann, wird eine allgemeine Information in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht. Diese vorgängige Phase erlaubt es den betroffenen Eigentümern und Dritten, innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt Beobachtungen oder Vorschläge einzureichen.

Sobald das Informationsverfahren abgeschlossen ist, werden die Klassierung und die Unterschutzstellung öffentlich aufgelegt. Nach Ablauf der Auflagefrist und der Behandlung der Einsprachen erfolgt die Homologation der Klassierung und die Unterschutzstellung der Objekte von kantonaler Bedeutung durch den Staatsrat.

«A»: archäologisches Interesse: siehe Dokument «Bewertungsstufen und Schutzmassnahmen»

3



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des finances et de l'énergie
Service immobilier et patrimoine
Section Patrimoine

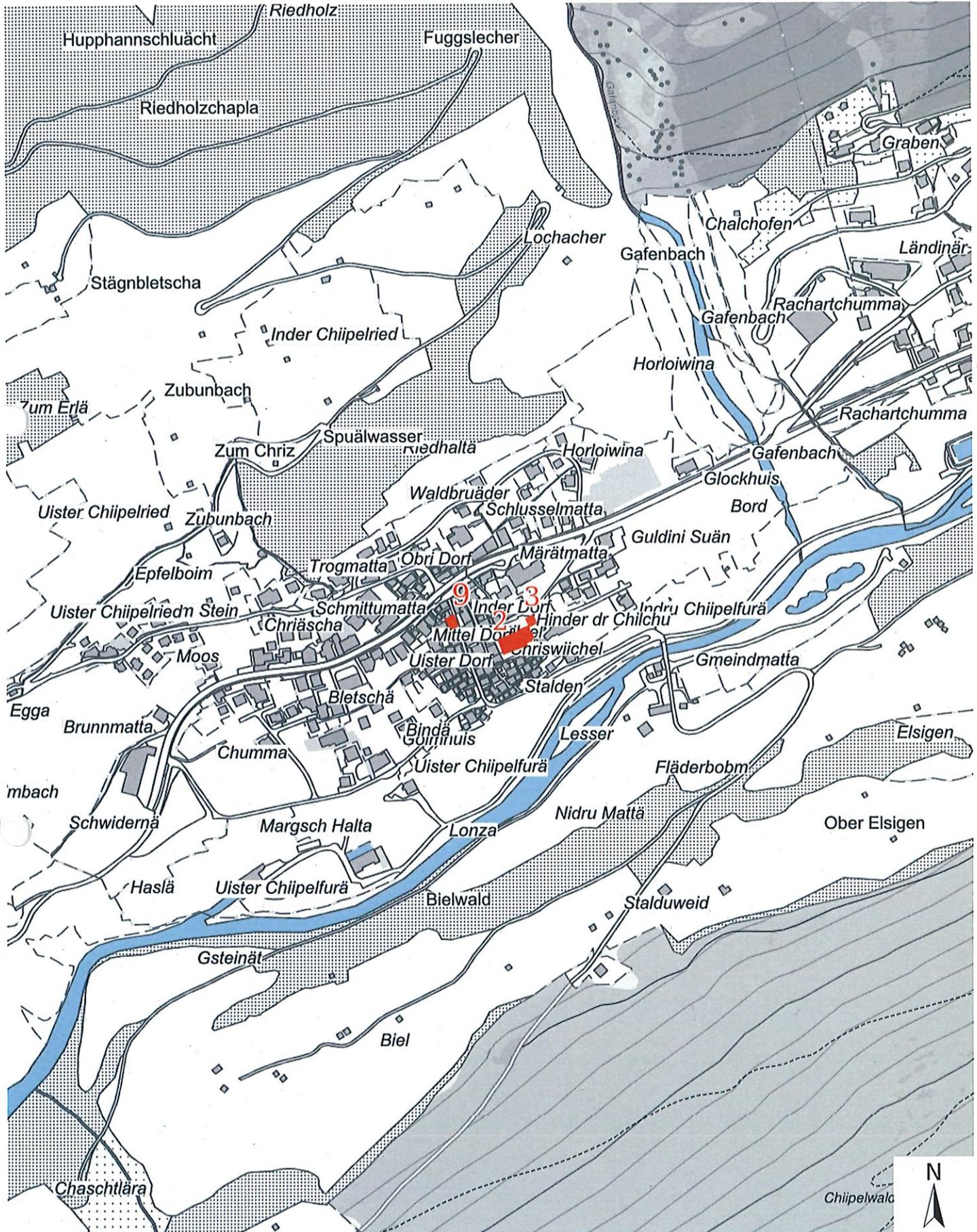
Departement für Finanzen und Energie
Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe
Sektion bauliches Erbe

3. Liste der betroffenen Objekte Gemeinde Kippel

Verfahren zur Klassierung und Unterschutzstellung von Objekten von kantonaler Bedeutung der Gemeinde **Kippel**

NR-IBA	OBJEKT	ADRESSE	KOORD_X	KOORD_Y	PARZ_NR
2	Pfarrkirche hl. Martin	Kirchweg 42	2'625'729	1'138'672	116
3	Beinhauskapelle	Kirchweg 4	2'625'745	1'138'693	117
9	Haus Murmann	Ausserdorfstrasse 4	2'625'665	1'138'692	395

④



Bauinventar des Kantons Wallis
**BEWERTUNGSSTUFEN und
ALLGEMEINE ERHALTUNGSVORSCHRIFTEN**
für schutzwürdige Objekte

**A. Schutzwürdige Objekte von nationaler und kantonaler
Zuständigkeit**

1 äusserst bemerkenswert

Denkmal von nationaler Bedeutung, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer bedeutungsvollen Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften

Konservierung-Restaurierung des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind. Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauwerke zuständigen eidgenössischen und kantonalen Dienststellen erforderlich.

2 bemerkenswert

Denkmal von kantonaler (regionaler) Bedeutung, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung auf kantonaler Ebene ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften

Konservierung-Restaurierung des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind. Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauwerke zuständigen kantonalen Dienststellen erforderlich.

B. Schutzwürdige Objekte von kommunaler Zuständigkeit

3 interessant

Objekt von kommunalem (lokalem) oder überkommunalem (regionalem) Interesse mit klaren architektonischen Qualitäten: harmonische Dimensionen und Proportionen, Authentizität usw. Steht für eine Epoche, eine Stilrichtung oder eine künstlerische Bewegung oder hohe handwerkliche Qualitäten. Sein Wert ist oft auch an die Qualität seiner Integration in den baulichen Bestand gebunden.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften

Möglichkeit der Restaurierung oder des Umbaus bei Erhaltung der Authentizität des Objekts, seiner Identität sowie seines ursprünglichen Charakters. Erhaltung der ursprünglichen Volumetrie, der Struktur und der Typologie des Objekts, Konservierung oder Restaurierung der Hülle und deren Bestandteile sowie der Innensubstanz. Abbruch nicht erlaubt.

4+ gut integriert (Volumen / Substanz)

Objekt des baulichen Erbes, dessen Wert durch seine Integration im gebauten Bestand (Strasse, Burg, Dorf, Weiler, Mauern usw.) oder in der Landschaft (in Übereinstimmung mit Terrainbewegungen, Hecken, Flüssen, Seen usw.) oder durch seinen Eigenwert (Architektur, Typologie, Konstruktionstechnik) definiert wird. Das Objekt ist von lokaler Bedeutung, in Volumen und Substanz zu erhalten.

Allgemeine Erhaltungsvorschriften

Möglichkeit der Umnutzung oder des Umbaus bei Erhaltung der Identität und des ursprünglichen Charakters des Objekts. Erhaltung der bestehenden Volumetrie und der Grundstruktur sowie der ursprünglichen Bestandteile. Vereinbar mit Einrichtung und Ausstattung nach modernen Komfortansprüchen. Abbruch nicht erlaubt.

4 gut integriert (Volumen)

Älteres oder modernes Objekt, das sich gut in die bebaute Umgebung (Strasse, Burg, Dorf, Weiler, Mauern usw.) oder in die Landschaft (Landschaftsbild, Wald, Hecke, Fluss, See usw.) einfügt. Das Gesamtbild, welches durch das Objekt hervorgerufen wird, ist wichtiger als das Objekt selbst.

Allgemeine Erhaltungsprinzipien

Möglichkeit von Sanierung-Umbau oder Abbruch-Neubau.

- Sanierung-Umbau vereinbar mit Ausattung nach modernen Komfortansprüchen. Einbindung in das Ortsbild und in die unmittelbare bauliche Umgebung.
- Abbruch-Neubau (Hinweis: Projekte nach Art. 9 Abs.1 ZWG bedingen den Erhalt des Objektes, da insbesondere die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur des Gebäudes im Wesentlichen unverändert bleiben müssen) nach bestehenden Formen. Einbindung in das Ortsbild und in die bauliche Umgebung durch seine Volumetrie und seine Architektur.

C. Andere inventarisierte Kategorien von kommunaler Zuständigkeit

5 Bewertung ausstehend

Gebäude, das auf den ersten Blick von Interesse ist, sei es durch seinen Eigenwert, seine Lage, seine Volumetrie oder architektonischen Eigenschaften, seine Typologie, seine Zugehörigkeit zu einer stilistischen oder künstlerischen Bewegung oder mit handwerklichen Qualitäten, welches jedoch

- a) aufgrund seines geringen Alters oder wegen mangelnder Kenntnisse oder
- b) hinsichtlich der Entwicklung seiner unmittelbaren Umgebung noch nicht definitiv bewertet werden kann.

6 nicht interessant

Gebäude oder Objekt ohne besondere Qualitäten, das keinem der Kriterien der anderen Kategorien entspricht, welches jedoch "neutral" ist und die Harmonie des Gesamtbildes nicht stört.

7 störend

Gebäude, das durch geringe Ästhetik, schlechte Proportionen, ungeeignete Materialien, schlechtes Gleichgewicht der Ausselemente usw. störend auf die natürliche oder bebaute Umgebung wirkt.

D. Andere inventarisierte Kategorien

0 abgebrochen

Abgebrochenes oder zerfallenes Gebäude.

(...) unbestimmt

Bedeutung noch nicht bestimmt (in Abklärung).

A archäologisches Interesse

Wenn bestimmte Indizien, mündliche Überlieferung, besondere Umstände oder irgendwelche andere Gründe darauf hinweisen, dass Teile des Gebäudes noch von archäologischem Interesse sein könnten, wird der Bewertungsstufe der Buchstabe [A] hinzugefügt, damit im Falle eines geplanten Umbaus oder Abbruchs die für Archäologie zuständige kantonale Dienststelle verständigt wird. Diese wird dann eine archäologische Voruntersuchung einleiten.

Die Entdeckung von besonders interessanten Elementen könnte zu einer neuen Bewertung, mit Änderung der erteilten Bewertungsstufe führen.

Dezember 2023



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des finances et de l'énergie
Service immobilier et patrimoine
Section Patrimoine

Departement für Finanzen und Energie
Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe
Sektion bauliches Erbe

Schutzmassnahmen

Grundsätze

Objekte von kantonaler/nationaler Bedeutung sind schützenswerte Baudenkmäler oder historische Stätten, die, samt ihrer inneren Substanz und Ausstattung sowie ihrer Umgebung, aufgrund ihres historischen, künstlerischen, architektonischen und wissenschaftlichen Werts sowie ihres Zeugnischarakters zu erhalten sind. Sie dürfen nicht abgerissen werden.

Nicht nur das äussere Erscheinungsbild dieser Objekte ist zu pflegen, sie sind auch in ihrer Substanz integral zu erhalten.

Trotz Klassierung und Schutzstatus bleibt die Möglichkeit baulicher Massnahmen am geschützten Objekt bestehen. Projekte zum Erhalt oder Umbau eines kantonally/national geschützten Gebäudes müssen den allgemein anerkannten fachlichen Regeln der Denkmalpflege entsprechen, namentlich den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz», die 2007 von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege herausgegeben wurden. Diese Regeln helfen bei der Abklärung, ob die vorgesehene Nutzungsweise und die geplanten baulichen Veränderungen mit den Schutzziele des Objektes zu vereinbaren sind.

Ohne vorgängige Konsultation und Bewilligung der für die Denkmalpflege zuständigen Dienststelle des Kantons darf die Eigentümerschaft eines geschützten Baudenkmals dieses und seine unmittelbare Umgebung nicht verändern. Die vorgängige Anhörung der Dienststelle ersetzt nicht das Einholen der üblichen Baubewilligungen. Für Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten kann die Dienststelle Subventionen gewähren.

Dem Schutz der Objekte von kantonally/nationaler Bedeutung wird in den kommunalen Zonennutzungsplänen und den entsprechenden Reglementen Rechnung getragen.

Insbesondere

1. müssen die Erhaltung, die Nutzung, die Pflege und der Umbau eines Objekts und seiner näheren Umgebung mit der Wahrung seiner Werte vereinbar sein;
2. sind keine Massnahmen erlaubt, welche den Denkmalwert des Objekts und seiner näheren Umgebung dauerhaft oder wesentlich beeinträchtigen können;
3. sind Massnahmen, welche den Denkmalwert des Objekts oder seiner näheren Umgebung nur vorübergehend oder sehr punktuell beeinträchtigen nur dann erlaubt, wenn das Baudenkmal in seiner Identität, in seinem Charakter und in seiner Bedeutung gesamthaft und im Wesentlichen erhalten bleibt.

Im Einzelnen sind die folgenden Schutzmassnahmen vorgeschrieben:

4. Der äussere und innere Denkmalwert ist zu bewahren, insbesondere durch den Erhalt:
 - der Volumetrie;

- der Baustruktur und der Typologie;
 - der Materialien und deren Verwendungsweisen;
 - der Innenräume und deren Ausstattung;
 - der unmittelbaren natürlichen Umgebung (Zufahrten, gewachsenen Topographie);
 - der städtebaulichen Beziehung zum historischen Verkehrsweg (IVS) von lokaler/kantonaler/nationaler Bedeutung;
 - der Bausubstanz.
5. Das historische Aussehen der Aussenhülle ist zu erhalten, insbesondere durch:
- das Dach;
 - die strukturgebenden Fassadenteile;
 - der charakteristischen Dekor- und Stilelemente;
6. Die Innenaufteilung ist beizubehalten;
7. Die Grundstück-Eigentümerschaft hat die folgenden Pflichten:
- Das Objekt und die dazugehörige Umgebung in einem Zustand zu erhalten, der den Vorschriften des ISOS und den Vorschriften für Objekte von kantonaler/nationaler Bedeutung entspricht, insbesondere die Konservierung und Restaurierung des Ganzen, die Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattung und der Umgebung. Abbruch nicht erlaubt, teilweise Umbauten mit Genehmigung durch die für die Denkmalpflege zuständige Dienststelle möglich (Art. 12 Abs. 3 KNHG und Art. 36 KNHV);
 - den zuständigen kantonalen/eidgenössischen Stellen ist der Zugang zum Objekt zwecks Zustandskontrollen zu gewähren;
 - im Grundbuch eine öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung zugunsten des Staates Wallis (Art. 702 ZGB und gem. KNHG und KNHV) anmerken zu lassen;
8. ISOS: Ein schützenswertes Einzelelement (E.I.) hat immer Erhaltungsziel «A», d.h. Integraler Erhalt der Substanz. Kein Abriss möglich.

Août 2024

000



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des finances et de l'énergie
Service immobilier et patrimoine
Section Patrimoine

Departement für Finanzen und Energie
Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe
Sektion bauliches Erbe

6b. Liste Eigentümer der betroffenen Objekte

Verfahren zur Klassierung und Unterschutzstellung von Objekten von kantonaler Bedeutung der Gemeinde **Kippel**

NR-IBA	OBJEKT	ADRESSE	EIGENTÜMER	PARZ_NR
2	Pfarrkirche hl. Martin	Kirchweg 42	das Priorat Kippel, Römisch Katholische Pfarrei	116
3	Beinhauskapelle	Kirchweg 4	das Priorat Kippel, Römisch Katholische Pfarrei	117
9	Haus Murmann	Ausserdorfstrasse 4	Sébastien Olivier Zbinden	395



EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR DENKMALPFLEGE
COMMISSION FÉDÉRALE DES MONUMENTS HISTORIQUES
COMMISSIONE FEDERALE DEI MONUMENTI STORICI
SWISS FEDERAL COMMISSION FOR MONUMENT PRESERVATION

Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz

Principes pour la conservation du patrimoine
culturel bâti en Suisse

Principi per la tutela dei monumenti storici
in Svizzera

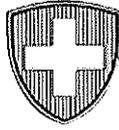
Guidelines for the preservation of built heritage
in Switzerland

Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz

Principes pour la conservation du patrimoine culturel bâti en Suisse

Principi per la tutela dei monumenti storici in Svizzera

Guidelines for the preservation of built heritage in Switzerland



EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR DENKMALPFLEGE
COMMISSION FÉDÉRALE DES MONUMENTS HISTORIQUES
COMMISSIONE FEDERALE DEI MONUMENTI STORICI
SWISS FEDERAL COMMISSION FOR MONUMENT PRESERVATION

Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz

Principes pour la conservation du patrimoine culturel bâti en Suisse

Principi per la tutela dei monumenti storici in Svizzera

**Guidelines for the preservation of built heritage
in Switzerland**

v/d/f

vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Information bibliographique de la Deutsche Nationalbibliothek

La Deutsche Nationalbibliothek a répertorié cette publication dans la Deutsche Nationalbibliografie; les données bibliographiques détaillées peuvent être consultées sur Internet à l'adresse <http://dnb.d-nb.de>.

Informazione bibliografica della Deutsche Nationalbibliothek

La Deutsche Nationalbibliothek ha inserito questa pubblicazione nella Deutsche Nationalbibliografie; i dati bibliografici dettagliati sono consultabili su Internet all'indirizzo <http://dnb.d-nb.de>

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.d-nb.de>.

Das Werk einschliesslich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ausserhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Tous droits de reproduction, même partielle et y compris la photocopie, de traduction et d'adaptation réservés pour tous les pays.

Tutti i diritti di traduzione, di memorizzazione elettronica, di riproduzione e di adattamento totale o parziale, con qualsiasi mezzo (compresi i microfilm e le copie fotostatiche), sono riservati per tutti i paesi.

All rights reserved. Nothing from this publication may be reproduced, stored in computerised systems or published in any form or in any manner, including electronic, mechanical, reprographic or photographic, without prior written permission from the publisher.

This work is licensed under
a creative commons license.



© 2007

vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich
Alle Rechte der Verbreitung vorbehalten

 ISBN 978-3-7281-3089-1 (Printausgabe)

Download open access:

ISBN 978-3-7281-3601-5 / Doi-Nr. 10.3218/3601-5

www.vdf.ethz.ch
verlag@vdf.ethz.ch



Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz	11
Principes pour la conservation du patrimoine culturel bâti en Suisse	35
Principi per la tutela dei monumenti storici in Svizzera	59
Guidelines for the preservation of built heritage in Switzerland	83

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

LEITSÄTZE ZUR DENKMALPFLEGE IN DER SCHWEIZ

Bemerkungen zum Anlass

Denkmalpflege als Disziplin und als Arbeitsgebiet der Fachstellen mit öffentlichem Auftrag umfasst theoretische Klärungen sowie praktische und administrative Massnahmen für den Schutz und die Instandhaltung von ortsgebundenen Kulturgütern. Kulturgüter sind Objekte und Stätten, die für die Allgemeinheit als Zeugnisse der geistigen Tätigkeit, des Kunstschaffens oder des gesellschaftlichen Lebens von Bedeutung sind.

Seit über hundert Jahren nimmt der Bund Aufgaben der Denkmalpflege wahr. Jede Generation stellt neue methodische Fragen (beispielsweise Fragen zu Rekonstruktionen) und hat sich mit neuen Rahmenbedingungen auseinander zu setzen (beispielsweise Beschränkung der staatlichen Mittel).

In Abständen von jeweils zwei oder drei Generationen wurde versucht, die gemeinsame Basis für das Handeln aller sich für die Denkmäler engagierenden Personen und Stellen zu klären und in knapper Form allgemein zugänglich zu machen. Das letzte derartige Dokument wurde vor mehr als 50 Jahren veröffentlicht¹.

Daher beschloss die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege an ihrer Sitzung vom 21. Januar 2004, den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnis darzustellen. Sie setzte dazu eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, einen Entwurf für „Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz“ zu erarbeiten². Nach Diskussion mit den Konsulentinnen, den Konsulenten und den Leitenden der

¹ Anleitung zur Erhaltung von Baudenkmalern und zu ihrer Wiederherstellung. In: Jahresbericht [der] Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler 1893, 9 (Johann Rudolf Rahn). Josef Zemp: Das Restaurieren. In: Schweizer Rundschau Heft IV, (1907). Linus Birchler: Restaurierungspraxis und Kunsterbe in der Schweiz. Eidgenössische Technische Hochschule, kultur- und staatswissenschaftliche Schriften 62. Zürich 1948.

² Der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Bernhard Furrer gehörten an: François Guex, Nina Mekacher, Georg Mörsch (bis Ende 2004), Beatrice Sendner.

Fachstellen sowie einer kommissionsinternen Bereinigung hat die Kommission die „Leitsätze“ am 22. März 2006 verabschiedet³.

Die „Leitsätze“ sind auf ortsgebundene Kulturgüter aus allen Epochen anwendbar, auch auf archäologische Stätten. Auch weitere Fachgebiete wie Konservierung und Restaurierung sind mit eingeschlossen. Dagegen werden die Anforderungen an wissenschaftlich durchgeführte Ausgrabungen sowie der Umgang mit geborgenen Bodenfunden nicht behandelt. Ferner ist die Behandlung von beweglichen, beziehungsweise in Museen überbrachten Objekten nicht Gegenstand der Leitsätze.

Das Papier wendet sich zunächst an die schweizerischen Fachleute aller betroffenen Bereiche. Es soll aber auch für Bauherren und Architektinnen, Politikerinnen oder interessierte Laien Anregung und Hilfe für das Verständnis des Denkmals und der für seine langfristige Erhaltung notwendigen Massnahmen sein.

Folgende Charten und internationale Konventionen bilden die Grundlage denkmalpflegerischer Arbeit in der Schweiz: „Internationale Charta über die Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern und Denkmalgebieten – Venedig 1964“; „Charta der historischen Gärten und Landschaften – Florenz 1981“; „Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten – Washington 1987“; „Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes – Lausanne 1990“; „Übereinkommen vom 3. Oktober 1985 zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa“ – Granada; „Europäisches Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes“ – Valetta⁴.

Bernhard Furrer, Präsident

³ Zusammensetzung der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege 2004–2006: Bernhard Furrer (Präsident), François Guex (Vizepräsident), Beatrice Sendner (Vizepräsidentin), Nina Mekacher (Kommissionssekretärin), Mitglieder: Michèle Antipas (seit 2005), Alessandra Antonini (bis Ende 2004), Christine Bläuer Böhm, Jacques Bujard, Nott Caviezel (seit Mai 2005), Leza Dosch, Ivano Gianola, Michel Hauser (bis Ende 2004), Sibylle Heusser (bis Ende 2004), Christian Heydrich (bis Ende 2004), Stefan Hochuli (seit 2005), Dorothee Huber, Georg Mörsch (bis Ende 2004), Eduard Müller, Christian Renfer (bis Mai 2005), Doris Warger (seit 2005), Karin Zaugg Zogg (seit 2005), Bernard Zumthor (seit 2005).

⁴ Die internationalen Charten und Konventionen sind in offizieller deutscher Übersetzung auf der Internetseite des Bundesamts für Kultur unter folgender Adresse zu finden: <http://www.bak.admin.ch/bak/themen/kulturpflege/00513/00524>.

Das Denkmal

Ein Gegenstand der Vergangenheit mit besonderem Zeugnischarakter wird durch das erkennende Betrachten der Gesellschaft zum Denkmal.

1.1

Menschliche Erinnerung

Der Mensch hat ein Grundbedürfnis nach Erinnerung. Sie stützt sich wesentlich auf Orte und Objekte.

Der Mensch braucht Erinnerung als Individuum und in seinen Gemeinschaften als Grundlage für die Gestaltung der Zukunft.

Der Erinnerungsschatz des Menschen ist das geschichtliche Erbe als Ganzes. Es umfasst ortsgebundene und bewegliche Objekte sowie immaterielle Zeugnisse wie Sprache, Musik und Brauchtum.

Im Prozess der individuellen und kollektiven Erinnerung spielen materielle Erinnerungsträger eine besondere Rolle. Der Mensch hat daher Anrecht auf materielle Erinnerungsträger und auf deren Erhaltung durch die Gemeinschaft.

Die ortsgebundenen und öffentlich wahrnehmbaren Objekte begleiten durch ihre physische Präsenz das Leben des Menschen auf besonders intensive Weise. Sie halten die Erinnerung dauernd wach.

Diese Objekte können nicht übersehen oder weggelegt werden. Sie können allerdings der Gleichgültigkeit anheim fallen.

1.2

Denkmal – Zeugnis der Vergangenheit

Denkmäler sind ortsgebundene Objekte, die geschichtlichen Zeugniswert haben. Denkmäler können Zeugnisse jeglichen menschlichen Wirkens sein, historischer Ereignisse und Entwicklungen, künstlerischer Leistungen, sozialer Einrichtungen, technischer Errungenschaften.

Als materielle Zeugnisse der Geschichte sind nicht bloss Denkmäler zu erhalten, die heute positiv gewertete Seiten der Geschichte dokumentieren, sondern auch solche, die an Unrecht und erlittenes Leid erinnern oder über deren Verständnis keine Einigkeit besteht.

1.3

Materialität des Denkmals

Denkmäler sind bestimmt durch ihre überlieferte Materie; diese macht die Authentizität der Denkmäler aus.

Die Authentizität des Denkmals, d.h. die Existenz des Denkmals in seiner möglichst vollständig überlieferten Materie mit all ihren Zeitspuren, ist Voraussetzung dafür, dass heutige, aber auch spätere Generationen seine Vielschichtigkeit erkennen und interpretieren können. In solcher Erkenntnis und Interpretation liegt die Chance zu einem vertieften und stets neuen Denkmalverständnis.

Nur wenn das Denkmal in seiner als historisch bedeutsam bewerteten Materialität, seiner Substanz, nicht geschmälert wird, kann es als Ausdruck bestimmter historischer Umstände interpretiert und diese Interpretation überprüft werden.

Wird dem Objekt die überlieferte Substanz genommen, verliert es seine Denkmaleigenschaft unwiederbringlich.

1.4 *Zeugniswert des Denkmals*

Denkmäler sind bestimmt durch ihren geschichtlichen Zeugniswert; dieser setzt sich aus einer Vielzahl von Eigenschaften zusammen.

Der Wert des Denkmals ist die Summe mehrerer Eigenschaften. Dazu gehören beispielsweise die kulturelle Bedeutung, die historische Nutzung, die Aussage über eine bestimmte soziale Schicht, über Einzelpersonen oder Körperschaften, die handwerkliche oder künstlerische Qualität, die Stellung innerhalb einer Siedlung oder in der Landschaft.

Geschichtlichen Zeugnissen unlängst vergangener Zeit kann gleichrangiger Denkmalwert zukommen wie älteren Objekten. Die älteren Teile eines Denkmals sind nicht von vornherein wertvoller als die jüngeren; auch frühere Restaurierungen können zu den historisch bedeutsamen Zeugnissen gehören. Sie sind entsprechend zu würdigen und zu behandeln.

Die Denkmaleigenschaft besteht unabhängig von der Aufnahme in ein Inventar oder von der Erwähnung in wissenschaftlichen Arbeiten.

Ein schlechter Erhaltungszustand beeinträchtigt die Denkmaleigenschaft nicht.

Der geschichtliche Zeugniswert des Denkmals kann selbst durch einen Ersatz von hoher gestalterischer Qualität nicht aufgewogen werden.

1.5 *Erscheinungs- formen der Denk- mäler*

Die physische Gestalt der Denkmäler ist vielfältig.

Das Denkmal kann sowohl ein Einzelobjekt wie auch Teil eines Objekts oder eine Gruppe von Objekten bis hin zu einer Ortschaft und Kulturlandschaft sein. Die Umgebung des Denkmals bildet einen wichtigen Rahmen für seine Wahrnehmung.

Für die Zeugenschaft ist das Denkmal als Ganzes wichtig; bei Bauten das Innere ebenso wie das Äussere.

Als Denkmäler gelten auch dachlose Bauten, durch archäologische Ausgrabungen freigelegte Strukturen sowie nicht freigelegte Strukturen, die durch Sondierungen bzw. zerstörungsfreie Methoden nachgewiesen und in ihrer Bedeutung weitgehend bekannt sind.

Vermutete oder punktuell erfasste archäologische Befunde im Boden sowie verdeckte Elemente in Bauten können naturgemäss nicht vollständig beschrieben werden. Noch nicht vom kollektiven Bewusstsein erfasst, sind sie im Einzelfall besonders gefährdet. Als Hauptquellen aus weitgehend oder vollständig schriftlosen Epochen sind sie besonders wichtig.

1.6
*Wahrnehmung
des Denkmals*

Ein Objekt aus vergangener Zeit wird durch menschliches Erkennen und Interpretieren zum Denkmal.

Jede Epoche nimmt neue Denkmäler wahr und interpretiert die bestehenden Denkmäler neu. Dabei besteht die Gefahr zur Reduktion auf die zeitgenössische Interpretation, zu Vereinnahmung, Vereinfachung und Verfälschung. Deshalb muss das Denkmal in seiner als historisch bedeutsam bewerteten Materialität erhalten bleiben. Nur damit ist ein neuer Zugang zum Denkmal möglich.

Historische Objekte, die mit historischen, archäologischen oder naturwissenschaftlichen Methoden vermutet oder nachgewiesen sind, indessen noch nicht vollständig erkannt und interpretiert werden können, sind wie Denkmäler zu behandeln.

Der Umgang mit dem Denkmal

2.1 *Denkmal als Teil der Umwelt*

Schutz und Pflege der Umwelt bewahren Grundlagen menschlichen Lebens. Denkmäler sind ein besonders kostbarer Teil der Umwelt.

Die Sorge zur gebauten Umwelt umfasst Achtung vor den Leistungen der Vorfahren, Rücksicht auf die Bedürfnisse der Nachkommen, einen haushälterischen Umgang mit Gütern und Energie, also alle Bemühungen um einen Lebensraum, in dem Zusammenleben möglich wird.

2.2 *Denkmal in der Gegenwart*

Denkmäler sind Teil des heutigen Lebensraums und damit der heutigen Kultur.

Durch ihre Präsenz und ihre Nutzung beeinflussen die Denkmäler das heutige Leben und tragen zu seiner Gestaltung bei.

Ihre Konservierung und Restaurierung, gegebenenfalls das Weiterbauen an ihnen, sind Teil heutiger Kultur. Die Denkmäler werden dadurch auch zu zeitgenössischen Leistungen, zu Zeugnissen heutiger gesellschaftlicher Verhältnisse und Veränderungen.

2.3 *Verantwortung der Gesellschaft*

Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität sowie Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppierungen, namentlich auch mit Minderheiten.

Wegen der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Gesellschaft die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Sie tut dies gemeinsam mit den Eigentümerschaften, denen die Denkmäler anvertraut sind.

Denkmalpflege als Disziplin entwickelt und formuliert das Denkmalverständnis. Sie hält der Allgemeinheit unterschiedliche, allenfalls sich widersprechende Denkmalbegegnungen offen.

2.4 *Erforschung der Denkmäler*

Es ist Aufgabe der Gesellschaft, Denkmäler erfassen und erforschen zu lassen. Die Erforschung hat sich möglichst schonender Methoden zu bedienen.

Die Erforschung umfasst die systematische Erfassung in Inventaren unterschiedlicher Ausrichtung, Untersuchungen nach Gebieten, Typen, Epochen etc. wie auch vertiefende, durch Archivarbeit fundierte Abklärungen am Einzelobjekt. Denkmalerforschung kann wichtige Informationen für andere Forschungszweige liefern, die sich mit Entwicklungen über längere Zeiträume beschäftigen.

Die nicht zerstörungsfreie Erforschung punktuell bekannter historischer Objekte im Boden oder verdeckter Elemente in Bauten darf nur so weit gehen, als es für die Abklärung ihrer Denkmaleigenschaft und die Bestimmung des Schutzzumfangs notwendig ist.

Lässt sich die Zerstörung einer archäologischen Stätte oder eines historischen Baus nicht vermeiden, ist das Objekt vorgängig angemessen zu erforschen und zu dokumentieren.

2.5 *Benennung der Denkmäler*

Die Objekte, die als Denkmäler gelten, müssen öffentlich bezeichnet werden.

Ein Objekt wird durch das Erkennen und Feststellen seines historischen Zeugniswerts und seiner überlieferten Materialität zum Denkmal. Seine Denkmaleigenschaft besteht unabhängig von administrativen Massnahmen wie einer Unterschutzstellung oder der Aufnahme in ein Inventar.

Objekte, denen Denkmaleigenschaft zukommt, sollen für die Eigentümerschaften und die breite Öffentlichkeit frühzeitig als solche erkenntlich gemacht werden. Planungen und Handlungen können dadurch auf die mit dem Denkmal verbundenen Potenziale ausgerichtet werden. Dieser Grundsatz findet seine Grenzen, wenn Objekte durch die Publizität gefährdet werden könnten.

Die Bezeichnung der Denkmäler erfolgt durch Unterschutzstellungen, Inventare, Karten, Listen, Verzeichnisse etc.

Der individuelle Wert des Denkmals ist so vielschichtig darstellbar, unterschiedlich akzentuierbar und erweiterungsfähig, dass er sich mit einer Klassifizierung in einfachen Wertstufen nicht ausdrücken lässt. Als Entscheidungshilfe im politischen Prozess und für die Bedürfnisse der Verwaltung indessen kann eine Klassifizierung hilfreich sein.

2.6 *Rechtliche Grundlagen*

Wie jede öffentliche Aufgabe bedarf Denkmalpflege rechtlicher Grundlagen. Rechte und Pflichten der Öffentlichkeit und der Eigentümerschaften sind zu definieren.

Für die Öffentlichkeit und die Eigentümerschaften müssen die rechtlichen Regeln, nach denen die Denkmaleigenschaft eines Objekts und das Handeln an Denkmälern beurteilt werden, ersichtlich sein. Die Rechtsvorschriften haben geeignete Vorkehrungen zur Umsetzung, gegebenenfalls zur Durchsetzung der Massnahmen, vorzusehen. Dies ist Aufgabe der Fachstellen.

Öffentliche Anliegen sind gleichrangig. Die Güterabwägung zwischen denkmalpflegerischen Zielen und andern öffentlichen und privaten Interessen hat die Besonderheit des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Gewichtung der Interessen ist transparent darzulegen.

2.7
*Grundsatz der
Öffentlichkeit*

Die bei der Erforschung der Denkmäler erzielten Erkenntnisse müssen öffentlich zugänglich sein.

Die im Auftrag der zuständigen Behörden erstellten Inventare müssen für jedermann einsehbar sein. Forschungsergebnisse, die im Auftrag der öffentlichen Hand erzielt werden, sind samt ihren Grundlagen der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dabei ist die geistige Urheberschaft auszuweisen.

Das Handeln am Denkmal

3.1 *Nachhaltigkeit*

Bei Eingriffen an Denkmälern ist der Grundsatz der Nachhaltigkeit zu beachten.

In der Erhaltung und Nutzung von Denkmälern liegt ein grosses Potenzial an nachhaltiger Entwicklung.

Massnahmen sind im Sinne der Denkmalpflege dann nachhaltig, wenn sie kommenden Generationen möglichst viele Optionen offen halten, sowohl zum Umgang mit dem Denkmal als auch zu seiner Kenntnis. Dem Grundsatz der Nachhaltigkeit unterliegen die Wahl der nötigen Massnahmen, der Unterhalt sowie die Bewirtschaftung des Denkmals.

Für punktuell erfasste archäologische Befunde sowie verdeckte Elemente in Bauten bedeutet Nachhaltigkeit in der Regel, dass sie nur so weit erschlossen werden, als dies zur Festlegung ihres Schutzes notwendig ist.

Das Erhalten originaler Denkmalsubstanz als bedeutsame und nicht erneuerbare Ressource hat Vorrang vor dem Maximieren einer ökonomisch oder ökologisch verstandenen Nachhaltigkeit.

3.2 *Nutzung*

Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung. Jede Nutzung muss sich an der Substanzerhaltung orientieren.

Die Nutzung eines Denkmals sichert das Interesse an seinem Unterhalt und die dazu notwendigen Einkünfte. Denkmalnutzung darf indessen nicht nur ökonomisch definiert werden. Auch eine ideelle oder städtebaulich bzw. landschaftprägende Bedeutung oder eine museale Präsentation sind als Nutzung zu verstehen.

Die angestammte Nutzung stellt einen Wert dar, der nicht ohne wichtige Gründe aufgegeben werden sollte. Neue Nutzungen müssen sich am Denkmal orientieren.

Die Suche nach einer dauerhaften Nutzung währt unter Umständen lange – dennoch ist das Denkmal in dieser Zeit zu unterhalten.

Die Substanz des Denkmals hat Vorrang vor den heute geltend gemachten Bedürfnissen, die häufig einem kurzfristigen Wechsel unterworfen sind. Die neuen Ansprüche sind auf ihre Denkmalverträglichkeit zu prüfen, allenfalls zu reduzieren, unter Umständen abzulehnen.

3.3 *Kontinuierlicher Unterhalt*

Regelmässige Pflege ist die schonendste Massnahme zur Erhaltung von Denkmälern.

Mit geeigneten Unterhaltsmassnahmen wird die Lebensdauer des Denkmals verlängert, so dass Restaurierungen vermieden oder zumindest hinausgezö-

gert werden können. Ein sorgfältiger Unterhalt trägt langfristig dazu bei, Kosten zu senken.

Die Wirksamkeit von Massnahmen, die zur Schonung von nachgewiesenen, aber nicht aufgedeckten historischen Objekten getroffen werden, ist periodisch zu überprüfen.

3.4 *Vorsorgliche Massnahmen*

Zur Sicherung eines in seinem Bestand gefährdeten Denkmals sind vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

Denkmäler, um deren Schutz und Erhaltung eine Auseinandersetzung geführt wird, sind oft in prekärem Zustand oder in ihrem Bestand bedroht. Bis zur Klärung ihres weiteren Schicksals ist ihr Weiterbestand durch geeignete praktische Arbeiten und administrative Massnahmen zu sichern.

3.5 *Untersuchung vor Massnahmen*

Voraussetzung für das Festlegen von Massnahmen an Denkmälern ist eine genaue Kenntnis des Objekts.

Die Erforschung eines Denkmals richtet sich nach dem Ausmass der Gefährdung, nach der Art des Bestands und nach den beabsichtigten Massnahmen. Eine Untersuchung ist bei konservatorischen wie auch bei eingreifenden Massnahmen notwendig; durch die Ergebnisse der Untersuchung werden die Massnahmen definiert.

Die Untersuchung umfasst zumindest die Beobachtung der im Verlauf der Zeit vorgenommenen Veränderungen, der Schäden und deren Ursachen, das Aufarbeiten der relevanten Archivalien sowie die Dokumentation des heutigen materiellen Bestands.

3.6 *Interdisziplinarität*

Für die Beantwortung denkmalpflegerischer Fragen sind verschiedene Disziplinen beizuziehen.

Die Aufgabe, die historische Substanz zu erhalten und den Zerfall zu verlangsamen, sowie die teils widersprüchlichen Ansprüche der heutigen Nutzung tangieren verschiedenste Fachgebiete, wie etwa Konservierung/Restaurierung, Baustatik und Bauphysik. Die Fachleute bearbeiten ihre Spezialgebiete in eigener Verantwortung. Entsprechend den Fortschritten in Planung und Ausführung der Massnahmen sind die Ergebnisse periodisch zu vernetzen.

Wichtige Entscheide werden zusammen mit allen involvierten Fachpersonen vorbereitet.

3.7
*Massnahmen-
konzept*

Vor Beginn einer Intervention ist das Massnahmenkonzept verbindlich festzulegen.

Voraussetzungen für das Konzept sind Quellenstudien und Untersuchungen am Objekt.

Das Konzept umschreibt die wichtigen Teile des Denkmals und die Bereiche, in denen Eingriffe zulässig sind, definiert die Art der Nutzung und legt die zu treffenden Massnahmen fest. Die langfristigen Folgen ihrer Ausführung oder ihrer Unterlassung sind abzuwägen.

Das Konzept muss während der Intervention durch Untersuchungen am Objekt laufend überprüft und angepasst werden, wenn neue Erkenntnisse dies nötig machen, oder dies für ein sachgerechtes Ergebnis notwendig erscheint.

3.8
*Wahrung der his-
torischen Substanz*

Bei allen Massnahmen hat die Konservierung der bestehenden Substanz Vorrang.

Konservatorische Massnahmen verändern den materiellen Bestand des Denkmals möglichst wenig; sie suchen den Zerfall zu verlangsamen, ohne wesentlich in die Substanz einzugreifen.

Die konservatorische Erhaltung des Denkmals hat Vorrang gegenüber dem Erkenntnisgewinn bei Bauuntersuchungen bzw. archäologischen Grabungen sowie gegenüber seiner Präsentation.

Materielle Veränderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für das Weiterbestehen des Denkmals nachgewiesenermassen unerlässlich sind.

3.9
Dokumentation

Für jeden Eingriff ist eine der Eigenart des Objekts und der Intervention angemessene Dokumentation anzulegen.

Die Dokumentation hat den Zustand vor, während und nach dem Eingriff darzustellen.

In der Dokumentation sind auch die Grundlagen, das Massnahmenkonzept und die Begründung für die Entscheide festzuhalten.

Die Dokumentation ist in einem öffentlichen Archiv zu deponieren. Im Zuge der Untersuchungen erzielte Ergebnisse sind nach Möglichkeit zu publizieren.

Planung und Massnahmen

Die nachfolgenden Leitsätze gelten für die archäologische Denkmalpflege insofern, als es sich nicht um unmittelbar in ihrer Existenz bedrohte Denkmäler handelt. Zu spezifischen Fragen der archäologischen Bodendenkmalpflege vgl. S. 29f.

4.1

Vorrang der historisch relevanten Substanz

Der überlieferte Bestand ist möglichst weitgehend zu erhalten.

Die Unversehrtheit der historischen Substanz hat bei allen Massnahmen Vorrang.

Der grundsätzlich unaufhaltbare Zerfall des Materials, der insbesondere durch Umwelteinflüsse erfolgt, und der durch die Nutzung bedingte Verschleiss sind zu minimieren und zu verlangsamen.

Denkmäler dürfen nicht durch Zufügungen, scheinbare Verbesserungen und vermeintliche Verschönerungen verfälscht werden.

4.2

Reversibilität

Alle konservatorischen und restauratorischen Eingriffe sind auf ein Höchstmass an Reversibilität auszurichten.

Eine Massnahme ist reversibel, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht werden kann, ohne dass an der Trägersubstanz eine Veränderung zurückbleibt. Statt in das materielle Gefüge einzugreifen, sind additive Massnahmen zu bevorzugen.

Eine absolute Reversibilität ist nicht erreichbar; am Grundsatz ist dennoch festzuhalten.

Auch konservatorische Massnahmen, die in ihrer Wirksamkeit zeitlich begrenzt, aber wiederholbar sind, entsprechen dem Grundsatz der Reversibilität.

4.3

Untersuchungen

Vor jedem Eingriff und während der Arbeiten muss durch geeignete Untersuchungen sichergestellt werden, dass die Eingriffe in Rücksichtnahme auf Substanz und Erscheinung des Objekts definiert werden können.

Vgl. Leitsatz 3.5 „Untersuchung vor Massnahmen“

Zu den Untersuchungen gehören Quellenstudien, Prospektionen, Baubeobachtungen, archäologische Bauuntersuchungen, Sondierungen, Befunderhebungen, Schadens- und Situationsanalysen, Materialanalysen etc.

Die Untersuchungen sind während der Restaurierungsarbeiten laufend fortzusetzen, neue Erkenntnisse in das Massnahmenkonzept einzubeziehen.

Baubeobachtungen, Aufschlüsse und Materialanalysen sind zerstörungsarm, ohne wesentliche Beschädigungen an der historischen Substanz durchzuführen.

4.4
*Kleinstmöglicher
Eingriff*

Umfang und Tiefe eines Eingriffs sind möglichst klein zu halten.

Umfassende und tiefe Eingriffe verursachen in der Regel bedeutende Veränderungen an der historischen Substanz. Wenn wenig in die überkommene Substanz eingegriffen wird, bleibt sie für spätere Generationen verfügbar.

Schutz- oder Verschleisschichten können dazu beitragen, tiefer greifende Massnahmen zu vermeiden.

4.5
*Reparatur statt
Ersatz*

Historische Elemente sollen instand gestellt, nicht ersetzt werden.

Diese Regel gilt gleichermassen für alle Bauelemente und Baumaterialien.

Die Notwendigkeit, nicht mehr reparierfähige einzelne Bestandteile auszutauschen, darf nicht dazu führen, dass unbesehen alle Teile ersetzt werden.⁵

4.6
Alterswert

Das Denkmal ist so zu bewahren, dass die Spuren seines Alters erhalten bleiben.

Ziel einer Restaurierung ist die Bewahrung des authentischen Denkmals, nicht eine „schöne“, nach heutiger Ansicht perfekte Erscheinung. Deshalb soll sein Alter mit den im Lauf der Zeit entstandenen Brüchen und Beschädigungen sowie der Patina weiterhin ablesbar bleiben (Alterswert).

Auch die jüngeren Schichten eines Denkmals sind zu erhalten. Sie dürfen nur dann entfernt werden, wenn ihre Entfernung die Biographie des Denkmals nicht wesentlich schmälert und wenn mehrere Fachleute ihnen einen untergeordneten Wert beimessen.

4.7
*Konservierung/
Restaurierung*

Für die Konservierung/Restaurierung von Denkmälern sind Materialien und Anwendungstechniken zu verwenden, die sich bewährt haben.

Bei modernen Methoden sind Unbedenklichkeit und Reversibilität in Absprache mit der Fachstelle durch eine unabhängige Stelle nachweisen zu lassen. Der Nachweis hat die praktischen Erfahrungen einzubeziehen.

Oftmals erfüllen die traditionell-handwerklichen Methoden die gestellten Anforderungen.

⁵ Vgl. Grundsatzpapier der EKD „Fenster am historischen Bau“ 2003, www.bak.admin.ch.

4.8
Nachsorge

Nach einer Konservierung/Restaurierung sind periodische Kontrollen des Denkmals und wenn nötig weitere Massnahmen durchzuführen.

Die Nachsorge hat zum Ziel, die Notwendigkeit weiterer Konservierungen/Restaurierungen möglichst hinauszuzögern.

Die Nachsorge erfolgt gemäss einem Pflegeplan. Möglich sind eigentliche Wartungsverträge, periodische Begehungen durch alle Verantwortlichen oder Einzelaufträge. Die bei der Nachsorge gemachten Beobachtungen sind zu dokumentieren.

4.9
*Beurteilungs- und
Entscheidbefugnis*

Innerhalb des Planungsteams definiert die Fachstelle, wie die historische Substanz zu erhalten und wie mit ihr umzugehen ist.

Die Beurteilungs- und Entscheidbefugnis der Fachstelle in Fragen, welche die historische Substanz betreffen, ergibt sich aus ihrer öffentlichen Aufgabe, die Denkmäler zu schützen und zu pflegen.

Für planerische Entscheide im und um das Denkmal ist die Fachstelle gemeinsam mit Bauherrschaft und Architektin bzw. Architekt verantwortlich. Innerhalb des Planungsteams übernimmt in der Regel die Fachstelle die Verantwortung für Entscheidungen in allen Fragen bezüglich Massnahmen am historischen Bestand, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Beteiligten.

Für Struktur und Gestaltung von neuen Teilen im und am Denkmal sowie in seiner Umgebung ist die Fachstelle gemeinsam mit Bauherrschaft und Architektin bzw. Architekt soweit zuständig, als konstituierende Merkmale des Denkmals tangiert werden.

4.10
Bewilligungsverfahren

In Bewilligungsverfahren beurteilt die Fachstelle zuhanden der Entscheidbehörde die vorgesehenen Massnahmen.

In rechtsverbindlichen Verfahren nimmt die Fachstelle die fachliche Beurteilung vor. Sie hat ihre Meinung einlässlich zu begründen, so dass sie auch für Nicht-Fachpersonen verständlich ist.

Die politische oder gerichtliche Entscheidinstanz bezieht diese Fachmeinung in die Interessenabwägung ein. Sie begründet ihren Entscheid.

4.11
Umgebung

Die schützenswerten Eigenschaften der Umgebung und die Wirkung des Denkmals sind zu erhalten.

Vor Massnahmen in der Umgebung eines Denkmals sind die erhaltenen Elemente des historischen Kontexts zu bestimmen und der Wirkungs- und Sichtbereich des Denkmals festzulegen.

Jede Massnahme, die den Charakter der gewachsenen Umgebung eines Denkmals beeinträchtigt, seine Beziehungen zu den historisch bedeutsamen Elementen seiner Umgebung nachhaltig verändert oder seine Einsehbarkeit schmälert, muss unterlassen oder rückgängig gemacht werden.

4.12

Baunormen

Baunormen dürfen auf Denkmäler nicht ohne vertiefte Abklärung angewendet werden. Von Fall zu Fall ist abzuwägen, ob auf das Einhalten einer Norm ganz oder teilweise verzichtet werden muss, oder ob das Normenziel durch andere geeignete Massnahmen erreicht werden kann.

Jede Norm regelt den Normalfall. Denkmäler indessen entsprechen dem heute als üblich Betrachteten nicht. Sie sind nicht nach heutigen Normen, sondern nach damals gültigen Handwerksregeln und Produktionsweisen entstanden. Ihre Dauerhaftigkeit zeigt den Erfolg dieser Entstehungsweise.

Im Einzelfall sind das öffentliche Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung des Denkmals und dasjenige einer nachträglichen Anpassung an die Norm abzuwägen.

Wo die vollumfängliche Einhaltung der Norm zu wesentlichen Einbussen für den Wert des Denkmals führt, ist es möglich, die Norm nicht vollständig einzuhalten, kompensatorische Massnahmen zu treffen, die Nutzung des Objekts zu verändern bzw. einzuschränken oder organisatorische Vorkehrungen einzuführen.

Definitionen zu einigen besonderen Massnahmen

5.1 *Ergänzungen im Erscheinungsbild*

Ergänzungen sind Massnahmen, die eine durch Zerfall oder frühere Eingriffe entstandene Fehlstelle schliessen. Sie müssen sich dem Bestand unterordnen.

Ergänzungen dienen der Lesbarkeit und der Ästhetik. Sie sollen Bestandteil des grösseren Ganzen werden.

Ergänzungen sind auf angemessene Weise kenntlich zu machen.

5.2 *Zufügungen*

Zufügungen sind Massnahmen, die aus Gründen der Nutzung, der Lesbarkeit, der Gesamtwirkung etc. für unabdingbar gehalten werden. Sie dürfen die originalen Bestandteile weder in ihrer Substanz noch in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

Zufügungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind aus der Analyse des Bestehenden zu entwickeln. Sie können namentlich eine technische oder funktionale Entlastung des Denkmals oder von Teilen davon zum Ziel haben. Sie können auch aus didaktischen Gründen sinnvoll sein.

Zufügungen sind materiell vom Denkmal unabhängig, haben mit ihm indessen einen engen Zusammenhang in funktionaler und gestalterischer Hinsicht.

Zufügungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu gestalten. Sie sollen sich selbstverständlich in das Denkmal einfügen. Sie sollen als heutige Elemente von hoher gestalterischer Qualität erkennbar sein.

5.3 *Weiterbauen*

Wenn an Teilen des Denkmals weitergebaut wird, sind die historisch wertvollen Teile nicht anzutasten.

Beim Weiterbauen dürfen nur Teile ersetzt oder verändert werden, die für den Denkmalwert nicht konstituierend sind.

Teile, die historisch wertvoll sind, und daher für eine Intervention nicht zur Verfügung stehen, sind vor und unabhängig von der Projektierung zu bezeichnen.

Aus alten und neuen Elementen soll eine neue Gesamtheit entstehen. Die neuen Teile basieren auf der sorgfältigen Analyse des Bestands. Sie sind angemessen und qualitativ zu gestalten. Zum Erreichen dieser Ziele ist in vielen Fällen das Durchführen eines Konkurrenzverfahrens (Studienauftrag, Wettbewerb) sinnvoll.

5.4 *Rekonstruktionen*

Rekonstruktionen sind Wiederherstellungen von Objekten, die ganz oder teilweise zerstört wurden. Sie sind grundsätzlich bedenklich.

Rekonstruktionen können nur das Bild des Objekts annähernd wiederherstellen. Sie verwischen den Unterschied zwischen Denkmal und historistisch gestaltetem Objekt. Indem sie vorgeben, das Denkmal sei leicht wieder erneuerbar, höhlen sie das notwendige gesellschaftliche Engagement für die Erhaltung historischer Substanz aus.

Ein Wiederaufbau als spontaner Akt der Betroffenheit im Sinne einer Grossreparatur ist dann legitimiert, wenn noch ein erheblicher historischer Bestand vorhanden ist.

Eine Rekonstruktion lange Zeit nach der Zerstörung oder wenn kein erheblicher materieller Denkmalrest vorhanden ist, ist keine denkmalpflegerische Massnahme. Sie ist ein Zeugnis der Zeit ihrer Entstehung, nicht der Zeit der Erbauung des Vorbilds. Namentlich für den Bereich der Archäologie können Rekonstruktionen aus didaktischen Gründen oder im Zusammenhang mit Experimenten sinnvoll sein.

Die Anastylose, in der im Wesentlichen die originalen Bauteile verwendet werden, kann indessen als denkmalpflegerische Massnahme bezeichnet werden.

5.5 *Kopien*

Kopien wiederholen die äussere Erscheinung eines bestehenden Denkmals. Sie können ausnahmsweise sinnvoll sein.

Kopien können dazu beitragen, dass das Original geschont wird. Auch aus didaktischen Gründen kann die Anfertigung von Kopien sinnvoll sein.

Kopien im Sinne von Duplikaten sind unmissverständlich als solche zu bezeichnen.

5.6 *Unterbauungen*

Ein Denkmal ist bedingt durch den konkreten Ort seiner Entstehung. Der Boden, auf dem es steht, darf durch zusätzliche Unterbauungen nicht verändert werden.

Unterkellerungen von Denkmälern in grösserem Ausmass, Unterhöhungen von historischen Plätzen sowie von historischen Parkanlagen und Gärten beeinträchtigen deren Wert als historische Zeugnisse entscheidend.⁶

⁶ Vgl. Grundsatzpapier der EKD „Unterirdische Bauten im historischen Bereich“ 2001, www.bak.admin.ch.

5.7 *Translokationen*

Unter einer Translokation wird das Verschieben bzw. der Abbau und Wiederaufbau an anderem Ort von Bauten verstanden. Denkmäler sollen nicht versetzt werden.

Das Denkmal ist in Entstehung, Weiterentwicklung und heutiger Wirkung bedingt durch seinen ursprünglichen Bauplatz und dessen Umgebung. Es darf in der Regel nicht davon entfernt und andernorts wieder aufgebaut werden.

Ausschliesslich in Extremfällen, in denen die Erhaltung eines wichtigen Denkmals anders nicht möglich wäre, kann ausnahmsweise eine Translokation vertreten werden. Dabei kann nie die Gesamtheit des Denkmals gerettet werden, da sein direkter Bezug zum Standort verloren geht. Bei Bautypen, die traditionellerweise versetzt wurden, ist fallweise eine differenzierte Beurteilung erforderlich.

Können Bauteile, beispielsweise wegen eines Abbruchs, nicht an ihrem angestammten Ort erhalten werden, können sie demontiert und an einem geeigneten Ort wieder eingebaut werden.

Zu spezifischen Fragen der archäologischen Bodendenkmalpflege

Die nachfolgenden Leitsätze ergänzen die bisherigen Ausführungen für die archäologische Bodendenkmalpflege.

6.1 *Erfassen von Bodendenkmälern*

Mit Prospektion und Sondierung sind vermutete archäologische Stätten vorausschauend zu erfassen.

Bodendenkmäler werden mit zerstörungsfreien Methoden (Prospektion) und Sondierungen festgestellt. Das so gewonnene Wissen wird auf Karten und in Inventaren festgehalten. Diese sind laufend nachzuführen. Auf dieser Grundlage sind die praktischen, administrativen und planerischen Massnahmen zu deren Schutz oder entsprechende Ersatzmassnahmen zu treffen.

6.2 *Notwendigkeit von archäologischen Ausgrabungen*

Archäologische Ausgrabungen sind nur dort vorzunehmen, wo die archäologische Substanz aus nicht abwendbaren Gründen von der Vernichtung bedroht wird. Ebenfalls zulässig sind archäologische Grabungen, deren Erkenntnisse über Umfang und Beschaffenheit der im Boden vermuteten archäologischen Substanz dem langfristigen Schutz der Fundstelle dienen. Grabungen, die ausschliesslich Lehr- und Studienzwecken dienen, sollen nur ausnahmsweise, in gut begründeten Fällen ausgeführt werden.

Jede Grabung zerstört den Fundzusammenhang, aber auch einen Teil der Funde. Die wissenschaftliche Neugier darf späteren Generationen nicht die Möglichkeit nehmen, mit besseren Methoden eigene Erkenntnisse zu erarbeiten.

6.3 *Einzelauftschlüsse*

Ein unumgänglich gewordener Bodeneingriff kann soweit ausgeweitet werden, dass der freigelegte Befund wissenschaftlich verständlich wird.

Die Beschränkung auf Einzelaufschlüsse oder -schnitte ist in der Regel zu vermeiden. Sie erlauben oft keine klare Interpretation des Befundes und verunmöglichen das spätere Erkennen der Zusammenhänge.

Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob Suchschnitte zu Grabungen auszuweiten sind, die zusammenhängende Erkenntnisse ermöglichen, oder ob es vorzuziehen ist, im Interesse unberührter archäologischer Schichten auf eine Flächengrabung zu verzichten.

6.4

*Dokumentation
archäologischer
Untersuchungen*

Die Dokumentation stellt die historische Information sicher, deren Träger durch die Untersuchung selbst zerstört wurde.

Archäologische Untersuchungen können nicht wiederholt werden. Entsprechend hohe Ansprüche müssen an die Dokumentation gestellt werden. Der Aufwand für eine archivfähige, auswertbare Dokumentation ist bei der Planung archäologischer Eingriffe zu berücksichtigen.

6.5.

*Auswertung
und Publikation
archäologischer
Untersuchungen*

Die Auswertung von archäologischen Untersuchungen und deren Publikation sind zwingend; sie sind wissenschaftlich gleich bedeutend wie die Ausgrabungen und deren Dokumentation.

Erst die wissenschaftliche Beschäftigung mit den ausgegrabenen und dokumentierten Strukturen, mit den Funden und deren Zusammenhängen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse bringt die Forschung weiter. Nicht publizierte Grabungen sind für die wissenschaftliche Forschung meist wertlos.

Zur Organisation der Denkmalpflege in der Schweiz

Die „Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz“ enthalten die Grundsätze, welche die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD vertritt und ihren Gutachten zu Grunde legt. Sie können in weiten Teilen losgelöst vom kulturellen, politischen und organisatorischen Kontext verstanden und angewendet werden.

Dennoch mag es für Leserinnen und Leser, die mit dem schweizerischen System nicht oder nur ansatzweise vertraut sind, interessant sein, die in der schweizerischen Archäologie und Denkmalpflege geltende „Rollenverteilung“ in ihren groben Zügen kennen zu lernen. Damit können die inhaltlichen Festlegungen in die operative Wirklichkeit eingebettet werden.

Die Eigentümerschaften und ihre Beauftragten

Nach schweizerischem Verständnis kommt den privaten und öffentlichen Eigentümerschaften die hauptsächliche Verantwortung für die Erhaltung der Denkmäler zu. Sie sind – oft seit Generationen – um Erhaltung und Pflege dieser historischen Zeugnisse besorgt. Ihr ideelles und finanzielles Engagement sowie ihr aktives Wirken sind für die Überlieferung des kulturellen Erbes unerlässlich.

Die von den Eigentümerschaften beauftragten Planenden und Ausführenden beeinflussen den Erfolg von Pflegemassnahmen aller Art entscheidend. Sorgfalt beim Erfassen der bedeutsamen Eigenschaften des Denkmals, Rücksichtnahme auf seine besonderen Eigenschaften bei der Planung und Schonung der historischen Substanz bei der Ausführung erfordern grosse Erfahrung und die Bereitschaft, eigene Ansprüche dem Ziel, das Denkmal möglichst unverseht weiter zu geben, unterzuordnen.

Privatrechtliche Organisationen

Eine schweizerische Besonderheit sind die zahlreichen privatrechtlichen Organisationen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene wesentlich zum Verständnis für die Anliegen der Denkmal-

pflege, der Archäologie und des Ortsbildschutzes beitragen. Sie schaffen in der Bevölkerung eine breite Basis für diese Belange. Auch die Forschung in kunst- und architekturgeschichtlichen sowie archäologischen Fragen wird wesentlich von privaten Organisationen getragen.

Diese Organisationen sind politisch unabhängig; zudem sind sie unter gewissen Voraussetzungen auch legitimiert, gegen Verfügungen der Behörden Beschwerde einzureichen. So sind sie in der Lage, die Entscheide der staatlichen Organe zu hinterfragen und durch richterliche Instanzen überprüfen zu lassen. Die hohe Erfolgsquote solcher Beschwerden belegt Notwendigkeit und Effizienz dieser Form der Kontrolle.

Verantwortlichkeit

Der Grundsatz der Verantwortung der verschiedenen staatlichen Ebenen ist in Artikel 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft geregelt: Die Kantone sind für den Natur- und Heimatschutz zuständig. Der Begriff umfasst den Schutz von Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern, also auch die Aufgaben der Archäologie und der Denkmalpflege. Politische Einbindung, Organisation, Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen sind von Kanton zu Kanton verschieden.

Der Bund unterstützt die Kantone. Er wird überall dort aktiv, wo eine Problemstellung in einem Kanton aus politischen, fachlichen und/oder finanziellen Gründen nicht selbständig gelöst werden kann. Er behandelt alle Fragestellungen, die sich im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten aus denkmalpflegerischer Sicht ergeben.

Leistungen der kantonalen Fachstellen (geregelt in den kantonalen Gesetzgebungen)

Die Kantone bezeichnen Fachstellen, die für einen sachgerechten und wirksamen Vollzug von Verfassungs- und Gesetzesauftrag sor-

gen. Sie werden entsprechend der Grösse des Kantons und seines Denkmälerbestands dotiert und mit ausgewiesenen Fachpersonen besetzt.

Die kantonalen Fachstellen sind in ihrem Gebiet für alle Massnahmen der Denkmalpflege, wie Inventarisierung, Begleitung der denkmalpflegerischen Massnahmen, Beitragswesen und Archivierung sowie Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Für Objekte, die vom Bund finanziell unterstützt werden, unter Bundesschutz stehen oder für besondere fachliche Fragestellungen arbeiten sie mit dem Bundesamt für Kultur BAK zusammen.

Die Kantone können Fachkommissionen einsetzen. Sie können ihre Verantwortung an kommunale Fachstellen delegieren.

Leistungen des Bundes

(geregelt im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG und in der zugehörigen Verordnung NHV)

Das Bundesamt für Kultur BAK ist die Fachstelle des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundes ist es verantwortlich für die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Aspekte innerhalb des von den rechtlichen Bestimmungen gesetzten Rahmens.

Der Bund unterstützt Heimatschutz und Denkmalpflege durch die Gewährung finanzieller Beiträge an Erhaltung, Erwerb, Pflege, Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten oder Kulturdenkmälern. Er kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung sowie Forschung, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Auf Antrag der Kantone mandatiert das BAK Experten und Expertinnen, welche die kantonalen Fachstellen bei der Umsetzung von Massnahmen beraten und begleiten. Auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD ernennt das BAK Personen mit Spezialkenntnissen zu Konsulentinnen und Konsulenten zur Beratung der Kommission und des BAK.

Das BAK führt das Sekretariat der EKD.

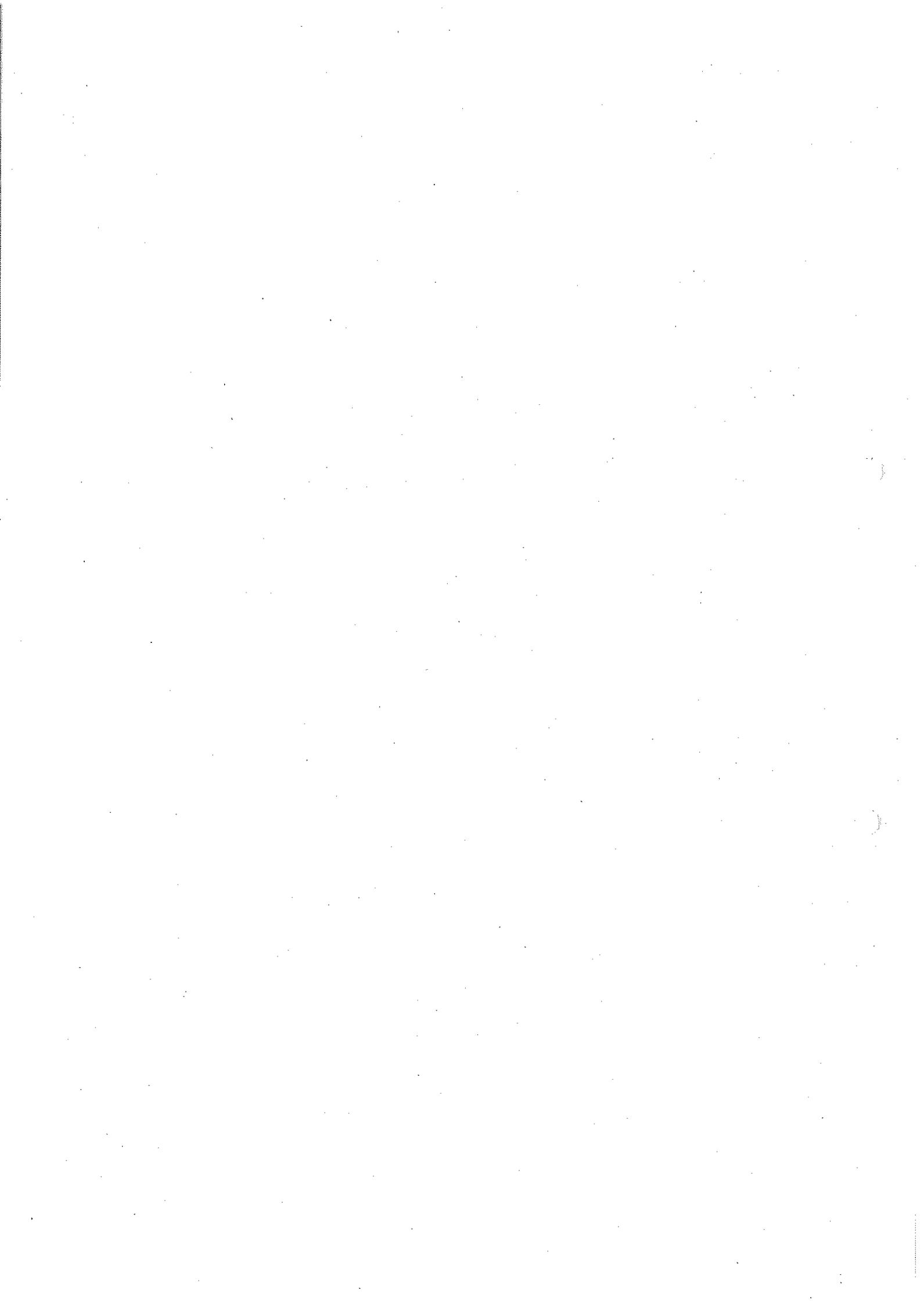
*Leistungen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege
EKD*

*(geregelt im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NHG und in der zugehörigen Verordnung NHV)*

Die EKD ist eine beratende Fachkommission des Bundes. Sie berät das Departement des Innern in grundsätzlichen Fragen der Archäologie, Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes. Sie wirkt beratend mit beim Vollzug des NHG und bei der Vorbereitung und Nachführung der Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung.

Sie begutachtet Fragen der Archäologie, Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes zuhanden der Behörden des Bundes – namentlich wenn bei Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Objekt beeinträchtigt werden könnte. Im Einverständnis des Kantons kann sie von sich aus oder auf Ersuchen Dritter weitere Gutachten erstellen. Auf Ersuchen des BAK nimmt sie Stellung zu Gesuchen um Finanzhilfen.

Sie pflegt die Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch mit allen interessierten Kreisen und fördert die praktische und theoretische Grundlagenarbeit.



7

INVENTARBLATT

069-2-005-000

Kippel

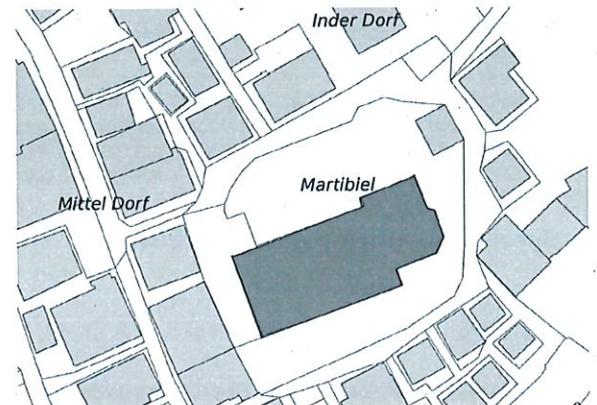
Gemeinde

Blatt

69

2

Kategorie	Religiöse Stätten
Objektname	Pfarrkirche hl. Martin
Adresse	Kirchweg 42
Lokalität	Kippel
im Orte genannt	Martibiel
Parzelle-Nr.	116
Folio Nr.	1
Zone(n)	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
Überlagernden Zonen	Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS): Perimeter A
Ursprüngliche Nutzung	Kirche
Heutige Nutzung	Kirche
Eigentümer	das Priorat Kippel, Römisch Katholische Pfarrei
Architekt(en)	Ulrich Ruffiner?, Roman Ruffiner, Jakob Ragozzi, Lucien Praz
Baujahr	1535
Epoche	16. Jh.
Umbau(ten)	1535 (?); 1556; 1739-42; 1779; 1837; 1915; 1977



Koordinaten : 2°6'25"729 / 1°13'8"672

Baugeschichte

"Über Jahrhunderte war Kippel weltlich und kirchlich Zentrum des Lötschentals. In Kippel steht die Talkirche der bis 1899 alle Gemeinde des Tals umfassenden Pfarrei (ab 1233 Priorat des Klosters Abondance, Savoyen). Die erste Kirche ist archäologisch im 12. Jahrhundert fassbar und 1233 urkundlich bezeugt." (Bellwald) "Das Schiff wurde im 16. Jahrhundert neu und grösser gebaut. Nach J. Siegen geschah dies 1535, denn 1915 legte man in der Kirche anlässlich des Abbruchs der Mauer zwischen Vorhalle und Kirche behauene Tuffsteine frei, deren einer die Jahreszahl 1535 trug. Mit demselben Datum ist ein Stein am alten Pfarrhaus versehen. Der mit 10.80 x 12.50 m annähernd quadratische Grundriss des damaligen Schiffes und vor allem das zentrale Pfeilerpaar, das die Breite in drei annähernd gleiche Stücke unterteilte, weisen auf eine Verwandtschaft mit der von Ulrich Ruffiner erbauten Kirche von Raron wie auch mit der Krypta von St. German, die man gerne Ruffiner zuschreiben möchte, hin. Daher schlägt W. Stöckli, der die archäologische Untersuchung von 1977 leitete, einen Baumeister aus der Familie Ruffiner, vielleicht sogar Ulrich selber, als Schöpfer der Anlage vor. Ulrichs Sohn Roman errichtete 1556/57 den neuen Kirchturm und das Beinhaus. Die Kirche in ihrer heutigen Form stammt aus den Jahren 1739-1742 und ist das Werk des Baumeisters Jakob Ragozzi von Rima." (KALBERMATTER, ZENHÄUSERN) "Turmerhöhung 1779; Einwölbung 1837; Verlängerung des Schiffes unter Einbezug der offenen ionischen Vorhalle, 1915 von Lucien Praz. Renovation 1977." (BIFFIGER, BEYTRISON) Letzte Renovation 2014 (Innenreinigung).

Beschreibung / Begründung

Rechteckige schindelgedeckte Saalkirche mit eingezogenem polygonalem Chorabschluss im Osten. Das Langhausatteldach schliesst im Westen mit einem Walm ab. Die rundbogigen Blendarkaden an den Aussenfassaden greifen die dreijochige Unterteilung des Kircheninneren (Langhaus) wieder auf. In der nördlichen Schiffschulter stehen der Glockenturm mit gotischen Fenster-elementen aus Tuffstein in den unteren Geschossen, aufgemalter Eckquadratur und sechsstelzigem Spitzhelm sowie die Sakristei. Die Westfassade zeichnet sich durch ein mächtiges Vorhaus aus, im Erdgeschoss bestehend aus einer dreijochigen, dreiseitig offener Rundbogenarkadenhalle mit Kreuzgratgewölbe und dreiteiligen Stützen (Rechtecksäule zwischen Rundsäulen mit ionischem Kapitelschluss auf Rechtecksocle) sowie einem Rechteckportal mit aufwendig gestalteter Portalrahmung (verkröpfter profilierter Architrav auf zierlichen, gebauchten Säulen mit ionischen Kapitellen und auf hohen Rechtecksocleln). Das Innere wird durch Lesenen mit ionischem Kapitelschluss und durch Gurtbogen in drei Joche unterteilt. Die Joche sind jeweils in zwei Lichtgeschosse gegliedert; das untere höhere in Form von Rechteckfenstern mit stichbogigen Fensterkammern, das obere (auf Höhe der Schildwände) in Form von Lünettenfenstern. Das gekröpfte Gesims trennt das Kreuzgratgewölbe im Langhaus und das Fächergratgewölbe im Chor von den Wänden. Der den verkröpften Pfeilern aufliegende Triumphbogen markiert den Durchgang zum Chor. Gewölbe und Gurtbogen werden mit Medallions und Puttenelementen gestalterisch hervorgehoben. Architekturelemente wie Gesims, Fensterrahmen, Triumphbogen und Lesenen heben sich im Inneren grau gemalt von der weiss getünchten Wand ab und sind den gehauenen Steinelementen am Äusseren (wie Säulen und Rahmungen) nachempfunden. Zweistöckige Westempore mit Orgel im oberen, noch vorn in den Raum geschwungenen Emporenstock. "Renaissance-Wandtabernakel, 3. Viertel 16. Jahrhundert. Hochaltar, 1747 von Johann Maria Albasino, Gemälde von Georg Kaiser. Polygonale Kanzel auf eigenwilligem Steinunterbau, an der Brüstung Evangelistenfiguren, 1694. Taufstein und Holzaufbau, Ende 17. Jahrhundert. Orgel, 1983 von Hans J. Füglistner unter Verwendung älterer Teile." (BIFFIGER, BEYTRISON) Die stattliche Kirche ist wichtiger Teil des kompakten Dorfkerns und bildet mit dem Friedhof und dem Beinhaus ein geschlossenes Ensemble. Der Bau überrascht mit Architektur- und Ausstattungselementen, die vom späten Mittelalter bis ins frühe 20. Jh. reichen und ein harmonisches Ganzes bilden.



Nordostansicht, März 2011 (© Jean-Louis Pitteloud)



Nordwestansicht, März 2011 (© Jean-Louis Pitteloud)

Dokumente / Quellen / Bibliografie

K. Anderegg, Inv. der schützensw. Bauten, Anh.1, Inv.-Nr.25, in: Ortsplanung Kippel, Schlussbericht, Visp, 1978; S. BIFFIGER, I. BEYTRISON, "Wallis", in: GSK (Dir.), Kunstführer, Bd. 4b, 2012, 496; J. SIEGEN, "Die Martinskirche in Kippel", in BWG, 7 (1934), 279-280; G. STUDER, St. Martins-Kirche Kippel, Brig, 1983; W. STÖCKLI, "Vier mittelalter-archäologische Untersuchungen im O-VS. Die Pfarrkirche St. Martin in Kippel", in Vallesia, 52 (1997), 320-339; P. KALBERMATTER, G. ZENHÄUSERN, "Ulrich Ruffiner - Leben und Werk", in AERNI et al., Ulrich Ruffiner von Primmell und Raron, 71; W. BELLWALD, "Kippel", in HLS, 16.01.2008.

Vorgeschlagene Einstufung

1 2 3 4+ 4 5 6 7 0 ...

Datum Änderung: 07.02.2023



Denkmal von kantonaler (regionaler) Bedeutung, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung auf kantonaler Ebene ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

SCHUTZMASSNAHMEN		Gemeinde	Blatt
069-2-005-000	Kippel	69	2

Allgemeine Erhaltungsvorschriften

NOTE 2

Konservierung-Restaurierung des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind. Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen kantonalen Dienststelle erforderlich.

Spezifische Erhaltungsvorschriften

Besondere Schutzmassnahmen

Grundsätze

Objekte von kantonal/nationaler Bedeutung sind schützenswerte Baudenkmäler oder historische Stätten, die, samt ihrer inneren Ausrichtung, ihrer Ausstattung und ihrer Umgebung, aufgrund ihres historischen, künstlerischen, architektonischen und wissenschaftlichen Werts sowie ihres Zeugnischarakters zu erhalten sind. Sie dürfen nicht abgerissen werden.

Nicht nur das äussere Erscheinungsbild solcher dieser Objekte ist zu pflegen, sie sind auch in ihrer Substanz zu erhalten und alle ihre Bestandteile von Interesse sind zu bewahren.

Trotz Klassierung und Schutzstatus bleibt die Möglichkeit baulicher Massnahmen am geschützten Objekt bestehen. Projekte zum Erhalt oder Umbau eines kantonal geschützten Gebäudes müssen den allgemein anerkannten fachlichen Regeln der Denkmalpflege entsprechen, namentlich den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz», die 2007 von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege herausgegeben wurden. Diese Regeln helfen bei der Abklärung, ob die vorgesehene Nutzungsweise und die geplanten baulichen Veränderungen mit den Schutzziele des Objektes zu vereinbaren ist.

Ohne vorgängige Konsultation und Bewilligung der für die Denkmalpflege zuständigen Dienststelle des Kantons darf der Eigentümer eines geschützten Baudenkmals dieses nicht verändern. Die vorgängige Anhörung der Dienststelle ersetzt nicht das Einholen der üblichen Baubewilligungen. Für Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten kann die Dienststelle Subventionen gewähren. Dem Schutz der Objekte von kantonal/nationaler Bedeutung wird in den kommunalen Zonennutzungsplänen und den entsprechenden Reglementen Rechnung getragen.

Insbesondere

1. müssen die Erhaltung, die Nutzung, die Pflege und der Umbau eines Objekts und seiner näheren Umgebung mit der Wahrung seiner Werte vereinbar sein;
2. sind keine Massnahmen erlaubt, welche die anerkannten Eigenschaften des Objekts und seiner näheren Umgebung dauerhaft oder wesentlich beeinträchtigen können;
3. sind Massnahmen, welche die anerkannten Eigenschaften des Objekts oder seiner näheren Umgebung nur vorübergehend oder sehr punktuell beeinträchtigen nur dann erlaubt, wenn das Baudenkmal in seiner Identität, in seinem Charakter und in seiner Bedeutung gesamthaft und im Wesentlichen erhalten bleibt.

Im Einzelnen sind die folgenden Schutzmassnahmen vorgeschrieben:

4. das äussere und innere Erscheinungsbild ist zu bewahren, insbesondere durch den Erhalt:
 - der Volumetrie;
 - der strukturgebenden Fassadenteile;
 - der charakteristischen Dekor- und Stilelemente.
 - der inneren und äusseren Strukturen;
 - der Typologie;
 - der Materialien und deren Verwendungsweise;
 - der Innenräume und deren Ausstattung
 - der unmittelbaren natürlichen Umgebung (Zufahrten, der unmittelbaren Umgebung (z.B. gewachsenen Topographie)
 - der städtebaulichen Beziehung, zum historischen Verkehrsweg (IVS) von lokaler Bedeutung.
 - der Bausubstanz
5. Die innere Struktur ist beizubehalten.
6. Die Grundstückseigentümer haben die folgenden Pflichten:
 - Das Objekt und die dazugehörige Umgebung in einem Zustand zu erhalten, der den Vorschriften des ISOS und den Vorschriften für Objekte von kantonaler Bedeutung entspricht, insbesondere die Konservierung und Restaurierung des Ganzen, die Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattung und der Umgebung, Abbruch nicht erlaubt, teilweise Umbauten mit Genehmigung durch die für die Denkmalpflege zuständigen Dienststelle möglich (Art. 12 Abs. 3 kNHG und Art. 36 kNHV);
 - Den zuständigen kantonalen/eidgenössischen Stellen ist der Zugang zum Objekt zwecks Zustandskontrollen zu gewähren.
 - Anmerkung im Grundbuch einer öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung zugunsten des Staates Wallis (Art. 702 ZGB und gem. kNHG und kNHV).
7. ISOS (EI 1.0.1) mit Erhaltungsvorschriften «A»: Erhalt der Substanz. Kein Abriss möglich.

INVENTARBLATT

Pfarrkirche hl. Martin 069-2-005-000 ANHANG #1

Kippel

Gemeinde

69

Blatt

2



Silbertabernakel nach den Restaurierungsarbeiten von 2014 (© Staat Wallis, KGS, Thomas Andersmaten)



Chorgestühl nach den Restaurierungsarbeiten von 2014 (© Staat Wallis, KGS, Thomas Andersmaten)



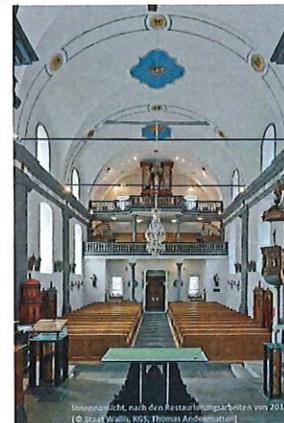
Chorgestühl nach den Restaurierungsarbeiten von 2014 (© Staat Wallis, KGS, Thomas Andersmaten)



Ciborium nach den Restaurierungsarbeiten von 2014 (© Staat Wallis, KGS, Thomas Andersmaten)



Predigtstuhl nach den Restaurierungsarbeiten von 2014 (© Staat Wallis, KGS, Thomas Andersmaten)



Innenansicht nach den Restaurierungsarbeiten von 2014 (© Staat Wallis, KGS, Thomas Andersmaten)



Innenansicht Richtung Chor nach den Restaurierungsarbeiten von 2014 (© Staat Wallis, KGS, Thomas Andersmaten)

INVENTARBLATT		Gemeinde	Blatt
Pfarrkirche hl. Martin 069-2-005-000 ANHANG #2	Kippel	69	2

Nicht öffentlich einsehbare Fotos und andere Dokumente :





EXTRAIT DU PROTOCOLE
DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT
AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STAATSRATES

Séance du 24 mai 1972
Sitzung vom

LE CONSEIL D'ÉTAT,

Où l'exposé de M. le chef du Département de l'Instruction publique fondé sur le rapport de l'archéologue cantonal du 16 mai 1972 concernant le classement et la restauration de l'église St-Martin, à Kippel;

Vu la demande présentée par la commune en date du 7 avril et approuvée par l'Evêché le 10 avril 1972;

Vu le devis établi concernant la première étape (clocher) des travaux montant à fr. 63'629.--;

Considérant l'intérêt historique de l'église de Kippel comme premier centre paroissial du Lôtschental et l'aspect caractéristique de l'édifice;

Considérant l'intérêt porté par la Confédération à ce monument et à sa restauration;

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique,

d é c i d e :

L'église paroissiale St-Martin de Kippel est classée au nombre des monuments historiques protégés par l'Etat.

Une subvention de 15 % sur le devis de fr. 63'229.- savoir de fr. 9'500.- est accordée à la commune de Kippel pour la première étape de la restauration (clocher). Ce subside sera prélevé sur les crédits ordinaires du Service des monuments historiques et recherches archéologiques (Département de l'Instruction publique) et versé par annuités selon les disponibilités de l'Etat.

Distr.
3 extr. Dépt Instr. publ. —
1 " c. fin.
1 " compt. gén.

Pour copie conforme,

LE CHANCELLIER D'ÉTAT :

llll



INVENTARBLATT

069-3-004-000

Kippel

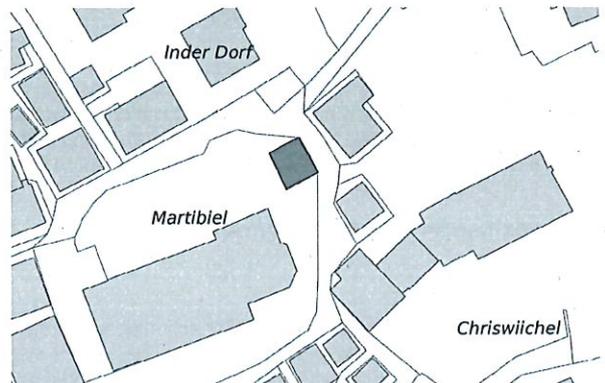
Gemeinde

Blatt

69

3

Kategorie	Religiöse Stätten
Objektname	Beinhauskapelle
Adresse	Kirchweg 4
Lokalität	Kippel
im Orte genannt	Martibiel
Parzelle-Nr.	117
Folio Nr.	1
Zone(n)	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
Überlagernden Zonen	Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS): Perimeter A
Ursprüngliche Nutzung	Kapelle
Heutige Nutzung	Kapelle
Eigentümer	Priorat Kippel Röm.kath. Pfarrei
Architekt(en)	Roman Ruffiner
Baujahr	1556
Epoche	16. Jh.



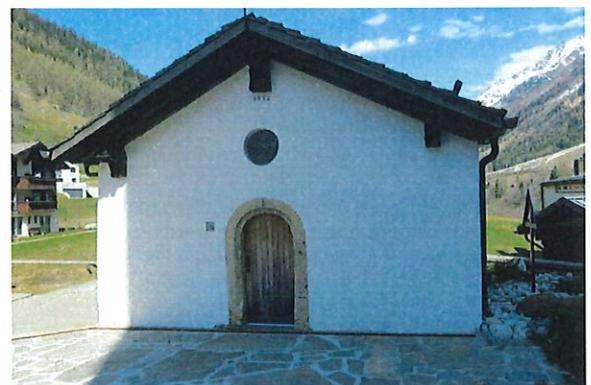
Koordinaten : 2°625'745 / 1°138'693

Baugeschichte

"Über Jahrhunderte war Kippel weltlich und kirchlich Zentrum des Lötschentals. In Kippel steht die Talkirche der bis 1899 alle Gemeinde des Tals umfassenden Pfarrei (ab 1233 Priorat des Klosters Abondance, Savoyen). Die erste Kirche ist archäologisch im 12. Jahrhundert fassbar und 1233 urkundlich bezeugt." (BELLWALD) Das Schiff wurde im 16. Jahrhundert womöglich von Meister Ulrich Ruffiner neu gebaut. Sein Sohn, Roman Ruffiner, errichtete 1556/57 den neuen Kirchturm und das Beinhaus, welches heute noch steht. 1681 wurde das Beinhaus wohl restauriert. 1772 wurde die Holzdecke spruchverzert. 1980 wurde das Beinhaus wieder restauriert.

Beschreibung / Begründung

Das Beinhaus nordöstlich der Kirche ist ein kleiner querrrechteckiger und zweigeschossiger Steinbau mit schindelgedecktem Satteldach mit Pfettenkonsolen mit Tropfen-Motiven. Das am stark abfallenden östlichen Friedhofrand stehende Beinhaus weist einen von Osten her, durch eine schlichte Segmentbogenöffnung zugänglichen Unterbau auf. Der Oberbau ist von der westlichen, zum Friedhof hin orientierten Schauseite her zugänglich, durch ein Rundbogenportal mit tuffsteinernem, einfach gekehiltem Gewände. Das Rundfenster über dem Portal wurde nach 1917 angebracht (vgl. Abb. in ANNELER). Die Jahreszahl "1681" über dem Portal ist vermutlich das Datum einer Renovation. An der Südwand, ein Rundbogenfenster mit tuffsteinernem Gewände und Sechseck-Bleiverglasung. Im Inneren (Obergeschoss) Kreuzifix mit Putten an der Ostwand, Pfetteninschrift (nördliche Dachhälfte; "ACH MEINE LIEBE FREIND + ZV HELFEN MIR ERSCHEINT +") und spruchverzierte Holzdecke von 1772 (südliche Dachhälfte). Die Deckeninschriften an der rechten Dachdecke verlaufen in zwei Bahnen (von oben nach unten, von links nach rechts), welche von Firstpfette, Mittelpfette und Fusspfette gebildet werden. Zu Beginn der von Pflanzenranken gerahmten Inschriften steht ein Zifferblatt mit Totenschädel-Zeiger. Rund um das Zifferblatt steht: "DA HEIST MIT DIR IN TOD TEN HAVS SO BALD DIE VHR IST GELOFFEN AVS". Anschliessend: "MARIA ZEIGE DICH / WAN GEHT DER STICH / AVFF MICH"; "SOBALD GELOFFEN AUS DIE UHR / UND DIE LEBENS STUND VERSTRICHEN / DA KOMBT DIE FALE BEIN FIGUR GEPEILT DAHER GESCHLICHEN"; "MARIA HILFF BEHET / WAN ICH LIG IN DEM EN"; "[...] O WIE SO BITTER [...] / AUCH NUR SEIN ANGEDENKEN / DIE SCHRECKLICH DEM DER NICHT GERIST / [...] DIE WELT SICH TUOT VER[...]ENCKEN / DEIN O QUALL O HERTZEN LEID / [...] SEIN DA DU NOCH FRISCH UND [...]"; "MARIA IN DEM TOD HILFF MIR AVS / ALLER NOTH"; "WAS NUTZT MICH ALLE FREID DER WELT / WAN NEMEN MUSS DIE WELT ABSCHIED "; "O MARIA SEI MIR DORT / DAS LANG GEWINSHTE PORT"; "MENSCH ES MUOS GESTORBEN SEIN / DARFIR HILFFT NUR KEIN MITTEL / ERGIBT DICH NUR FEIN WILLIG DREIN / DA SCHIUTZET DICH KEIN [...]"; "ACH MENSCH DU SCHNEDER MADEN SACK / THUE DICH NITT LANG BESINNEN / DEIN KRAM NUR GSCHWIND ZUSAMMEN PACK / MUOST MIT DEM TOD [...] / FILLLEICH GRAD EBEN DISE STUND / WAN ICH ZU LETSTEN ZIGEN / MIT TAUSENDT SCHMERTZEN ANGEWELLT / IM TOD BESCHWEISET LIGEN"; "O MARIA ALS DAN MICH / BESCHITLE MITERLICH / STEHET STILL IHR WANDERS LEUTH / ERWEGET MEINE PEINEN / SCHWEFEL FEIR IST MEINE HEUTH / ICH KAN SIE NICHT [...]BLEINEN / [...] WOLCKEN BRICH UND BLITZEN / LIG ICH ARME SEL ACH WEHE / IN KELTE FROST UND HITZEN / [...] ICH AUF DEM THRENNEN SEE / STECHET STILL IHR WANDERS LEUTH / ICH [...] EICH NOCH EIN MAHL / FIHRET MICH IN KKURTZER ZEIT / AUF DME JAMER ANGST UND QUALL"; "1772". Das Beinhaus bildet mit dem Friedhof und der Pfarrkirche ein geschlossenes Ensemble am östlichen Rand des kompakten Dorfkerns. Das kleine Gebäude überrascht im Inneren mit seinem im 18. Jh. mit Inschriften überzogenem Holzgewölbe.



Fassade West, 2020 (© DIB, Staat Wallis)



Fassaden Nord und Ost, 2020 (© DIB, Staat Wallis)

Dokumente / Quellen / Bibliografie

Hedwig ANNELER, Karl ANNELER, Lötschen, das ist Landes- und Volkskunde des Lötschentals, Bern, 1917, Abb. S. 289; Klaus ANDEREGG, Inventar der schützenswerten Bauten, Anhang 1, Inv.-Nr. 24, in: Ortsplanung Kippel, Schlussbericht, Visp, Oktober 1978 (Typoskript); Gervas STUDER, St. Martinus-Kirche Kippel, Brig, 1983; Steffan BIFFIGER, Ingrid BEYTRISON, "Valais/Wallis", in: SHAS (dir.), guide artistique de la Suisse, Tome 4b, Le Locle, 2012, 496; Philippe KALBERMATTER, Gregor ZENHÄUSERN, "Ulrich Ruffiner - Leben und Werk", in AERNI et al., Ulrich Ruffiner von Primmell und Raron, 71; Werner BELLWALD, "Kippel", in Historisches Lexikon der Schweiz, 16.01.2008.

Vorgeschlagene Einstufung

1	2	3	4+	4	5	6	7	0	...
---	---	---	----	---	---	---	---	---	-----

Datum Änderung: 07.02.2023

2

Denkmal von kantonaler (regionaler) Bedeutung, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung auf kantonaler Ebene ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

SCHUTZMASSNAHMEN	Kippel	Gemeinde	Blatt
069-3-004-000		69	3

Allgemeine Erhaltungsvorschriften

NOTE 2

Konservierung-Restauration des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind. Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen kantonalen Dienststelle erforderlich.

Spezifische Erhaltungsvorschriften

Grundsätze

Objekte von kantonalen Bedeutung sind schützenswerte Baudenkmäler oder historische Stätten, die, samt ihrer inneren Ausrichtung, ihrer Ausstattung und ihrer Umgebung, aufgrund ihres historischen, künstlerischen, architektonischen und wissenschaftlichen Werts sowie ihres Zeugnischarakters zu erhalten sind. Sie dürfen nicht abgerissen werden.

Nicht nur das äussere Erscheinungsbild dieser Objekte ist zu pflegen, sie sind auch in ihrer Substanz zu erhalten und alle ihre Bestandteile von Interesse sind zu bewahren.

Trotz Klassierung und Schutzstatus bleibt die Möglichkeit baulicher Massnahmen am geschützten Objekt bestehen. Projekte zum Erhalt oder Umbau eines kantonal/national geschützten Gebäudes müssen den allgemein anerkannten fachlichen Regeln der Denkmalpflege entsprechen, namentlich den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz», die 2007 von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege herausgegeben wurden. Diese Regeln helfen bei der Abklärung, ob die vorgesehene Nutzungsweise und die geplanten baulichen Veränderungen mit den Schutzziele des Objektes zu vereinbaren ist.

Ohne vorgängige Konsultation und Bewilligung der für die Denkmalpflege zuständigen Dienststelle des Kantons darf der Eigentümer eines geschützten Baudenkmals dieses nicht verändern. Die vorgängige Anhörung der Dienststelle ersetzt nicht das Einholen der üblichen Baubewilligungen. Für Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten kann die Dienststelle Subventionen gewähren. Dem Schutz der Objekte von kantonalen/nationalen Bedeutung wird in den kommunalen Zonennutzungsplänen und den entsprechenden Reglementen Rechnung getragen.

Insbesondere

1. müssen die Erhaltung, die Nutzung, die Pflege und der Umbau eines Objekts und seiner näheren Umgebung mit der Wahrung seiner Werte vereinbar sein;
2. sind keine Massnahmen erlaubt, welche die anerkannten Eigenschaften des Objekts und seiner näheren Umgebung dauerhaft oder wesentlich beeinträchtigen können;
3. sind Massnahmen, welche die anerkannten Eigenschaften des Objekts oder seiner näheren Umgebung nur vorübergehend oder sehr punktuell beeinträchtigen nur dann erlaubt, wenn das Baudenkmal in seiner Identität, in seinem Charakter und in seiner Bedeutung gesamthaft und im Wesentlichen erhalten bleibt.

Im Einzelnen sind die folgenden Schutzmassnahmen vorgeschrieben:

4. das äussere und innere Erscheinungsbild ist zu bewahren, insbesondere durch den Erhalt:
 - der Volumetrie;
 - der strukturgebenden Fassadenteile;
 - der charakteristischen Dekor- und Stilelemente;
 - der inneren und äusseren Strukturen;
 - der Typologie;
 - der Materialien und deren Verwendungsweise;
 - der Innenräume und deren Ausstattung;
 - der unmittelbaren natürlichen Umgebung (Zufahrten, gewachsenen Topographie);
 - der städtebaulichen Beziehung zum historischen Verkehrsweg (IVS) von lokaler Bedeutung;
 - der Bausubstanz.
5. Die innere Struktur ist beizubehalten;
6. Die Grundstückeigentümer haben die folgenden Pflichten:
 - Das Objekt und die dazugehörige Umgebung in einem Zustand zu erhalten, der den Vorschriften des ISOS und den Vorschriften für Objekte von kantonalen/nationalen Bedeutung entspricht, insbesondere die Konservierung und Restaurierung des Ganzen, die Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattung und der Umgebung. Abbruch nicht erlaubt, teilweise Umbauten mit Genehmigung durch die für die Denkmalpflege zuständigen Dienststelle möglich (Art. 12 Abs. 3 kNHG und Art. 36 kNHV);
 - Den zuständigen kantonalen/eidgenössischen Stellen ist der Zugang zum Objekt zwecks Zustandskontrollen zu gewähren;
 - Anmerkung im Grundbuch einer öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung zugunsten des Staates Wallis (Art. 702 ZGB und gem. kNHG und kNHV);
7. ISOS: Erhaltungsvorschriften «A»: Erhalt der Substanz. Kein Abriss möglich.

INVENTARBLATT

Beinhauskapelle 069-3-004-000 ANHANG #1

Kippel

Gemeinde

69

Blatt

3



INVENTARBLATT		Gemeinde	Blatt
Beinhauskapelle 069-3-004-000 ANHANG #2	Kippel	69	3

Nicht öffentlich einsehbare Fotos und andere Dokumente :





EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom

12 SEP. 1979

LE CONSEIL D'ÉTAT,

Ouï l'exposé de M. le chef du département de l'instruction publique fondé sur le rapport de l'archéologue cantonal du 5 septembre 1979 concernant le classement en qualité de monument historique de la chapelle de l'ossuaire de Kippel et le subventionnement de sa restauration;

Vu la demande de classement présentée par la paroisse le 24 janvier 1979 et approuvée par l'Evêché le 15 mai 1979;

Vu la décision du Conseil d'Etat du 24 mai 1972 classant l'église de Kippel au nombre des monuments historiques protégés, et du 18 mai 1977 subventionnant sa restauration;

Vu le devis de restauration de l'ossuaire montant à Fr 60'700.--;

Considérant que ce petit édifice du milieu du XVIe s. fait partie intégrante du vieux centre paroissial du Lötschental;

Considérant que le département fédéral de l'intérieur participe à sa conservation;

Sur la proposition du département de l'instruction publique,

d é c i d e :

1. La chapelle de l'ossuaire de Kippel est classée au nombre des monuments historiques protégés par l'Etat.
2. Une subvention au taux ordinaire de 15 % des dépenses effectives et de Fr 9'105.-- au maximum est accordée à la paroisse de Kippel pour la restauration de la chapelle de l'ossuaire. La somme sera prélevée sur le crédit des monuments historiques.
3. Les travaux seront exécutés d'entente avec le service des monuments historiques.

Distr.

3 ex. DIP — *est modifiée par le...*
1 " c. fin.
1 " cpté gén.

Pour copie conforme,

LE CHANCELIER D'ÉTAT :

Müller



INVENTARBLATT

069-9-003-000

Kippel

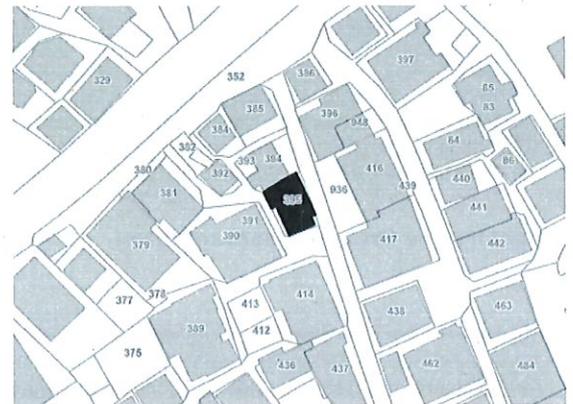
Gemeinde

69

Blatt

9

Kategorie	Wohnbau
Objektname	Haus Murmann
Adresse	Ausserdorfstrasse 4
Lokalität	Kippel
im Orte genannt	Uister Dorf
Parzelle-Nr.	395
Folio Nr.	2
Zone(n)	Dorfzone
Überlagernden Zonen	Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS): Perimeter A
Ursprüngliche Nutzung	Wohnbau
Heutige Nutzung	Wohnbau
Eigentümer	Zbinden Sébastien Olivier
Architekt(en)	Alexius Murmann, Aloisius Murmann
Baujahr	vor 1774
Epoche	18. Jh.
Umbau(ten)	1774, Ende 19. Jh., 20. Jh.



Koordinaten : 2°625'665 / 1°138'692

Baugeschichte

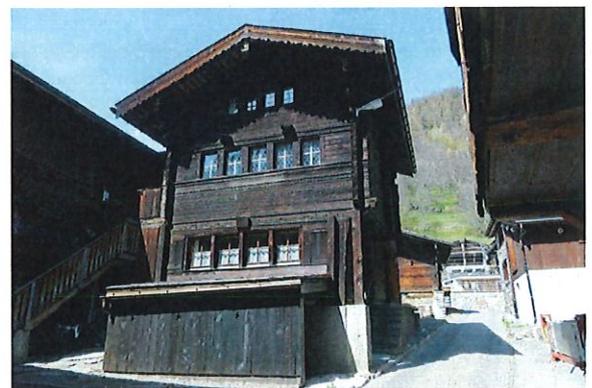
1774 wurde ein bestehender Wohnbau um ein Wohn- und Kammergeschoss aufgestockt. In der erbauten Wohnstube im neu erbauten zweiten Geschoss wurde kurz danach ein Specksteinofen eingerichtet (1777). Der Specksteinofen mit Jahreszahl "1892" in der Stube im ersten Geschoss sowie die Laubsägenverzierungen an den Ortsbrettern und andere Dekorelemente an der Südfassade zeugen von Arbeiten im ausgehenden 19. Jh.

Beschreibung / Begründung

"Murmannaus - Mischbau über gemauertem Kellersockel / das ältere erste Geschoss besteht aus einem gemauerten Hinterhaus und einer Stube in gestricktem Blockwerk / an der Frontseite ältere Fenstervergrößerung / 1774 erfolgte die Aufstockung in Blockwerk, bestehend aus Wohn- und Kammergeschoss / die Traufseite rechts vorkragend / Vorkrag durch Konsolen abgestützt, die mit Tierkopf-Motiven verziert sind / an der Schauseite äusserst reicher Fries- und Ornamentalschmuck (Rankenmotive, vertikaler Rundstab- und Kegelfries und gebrochener Wellenlinienfries) / ornamentierte Pfettenkonsolen / gekerbte Gwätköpfe / Spuren einer Dachuntersicht-Bemalung / an der südlichen Giebelwand wurde der Holzschlag mit Pultdach in jüngerer Zeit ersetzt / im Hausinnern reicher Inschriftenschmuck, darunter Sprüche in griechischer und lateinischer Sprache / auf dem Bindbalken die Inschrift: DISES.GEBVW.HAT.GEMACHT.MEISTER.ZIMMERMAN.ALLEXIVS.MVRMAN.VND.ALOVISIVS.MVRMAN./ errichtet wurde das Haus von Johannes Andreas Murmann, Pfarrer in Eischoll" (ANDEREGG)

"Das am reichsten ausgeschmückte Haus des ganzen Tales ist das Murmannhaus in Kippel [...]. Besonders schön ist das Renaissance - Ornament auf dem mittleren Gurt zwischen beiden Stuben [...]. Prächtigt ist dann der darunter stehende Spruch in gewaltiger gotischer Zierschrift: 'An Gottes Seegen, Ist Alles Gelegen'. So ist die ganze Fassade von unten bis oben durch Schnitzereien zonenweise verziert. [...] Aber auch im Innern des Hauses finden sich ähnliche Verzierungen. Ob der Türe der oberen Stube liest man: 'Ich gehe aus oder ein. So kombt der Tod und wartet mein.' Über dem Eßtisch ist zu lesen: 'Wer seinem Nächsten die Ehr abschneid, Ter bleibe von meiner Tafel weit! Trink und is, Gott nicht vergiße!' Daneben steht ein Totengerippe, das in der Hand eine Tafel mit der Inschrift: 'Qualis vita mors est ita' trägt. An der Bettstatt: 'Ich Gehn Ins Bett, Vielleicht in Tod.' An einem Deckbalken: 'I. M. Jos, Dieses Gebew hat gemacht Meister Zimmermann Alexius Murmann und Aloisius Murmann im Jahr 1774 den 10. Wintermonat.' Nach einer Inschrift auf dem andern Deckbalken scheint bei dem Baue noch ein anderer Murmann, der Pfarrer in Eischoll, beteiligt gewesen zu sein. Auf diesem Deckbalken steht nämlich: 'HOC OPUS FIERI FECIT P DM RDUS AC DOCTISSIMUS DNUS DNUS IOES ANDREAS MURMAN CURATUS IN EICHOLL' Alexius Murmann war Talfähnder und sei aus Neid in Vercorin vergiftet worden; Aloisius, sein Sohn, war Zehndenfähnder; beides waren Künstler im Fache der architektonischen Holzschneidekunst. Sie haben sich hier das schönste Denkmal gesetzt." (STEBLER)

Trotz verschiedener Anbauten ist die historische Substanz des Haus Murmann aussen gut erkennbar. Die Schnitzdekore sowie die Fensteröffnungen des 1774 aufgestockten Teils sind in ihrer ursprünglichen Form erhalten. Im Inneren ist die historische Substanz teils durch im Laufe des 20. Jhs. angebrachte Holzverkleidungen und Anstriche verdeckt oder zerstört. Während dieser Arbeiten wurde das Hinterhaus ausgebaut. Die von STEBLER 1907 und von ANDEREGG 1978 beobachteten Inschriften- und Rankendekore im Vorderhaus sind noch zu sehen. Weiter ist in der Stube im ersten Geschoss ein rechteckiger, zweigeschossiger Specksteinofen mit vorkragender Deckplatte und mit Jahreszahl "1892" neben Ziervasen erhalten. In der Stube im zweiten Geschoss ist ein runder, dreistufiger Specksteinofen mit vorkragender Deckplatte erhalten mit einem Initialen-Wappen ("R D / A M" mit einem Kelch und drei Sternen) auf der Jahreszahl "1777". Aufgrund der im und am Vorderhaus gut erhaltenen historischen Substanz, insbesondere des für das Lötschental und das Wallis besonders reichhaltigen Inschriften- und Rankenschmucks, ist das Haus Murmann ein Objekt kantonalen Bedeutung, welches wichtiger Bestandteil des historischen Dorfkerns von Kippel ist.



Fassade Süd, 2020 (© DIB, Staat Wallis)



Fassaden Süd und Ost, 2020 (© DIB, Staat Wallis)

Dokumente / Quellen / Bibliografie

W. LARDEN, "Some house-inscriptions ...", The Alpine Journal, 1912, S.9ff; F. G. STEBLER, Am Lötschberg, Land und Volk von Lötschen, Zürich 1907, S.66-68, Abb.58-62; K. ANDEREGG, Inventar der schützenswerten Bauten, Anh.1, Inv.-Nr.6, in: Ortsplanung Kippel, Schlussbericht, Visp, Okt.1978 (Typoskript)

Vorgeschlagene Einstufung

1	2	3	4+	4	5	6	7	0	...
---	---	---	----	---	---	---	---	---	-----

Datum Änderung: 09.09.2024

2

Denkmal von kantonalen (regionalen) Bedeutung, von architektonischer Schönheit und Reinheit, welches Zeuge einer Epoche, einer Stilrichtung oder einer künstlerischen Bewegung auf kantonalen Ebene ist. Die Art der Einbindung des Objekts in seine Umgebung kann eine wesentliche Rolle bei der Wertbestimmung spielen. Es kann auch einen wesentlichen Teil eines baulichen Bestands darstellen.

SCHUTZMASSNAHMEN	Kippel	Gemeinde	Blatt
069-9-003-000		69	9

Allgemeine Erhaltungsvorschriften

NOTE 2

Konservierung-Restauration des Gesamtbaus: Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattungen und der Umgebung. Möglichkeit des teilweisen Umbaus für Einrichtungen und Ausstattungen nach modernen Komfortansprüchen, die berechtigt und kompatibel sind. Abbruch nicht erlaubt. Bei Baugesuchen ist die Genehmigung der für den Schutz von Bauerbe zuständigen kantonalen Dienststelle erforderlich.

Spezifische Erhaltungsvorschriften

Grundsätze

Objekte von kantonalen Bedeutung sind schützenswerte Baudenkmäler oder historische Stätten, die, samt ihrer inneren Ausrichtung, ihrer Ausstattung und ihrer Umgebung, aufgrund ihres historischen, künstlerischen, architektonischen und wissenschaftlichen Werts sowie ihres Zeugnischarakters zu erhalten sind. Sie dürfen nicht abgerissen werden.

Nicht nur das äussere Erscheinungsbild dieser Objekte ist zu pflegen, sie sind auch in ihrer Substanz zu erhalten und alle ihre Bestandteile von Interesse sind zu bewahren.

Trotz Klassierung und Schutzstatus bleibt die Möglichkeit baulicher Massnahmen am geschützten Objekt bestehen. Projekte zum Erhalt oder Umbau eines kantonal/national geschützten Gebäudes müssen den allgemein anerkannten fachlichen Regeln der Denkmalpflege entsprechen, namentlich den «Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz», die 2007 von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege herausgegeben wurden. Diese Regeln helfen bei der Abklärung, ob die vorgesehene Nutzungsweise und die geplanten baulichen Veränderungen mit den Schutzziele des Objektes zu vereinbaren ist.

Ohne vorgängige Konsultation und Bewilligung der für die Denkmalpflege zuständigen Dienststelle des Kantons darf der Eigentümer eines geschützten Baudenkmals dieses nicht verändern. Die vorgängige Anhörung der Dienststelle ersetzt nicht das Einholen der üblichen Baubewilligungen. Für Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten kann die Dienststelle Subventionen gewähren. Dem Schutz der Objekte von kantonalen/nationalen Bedeutung wird in den kommunalen Zonennutzungsplänen und den entsprechenden Reglementen Rechnung getragen.

Insbesondere

1. müssen die Erhaltung, die Nutzung, die Pflege und der Umbau eines Objekts und seiner näheren Umgebung mit der Wahrung seiner Werte vereinbar sein;
2. sind keine Massnahmen erlaubt, welche die anerkannten Eigenschaften des Objekts und seiner näheren Umgebung dauerhaft oder wesentlich beeinträchtigen können;
3. sind Massnahmen, welche die anerkannten Eigenschaften des Objekts oder seiner näheren Umgebung nur vorübergehend oder sehr punktuell beeinträchtigen nur dann erlaubt, wenn das Baudenkmal in seiner Identität, in seinem Charakter und in seiner Bedeutung gesamthaft und im Wesentlichen erhalten bleibt.

Im Einzelnen sind die folgenden Schutzmassnahmen vorgeschrieben:

4. das äussere und innere Erscheinungsbild ist zu bewahren, insbesondere durch den Erhalt:

- der Volumetrie;
- der strukturgebenden Fassadenteile;
- der charakteristischen Dekor- und Stilelemente;
- der inneren und äusseren Strukturen;
- der Typologie;
- der Materialien und deren Verwendungsweise;
- der Innenräume und deren Ausstattung;
- der unmittelbaren natürlichen Umgebung (Zufahrten, gewachsenen Topographie);
- der städtebaulichen Beziehung zum historischen Verkehrsweg (IVS) von lokaler Bedeutung;
- der Bausubstanz.

5. Die innere Struktur ist beizubehalten.

6. Die Grundstückseigentümer haben die folgenden Pflichten:

- Das Objekt und die dazugehörige Umgebung in einem Zustand zu erhalten, der den Vorschriften des ISOS und den Vorschriften für Objekte von kantonaler/nationaler Bedeutung entspricht, insbesondere die Konservierung und Restaurierung des Ganzen, die Erhaltung der Substanz, des inneren und äusseren Erscheinungsbildes, der Ausstattung und der Umgebung. Abbruch nicht erlaubt, teilweise Umbauten mit Genehmigung durch die für die Denkmalpflege zuständigen Dienststelle möglich (Art. 12 Abs. 3 kNHG und Art. 36 kNHV);
- Den zuständigen kantonalen/eidgenössischen Stellen ist der Zugang zum Objekt zwecks Zustandskontrollen zu gewähren.
- Anmerkung im Grundbuch einer öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung zugunsten des Staates Wallis (Art. 702 ZGB und gem. kNHG und kNHV).

7. ISOS: Erhaltungsvorschriften «A»: Erhalt der Substanz. Kein Abriss möglich.

INVENTARBLATT

Haus Murmann 069-9-003-000 ANHANG #1

Kippel

Gemeinde

69

Blatt

9



Ansicht von Nordosten, 2020 ca. (Foto DIB)



Giebelinschrift, 2020 ca. (Foto DIB)



Sockelgeschoss, Ostseite, 2020 ca. (Foto DIB)



Hinterhaus, Westseite, 2020 ca. (Foto DIB)



Ansicht von Südosten, Zeichnung von F.G. Stebler (aus STEBLER, Abb.58)

INVENTARBLATT	Kippel	Gemeinde	Blatt
Haus Murmann 069-9-003-000 ANHANG #2		69	9

Nicht öffentlich einsehbare Fotos und andere Dokumente :

-  Dachgeschoss, Blick vom Vorderhaus ins Hinterhaus, 2020 ca. (Foto DIB)
-  Dachgeschoss, Vorderhaus, 2020 ca. (Foto DIB)
-  Dachgeschoss, 2020 ca. (Foto DIB)
-  Zweites Wohngeschoss, Vorderhaus, 2020 ca. (Foto DIB)
-  Zweites Wohngeschoss, Vorderhaus, 2020 ca. (Foto DIB)
-  Zweites Wohngeschoss, Vorderhaus, 2020 ca. (Foto DIB)
-  Erstes Wohngeschoss, Vorderhaus, 2020 ca. (Foto DIB)
-  Erstes Wohngeschoss, Vorderhaus, 2020 ca. (Foto DIB)